
**Rechtsprobleme der Restrukturierung
landwirtschaftlicher Unternehmen in den
neuen Bundesländern nach 1989**

**Rechtsprobleme
der Restrukturierung
landwirtschaftlicher
Unternehmen in den neuen
Bundesländern nach 1989**

**Abschlussbericht
des DFG-Forschungsprojekts**

**Herausgegeben von
Walter Bayer**

**Unter Mitarbeit von
Yvonne Abicht
Axel Kirchberg
Veit Rzesnitzeck**



RECHT

2003

De Gruyter Recht · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-89949-058-4

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2003 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Konvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Nachdem bereits auf dem 4. Wirtschaftsrechtlichen Forum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Juli 2002 die wichtigsten Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt wurden und anschließend in Medien und Politik ein nachhaltiges Echo erfahren haben, kann nunmehr der vollständige Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern nach 1989“ vorgelegt werden. Die Idee zu dieser Studie wurde auf dem Brandenburger ZGR-Symposium „Gesellschafts- und Umwandlungsrecht in der Bewährung“ im Jahre 1997 geboren.¹ Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat sich dann anschließend bereit erklärt, die Finanzierung zu übernehmen. Hierfür sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.

Unter der Leitung von Prof. Dr. Walter Bayer lag die Durchführung des Forschungsprojekts ganz überwiegend in den Händen der wissenschaftlichen Mitarbeiter Yvonne Abicht, Axel Kirchberg und Veit Rzesnitzek, die auch als Hauptautoren dieser Veröffentlichung zu nennen sind. Allerdings wären die umfangreichen rechtstatsächlichen Erhebungen, die in Thüringen sowie darüber hinaus in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurden, nicht möglich gewesen ohne die tatkräftige Unterstützung zahlreicher weiterer Projektmitarbeiter, nämlich den Damen und Herren Jörg Burmeister, Guido Dammholz, Doreen Danz, Astrid Dittmar, Elger Fähnrich, André Fiebig, Peter Fischer, Christine Gehrt, Thomas Hinze, Michael Klepsch, Uta Körner, Marika Lentz, Martin Müller, Claudia Näser, Uwe Paul, Michael Pohl, Markus Rysch, Torsten Schmeer, Marén Stavenhagen, Antje Steinke, Peter Teske, Kathrin Trümper, Sabine Wegner und Ronny Weidhase. Stefan Riediger half kenntnisreich bei der Einrichtung des elektronischen Statistikprogramms SPSS und der Entwicklung der verschiedenen Erhebungsbögen. Als studentische Hilfskräfte haben mitgewirkt Falk Böhm, Nicole Frank, Katja Hüttner, Anne Mengert, Hendrik Pielka, Malve Schöne, Holger Ulbricht und Simone Weikelt. Allen Beteiligten gilt für ihre Mithilfe bei der Erstellung der Studie mein ganz besonderer Dank.

Zu danken ist darüber hinaus auch allen Verantwortlichen aus der Verwaltung und der Justiz, die unser Forschungsprojekt ermöglicht und unterstützt haben. Stellvertretend – auch für ihre Mitarbeiter – nenne ich die Landwirtschaftsminister Dr. Volker Sklenar (Thüringen), Steffen Flath (Sachsen), Petra Wernicke bzw. Johann Konrad Keller (Sachsen-Anhalt), Wolfgang Birthler (Brandenburg) und Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern), die Justizminister Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Dr. Thomas de Maizière bzw. Steffen Heitmann (Sachsen), Curt Becker bzw. Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) und Erwin SELLERING bzw. Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) sowie die OLG-Präsidenten Dr. Hans-Joachim

¹ Die Referate sind veröffentlicht in: *Hommelhoff, Peter; Hagen, Horst; Röhrich, Volker* (Hrsg.): ZGR-Sonderheft 14, 1998.

Bauer (Thüringen), Klaus Budewig (Sachsen), Dr. Gertrud Neuwirth (Sachsen-Anhalt), Dr. Peter Macke (Brandenburg) und Wilfried Hausmanns (Mecklenburg-Vorpommern).

Das Forschungsprojekt wurde durch zwei Symposien wissenschaftlich begleitet: So fand am 3. Juli 2000 in Jena die wissenschaftliche Fachtagung „10 Jahre Landwirtschaftsanpassungsgesetz – Eine Zwischenbilanz“ statt; die Referate wurden in einem Tagungsband veröffentlicht.² Das Symposium vom 26. Juli 2002 – ebenfalls in Jena abgehalten – stellte das Thema „Die gescheiterten LPG-Umwandlungen – was nun?“ in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen.³ Gleichzeitig erfolgte jedoch auch die Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse der Studie.⁴ Diese Veröffentlichung löste in Presse, Funk und Fernsehen starke Resonanz aus, was nicht überraschte, hatten sich doch die Medien der Problematik *gesetzwidriger LPG-Umwandlungen* von Anfang an intensiv angenommen und auch über den Fortgang der Untersuchung kontinuierlich berichtet. Die Thematik war darüber hinaus auch Gegenstand eines vielbeachteten Vortrags im Rahmen der Ringvorlesung „10 Jahre Deutsche Rechtseinheit“, die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im WS 2000/2001 veranstaltet wurde.⁵

Der vorliegende Abschlussbericht wird ergänzt durch mehrere Dissertationen, die im Umfeld des Forschungsprojekts entstanden sind: Dr. Randi Thum – frühere wissenschaftliche Mitarbeiterin an meinem Lehrstuhl – untersuchte rechtsformübergreifend die Dogmatik des fehlerhaften Formwechsels;⁶ Dr. Michael Klepsch – heute Rechtsanwalt in Erfurt – beschäftigte sich eingehend mit dem Thema „Prüfungsrecht und Prüfungspflicht der Registergerichte“ (veröffentlicht 2002). Die Dissertationen der wissenschaftlichen Projektmitarbeiter werden in Kürze abgeschlossen sein bzw. gedruckt vorliegen: Yvonne Abicht zum Thema „Fehlgeschlagene Umwandlungen als stecken gebliebene Sachgründungen“; Axel Kirchberg zum Thema „Die Prüfung der LPG-Umwandlung“

² Siehe Walter *Bayer* (Hrsg.), 10 Jahre Landwirtschaftsanpassungsgesetz – Eine Zwischenbilanz, 2001, mit Beiträgen von Joachim *Wenzel*, Dieter *Schweizer*, Christian *Schubel*, Yvonne *Abicht*, Fritz *Lohlein*, Ingolf *Bettin*, Veit *Rzesnitzek*, Ingo *Zopf* und Axel *Kirchberg*.

³ Es referierten: Walter *Bayer* über die „Bilanz der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern: Überblick über die Ergebnisse des DFG-Forschungsprojekts“; Ingolf *Bettin* über die „Rechte und Pflichten des Registerrichters im Zusammenhang mit gescheiterten LPG-Umwandlungen“; Rainer *Stumpf* über die „Auswirkungen und Probleme gescheiterter LPG-Umwandlungen aus der Sicht des Praktikers“; Fritz *Lohlein* über die „Probleme der Liquidation einer LPG bei gescheiterter Umwandlung“; Christian *Schubel* über die „Rechtsprobleme der Gründung und der Kapitalaufbringung der vermeintlichen LPG-Nachfolger“; Robert *Neixler* über die „Vermögensübernahme durch notariellen Vertrag (Nachzeichnungslösung) als Möglichkeit zur Bereinigung fehlgeschlagener Umwandlungen“; Yvonne *Abicht* über „Die vermögensrechtlichen Rückabwicklungsansprüche zwischen LPG i.L. und neuem Rechtsträger als Grundlage der wertmäßigen Bestimmung der Gegenleistung für die Vermögensübernahme und rechtliche Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung“ sowie Holger *Reichmann* über „Unwirksame Umwandlungen und gesetzgeberische Lösungsmöglichkeiten“.

⁴ Abgedruckt ist das Eingangsreferat von Prof. Dr. Walter *Bayer* mit den wichtigsten Ergebnissen des DFG-Forschungsprojekts in NL-BzAR 2002, 354 ff.

⁵ Der Vortrag „Erfolgreiche und fehlgeschlagene LPG-Umwandlungen: Hat sich das (neue) Recht bewährt?“ von Prof. Dr. Walter *Bayer* ist veröffentlicht im Sammelband der Ringvorlesung: Elisabeth *Koch* (Hrsg.), 10 Jahre Deutsche Rechtseinheit, 2001.

⁶ Die Dissertation aus dem Jahre 2000 mit dem Titel „Der fehlerhafte Formwechsel“ ist im Internet veröffentlicht unter http://urmel.uni-jena.de/dissOnline/Thum_Randi.

und Veit Rzesnitzek zum Thema „Austrittsrechte bei Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften“. Weitere Dissertationen externer Doktoranden sollen diesen Themenstrauß zukünftig noch ergänzen.

Die Wissenschaft hat hiermit eine auf dem erwähnten Brandenburger Symposium angemahnte Bringschuld gegenüber der Praxis eingelöst. Für viele Einzelfälle werden die vorliegenden Erkenntnisse sicherlich zu spät kommen. Allerdings war es auch nicht Aufgabe der Studie, Hilfestellung bei der Lösung konkreter Streitfälle zu leisten. Es sollte vielmehr die Gesamtproblematik umfassend rechtlich aufgearbeitet, die empirischen Befunde statistisch ausgewertet und letztendlich die Tätigkeit der Beteiligten – Gesetzgeber, Rechtsprechung, Behörden, LPG-Nachfolger, Rechtsberater und Prüfer – kritisch beleuchtet werden. Gleichzeitig ist der vorliegende Abschlussbericht aber auch ein Dokument der aktuellen Zeitgeschichte und eignet sich als erstes Zugriffsmittel für spätere (Rechts-)Historiker, die sich mit der rechtlichen Restrukturierung der landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern nach 1989 beschäftigen möchten.

Jena, im Januar 2003

Walter Bayer

Grußwort

Selten hat ein Gesetz so viele gesellschaftspolitische Konflikte erzeugt wie das noch von der DDR-Volkskammer verabschiedete Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft (LwAnpG) vom 29. Juni 1990. Die Erwartung des Gesetzgebers, die sich aus der Umstrukturierung ergebenden Probleme könnten weitgehend einvernehmlich gelöst werden, erwies sich als illusionär. Die Nachbesserung der rudimentären Regelungen durch die Novelle vom 3. Juli 1991 ließ zwar noch manche Frage offen, stellte aber klar, dass das erstrebte Ziel der Herstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Unternehmen eine gerechte Vermögensverteilung und eine freie unternehmerische Entscheidung des einzelnen Mitglieds über sein Verbleiben oder Ausscheiden aus demselben zur Voraussetzung hat. Daraus hat die Rechtsprechung sowohl für die Vermögenspersonifizierung als auch für die Umwandlung der LPGen rechtliche Anforderungen hergeleitet, die den Maßstäben der allein auf eine Unternehmensfortführung orientierten Rechtspraxis der Unternehmen zum großen Teil nicht entsprachen. Dies untersucht und aufgezeigt zu haben, ist das Verdienst des DFG-Forschungsprojekts. Es geht dabei nicht um die Verifizierung von in der Vergangenheit wiederholt formulierten Einschätzungen, die Umwandlung von der Kollektiv- zur Privatwirtschaft habe zu einer „gigantischen Vermögensverschiebung zu Lasten einer breiten Bevölkerungsschicht“ (FAZ) geführt oder aus „intoleranter politischer Motivation“ (Steding) die Zerschlagung kollektiver Unternehmensformen zum Ziel gehabt, sondern um die Herstellung von Transparenz tatsächlicher Vorgänge und um die Aufklärung von Defiziten der Rechtspraxis bei der Bewältigung der Umstrukturierungsaufgaben. Denn nur, wer diese Defizite kennt, kann sich auch allen noch offenen Fragen verantwortlich stellen.

Karlsruhe, im Januar 2003

Dr. Joachim Wenzel, Vizepräsident des
Bundesgerichtshofes und Vorsitzender
des Landwirtschaftssenats

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Grußwort	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

Kapitel 1 – Einleitung (*W. Bayer*)

A. Der Strukturwandel der ostdeutschen Landwirtschaft im Zeitraum 1990–2000	1
B. Die gesetzliche Konzeption der Privatisierung und Restrukturierung der LPG nach dem LwAnpG	4
I. Das LwAnpG von 1990	4
II. Die Novellierung des LwAnpG 1991	5
C. Der Streit um die angemessene Abfindung	6
I. Überblick über die Rechtslage	6
II. Festgestellte Rechtsverstöße	11
D. Die Problematik der fehlerhaften, aber eingetragenen Umwandlung	14
I. Der 31. 12. 1991 als Ende der Umwandlungsfrist und die Praxis der Registergerichte	14
II. Rechtsfolgen der im Register eingetragenen, aber fehlerhaften Umwandlung	16
III. Rechtstatsachen	21
E. Rechtsprobleme der LPG i.L.	22

Kapitel 2 – Die Geschichte des LwAnpG (*V. Rzesnitzek*)

A. Die Ausgangslage in der DDR.	27
I. Entstehung und Entwicklung der LPGen	27
II. Das LPG-Recht in der DDR	29
B. Novellierungsansätze der Volkskammer der DDR bis zur Wiedervereinigung	31
I. Die Umstrukturierungen des Agrarrechts in der DDR ab März 1991	31
II. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz des Jahres 1990.	32
C. Die Novellierungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nach 1990	34
I. Die (grundlegende) „Erste Novelle“ im Jahre 1991	34
II. Weitere Änderungen („2. Novelle“) im Jahre 1991	37
III. Änderungen im Jahre 1992	38
IV. Die „Dritte Novelle“ im Jahre 1994	38
V. Weitere Änderungen im Jahre 1994	39
VI. Die „Vierte Novelle“ im Jahre 1996	40
VII. Letzte Änderungen im Jahre 1997	42

Kapitel 3 – Registererhebungen in Thüringen (Y. Abicht)

A. Ausgangszahlen landwirtschaftlicher Unternehmen in Thüringen 1989 und 1999	45
B. Genossenschafts- und Handelsregistereintragen in Thüringen	46
C. Rechtsformen eingetragener landwirtschaftlicher Unternehmen in Thüringen .	50
I. Die eingetragenen Rechtsträger nach Landgerichtsbezirken	54
1. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Gera.	55
2. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Erfurt	56
3. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Meiningen	57
4. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Mühlhausen	58
II. Die entstandenen Rechtsformen nach Landgerichtsbezirken.	60
D. Umwandlungen von LPG in Thüringen: Zahlenmaterial.	63
I. Umwandlungen in Thüringen insgesamt	63
II. Formwechselnde Umwandlungen von LPG in Thüringen	74
III. Teilende Umwandlungen von LPG in Thüringen.	83
E. Umwandlungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz 1990/1991	91
I. Umwandlungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz 1990	92
II. Umwandlungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz 1991	98
F. Die Entwicklung der Nachfolgebetriebe.	103
I. Insolvenzen/Auflösungen	104
II. Erneute Umwandlungen der Nachfolgeunternehmen	106
G. Anhang	107
I. Tabellenverzeichnis.	107
II. Diagrammverzeichnis	107

Kapitel 4 – Mängel der Umwandlungsbeschlüsse in Thüringen (Y. Abicht)

A. Gesetzliche Anforderungen an die Beschlussfassung	111
I. Umwandlungen nach dem LwAnpG 1990	112
1. Formwechsel nach dem LwAnpG 1990	113
2. Teilung nach dem LwAnpG 1990	116
II. Umwandlungen nach dem LwAnpG 1991	117
1. Formwechsel nach dem LwAnpG 1991	117
2. Teilung nach dem LwAnpG 1991	118
B. Beschlussmängelrecht der LPG	118
I. Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe	120
II. Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses	121
1. Fehlende Beschlussfähigkeit der Vollversammlung	121
2. Verstoß gegen Auslegungs- und Ladungsvorschriften	122
3. Durchführung der Vollversammlung	123
a. Auslegung eines Beschlussentwurfes zur formwechselnden Umwandlung bzw. eines Teilungsplanes für die LPG	125

b. Auslegung eines Satzungsentwurfes für die neue Gesellschaft	127
c. Auslegung einer Abschlussbilanz der LPG	128
d. Auslegung des Umwandlungsberichtes des Vorstandes	129
e. Auslegung der Stellungnahme der Revisionskommission	130
f. Auslegung der Stellungnahme des zuständigen Kreditinstitutes	132
g. Verlesung und Erläuterung der Umwandlungsunterlagen	135
h. Information der Mitglieder	141
4. Fehlen der erforderlichen Mehrheit bei der Beschlussfassung	142
5. Beeinflussung der Abstimmung, Beschränkung des Rede- und Informationsrechtes	142
6. Unrichtige Feststellung des Abstimmungsergebnisses	144
7. Kein oder ein nicht ordnungsgemäßes Abfindungsangebot	145
8. Fehlende Abschlussbilanz der LPG	147
III. Nichtige Umwandlungsbeschlüsse	147
1. Nichtigkeit wegen fehlerhafter Einberufung	148
2. Nichtigkeit wegen fehlender Protokollierung	148
3. Keine oder verspätete Abstimmung über die Satzung des neuen Rechtsträgers	149
4. Verletzung zwingender Vorschriften des Gesetzes	151
a. Unzulässige Rechtsformen bei formwechselnden Umwandlungen	152
b. Verfrühte und verspätete Beschlussfassung	154
c. Unzulässige Teilung zur Bildung einer GmbH & Co. KG	158
d. Übertragende Umwandlungen	160
5. Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz	172
a. Beitrittsklauseln	174
b. Ausschluss von Gesellschaftern	175
c. Einschaltung eines Treuhänders	176
d. Beteiligung an der Komplementär-GmbH bei Formwechsel in GmbH & Co. KG	178
6. Nichtige Umwandlungsbeschlüsse in Thüringen – Zusammenfassung	180
C. Zusammenfassung	186
D. Anhang	190
I. Tabellenverzeichnis	190
II. Diagrammverzeichnis	191
Kapitel 5 – Die Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschafts- anpassungsgesetz (V. Rzesnitsek)	
Kapitel 5.1 – Die rechtlichen Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung nach dem LwAnpG	193
A. Einführung	193
B. Die Vorschrift des § 44 LwAnpG 1991	197
I. Historischer Hintergrund	197

1. Die Vermögensbildung in der LPG	197
2. Die einzelnen Vermögensbeiträge der LPG-Mitglieder	199
a. (Pflicht-)Inventarbeitrag	199
b. Fondsausgleichsbetrag	200
c. Invest-, Investitionsbeitrag	201
d. Viehausgleichsbetrag	202
e. Abstockungsbeitrag	202
f. Feldinventar	203
II. Entstehungsgeschichte	203
III. Konzeptionelle Grundlagen der §§ 43, 44 LwAnpG	204
1. Das Austrittsrecht in § 43 LwAnpG	204
2. Der Abfindungsanspruch in § 44 LwAnpG	205
3. Interessenkollisionen	207
IV. Anwendungsbereich der Norm	208
1. Sachlicher Anwendungsbereich	208
2. Zeitlicher Anwendungsbereich	210
a. Einführung und Darstellung der Ausgangslage	210
b. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Rückwirkung	213
c. Wirksamkeit gefasster Personifizierungsbeschlüsse	220
V. Die Vermögensauseinandersetzung im Detail.	222
1. Das Rangverhältnis der Wertschöpfungsfaktoren	222
2. Die Personifizierungsstufen im Einzelnen	226
a. Die Rückerstattung des eingebrachten Vermögens	226
b. Die Vergütung der Boden- und Inventarnutzung sowie der Arbeit in der LPG	229
c. Die „Unternehmensrücklage“	230
3. Die Ermittlung des verteilungsfähigen Vermögens	231
a. Einleitung.	231
b. Der Begriff der „ordentlichen Bilanz“	232
c. Die Bilanz als Grundlage der Abfindung	233
d. Der Streit um die Ermittlung des Eigenkapitals nach § 44 Abs. 6 LwAnpG	236
e. Die Unternehmensbewertung in der Vermögensauseinandersetzung nach dem LwAnpG	243
4. Das Auskunftsrecht des LPG-Mitglieds	249
5. Abweichungen von § 44 Abs. 1 LwAnpG 1991	251
6. Fälligkeit und Verjährung des Abfindungsanspruchs	261
a. Anwendungsbereich	261
b. Beginn der Verjährung	263
c. Empfiehlt sich eine Verjährungsverlängerung de lege ferenda?.	271
VI. Schlussbetrachtung.	274
C. Der Vermögensschutz im Rahmen der Umwandlung nach §§ 28 Abs. 2, 36 Abs. 1 LwAnpG	276
I. Die Ermittlung der Beteiligung an der neuen Rechtsform sowie der Anspruch auf bare Zuzahlung nach § 28 Abs. 2 LwAnpG	276

1. Die Grundlagen der baren Zuzahlung	276
2. Aktuelle Probleme	280
II. Das Barabfindungsangebot nach § 36 Abs. 1 S. 1 LwAnpG	285
1. Die Rechtslage nach dem LwAnpG 1990.	285
2. Der Anwendungsbereich des § 26 Abs. 1 Nr. 6 sowie des § 36 LwAnpG	287
3. Die Entstehung des Barabfindungsanspruchs	290
4. Rechtsfragen der angemessenen Barabfindung.	292
5. Fälligkeit und Verjährung	296
6. Die prozessuale Durchsetzung der Barabfindung	298
Kapitel 5. 2 – Die Vermögensauseinandersetzung in der Praxis	301
A. Ausgangslage	301
B. Die Ermittlung des verteilungsfähigen Eigenkapitals.	304
I. Betriebswirtschaftliche Ausgangsfragen	304
II. Die Eigenkapitalausstattung der LPGen und der Nachfolgeunternehmen	312
III. Die Bildung unzulässiger Rücklagen in Thüringen	318
IV. Die Rücklagenbildung in den einzelnen Registerbezirken	331
1. Registerbezirk Gera	331
2. Registerbezirk Erfurt	333
3. Registerbezirk Meiningen	334
4. Registerbezirk Mühlhausen	336
5. Vergleichende Darstellung und Zusammenfassung	337
C. Die Personifizierung nach § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – Nr. 3 LwAnpG 1991 im Detail	340
I. Einleitung.	340
II. Die Rückgewähr der Inventarbeiträge und gleichstehender Leistungen	340
1. Ausgangslage	340
2. Häufigkeit der Inventarrückgewähr.	341
3. Höhe des angerechneten Vermögens	342
4. Zusammenfassende Betrachtung	346
5. Beschränkung der Personifizierung auf die Vermögensrückerstattung	347
III. Die Vergütung für die Überlassung von Boden und Inventar	349
1. Häufigkeit der Kapitalvergütung	349
2. Höhe der Vergütung	353
3. Vergleichende Darstellungen und Zusammenfassung	357
IV. Die Vergütung der Arbeitsleistung	367
1. Häufigkeit der Arbeitsvergütung	367
2. Höhe der Vergütung	369
3. Zusammenfassende Betrachtung	376
V. Die Unternehmensrücklage	379
VI. Zusammenfassung	379
D. Das Abfindungsangebot	387
I. Ausgangslage	387
II. Das Barabfindungsangebot in der Praxis	390
1. Häufigkeit von Abfindungsangeboten	390

2. Inhalt der Abfindungsangebote	391
3. Auszahlungsmodalitäten	406
III. Zusammenfassung	412
E. Die Vermögensauseinandersetzung nach § 44 LwAnpG 1990	415
I. Einleitung	415
II. Die Bildung von Rücklagen	415
III. Die Rückgewähr des eingebrachten Vermögens	417
IV Die Abfindungsberechnung im Übrigen	418
1. Vergütung der Boden- und Inventarnutzung	418
2. Arbeitsvergütung	420
3. Gesamtbetrachtung	422
V. Das Abfindungsangebot	424
F. Anhang	426
I. Tabellenverzeichnis	426
II. Diagrammverzeichnis	427
Kapitel 6 – Die Beschlussfassung über die Umwandlung (<i>V. Rzesnitzek</i>)	
A. Einleitung	429
B. Die Beschlussfassung unter Geltung des LwAnpG 1991	430
I. Beschlussfähigkeit	430
1. Die rechtliche Ausgangslage	430
2. Die Umsetzung in der Praxis	430
II. Abstimmung	435
1. Die rechtliche Ausgangslage	435
2. Die Umsetzung in der Praxis	437
III. Zusammenfassung	440
C. Die Beschlussfassung unter Geltung des LwAnpG 1990	443
I. Beschlussfähigkeit	443
1. Die rechtliche Ausgangslage	443
2. Die Umsetzung in der Praxis	444
II. Abstimmung	447
1. Die rechtliche Ausgangslage	447
2. Die Umsetzung in der Praxis	447
III. Zusammenfassung	450
D. Anhang	452
I. Tabellenverzeichnis	452
II. Diagrammverzeichnis	453
Kapitel 7 – Anmeldung und Eintragung der neuen Rechtsformen in Thüringen (<i>Y. Abicht</i>)	
A. Rechtliche Grundlagen des Registerverfahrens	455
B. Anmeldung der neuen Rechtsträger zur Eintragung ins Register.	457

I.	Formwechsel nach LwAnpG 1991	459
1.	Vorgelegte Unterlagen bei Formwechsel nach LwAnpG 1991	460
2.	Vollständigkeit der Unterlagen bei Formwechsel nach LwAnpG 1991	466
II.	Formwechsel nach LwAnpG 1990	467
1.	Vorgelegte Unterlagen bei Formwechsel nach LwAnpG 1990	468
2.	Vollständigkeit der Unterlagen bei Formwechsel nach LwAnpG 1990	471
III.	Teilung nach LwAnpG 1990	472
1.	Vorgelegte Unterlagen bei Teilung nach LwAnpG 1990	473
2.	Vollständigkeit der Unterlagen bei Teilung nach LwAnpG 1990	476
IV.	Teilung nach dem LwAnpG 1991	477
1.	Vorgelegte Unterlagen bei Teilung nach LwAnpG 1991	477
2.	Vollständigkeit der Unterlagen bei Teilungen nach LwAnpG 1991	481
V.	Gesamtauswertung: Anmeldung der neuen Rechtsträger in Thüringen	481
C.	Prüftätigkeit der Registerrichter	486
I.	Formelle Prüfungspflicht des Registerrichters	486
II.	Materielle Prüfungspflicht des Registerrichters	491
1.	Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses	494
2.	Satzung des neuen Rechtsträgers	499
3.	Umwandlungsbericht des Vorstandes	500
4.	Bericht der Revisionskommission	500
5.	Abschlussbilanz der LPG	501
6.	Zustimmung der Landeinbringer	501
7.	Prüfbericht des Genossenschaftsverbandes	502
8.	Stellungnahme des Kreditinstitutes	502
III.	Zusammenfassung	502
D.	Anhang	508
I.	Tabellenverzeichnis	508
II.	Diagrammverzeichnis	509

Kapitel 8 – Unwirksame LPG-Umwandlungen in Thüringen (Y. Abicht)

A.	Unwirksamkeit der Umwandlung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	513
B.	Die Fallgruppen der unwirksamen Umwandlung	514
I.	Verstöße gegen den numerus clausus	515
1.	Verfrühte Umwandlungsbeschlüsse	516
2.	Verspätete Umwandlungen	517
3.	Wahl unzulässiger Rechtsformen bei formwechselnden Umwandlungen	517
4.	Teilungen zur Bildung einer GmbH & Co. KG	517
5.	Übertragende Umwandlungen	519
II.	Verstöße gegen den Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft	521
1.	Ausschluss von Mitgliedern	521
2.	Treuhänderische Beteiligung der Mitglieder	522
3.	Identitätsverstoß bei Formwechsel in GmbH & Co. KG	522
III.	Verspätete Eintragungsanträge	523

C. Unwirksame Umwandlungen im Überblick	525
D. Anhang	531
I. Tabellenverzeichnis	531
II. Diagrammverzeichnis	531
Kapitel 9 – Behördliche Kontrolle in Thüringen (A. Kirchberg)	
A. Einleitung	533
B. Rechtliche Grundlagen	533
I. Möglichkeiten der Überprüfung durch die Verwaltung.	533
1. Prüfung im Rahmen des § 70 Abs. 3 LwAnpG	534
a. Einleitung	534
b. Anwendungsbereich	534
c. Rechtsnachfolge	535
d. Prüfungsergebnis	535
e. Ergebnis.	536
2. Prüfung im Rahmen der Fördermittelvergabe	536
a. Anpassungshilfe	537
b. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	538
c. Landeseigene Programme	539
3. Prüfung im Rahmen der Teilnahme am verbilligten Flächenerwerb	540
II. Ergebnis	540
C. Rechtstatsachen	540
I. Einleitung.	540
II. Vermittlung und Beratung	541
III. Prüfung im Rahmen des § 70 Abs. 3 LwAnpG	541
IV. Prüfung im Jahr 1993	542
V. Weitere Prüfungen im Rahmen der Fördermittelvergabe	545
VI. Prüfung im Rahmen der Teilnahme am verbilligten Flächenerwerb	545
VII. Schlussbetrachtung.	547
D. Anhang	548
Kapitel 10 – Gerichtsverfahren in Thüringen (A. Kirchberg)	
A. Einleitung	549
B. Rechtliche Grundlagen	549
I. Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts	549
II. Verfahrensgrundsätze	550
III. Rechtsmittel	552
IV. Kosten	552
C. Rechtstatsachen.	553
I. Einleitung.	553
II. Antragsteller	554

1. Aktivlegitimation	555
a. Mitgliedschaft in der LPG	555
b. Erbe eines LPG-Mitglieds	556
c. Antragsteller als Zessionar	556
2. Zusammenfassung	557
III. Antragsgegner	557
IV. Antragsgegenstände	558
V. Anspruchsgrundlage	560
VI. Gegenanträge des Antragsgegners.	564
VII. Streitgegenstände.	564
VIII. Verfahrensende	566
1. Verfahrensende durch Beschluss	566
2. Verfahrensende durch Vergleich	570
a. Art des Vergleichs	571
b. Vergleichsangebot des Antragsgegners	571
IX. Verfahrensdauer in der I. Instanz	572
X. Rechtsmittel	573
1. Zweite Instanz	574
a. Oberlandesgericht	574
b. Bundesgerichtshof	576
2. Dritte Instanz	577
D. Anhang	577
I. Tabellenverzeichnis	577
II. Diagrammverzeichnis	579
Kapitel 11 – Die Umwandlungen von LPG in den neuen Bundesländern nach 1989: Ein Gesamtüberblick (<i>Y. Abicht</i>)	
A. Die Neustrukturierung von LPG nach 1989	581
B. Durch Umwandlungen von LPG entstandene Rechtsträger	584
C. Die Umwandlungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz im Überblick	589
D. Umwandlungen nach LwAnpG 1990 und LwAnpG 1991	592
E. Entstandene Rechtsformen bei Formwechsel und Teilungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz 1990/1991	598
F. Anhang	602
I. Tabellenverzeichnis	602
II. Diagrammverzeichnis	602
Kapitel 12 – Beschlussmängel bei Umwandlungen in den Referenzbezirken aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (<i>Y. Abicht</i>)	
A. Anfechtungsgründe	604
I. Information der Mitglieder über die Umwandlung.	605
II. Vollständigkeit der Umwandlungsbeschlüsse	611

B. Nichtigkeitsgründe	614
C. Anhang	618
I. Tabellenverzeichnis	618
II. Diagrammverzeichnis	619

Kapitel 13 – Die Vermögensauseinandersetzung in den Referenzbezirken aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (V. Rzesnitzeck)

A. Einleitung – Datengrundlage	621
B. Die Vermögensauseinandersetzung in der Praxis	623
I. Die Ermittlung des verteilungsfähigen Eigenkapitals.	623
1. Die Eigenkapitalausstattung der LPGen in den Referenzbezirken	623
2. Die Rücklagenbildung im Vorfeld der Vermögenspersonifizierung	626
II. Die Rückgewähr des eingebrachten Vermögens	632
III. Die Vergütung für die Überlassung von Boden und Inventar	637
1. Die Vergütung in den Referenzbezirken	637
2. Der Berechnungsmodus für die Kapitalvergütung	640
a. Bodenvergütung	640
b. Vergütung der Inventarnutzungen	644
3. Zusammenfassung.	646
4. Kapitalvergütung in Abhängigkeit zur Rechtsform des NFU	649
VI. Die Vergütung der Arbeitsleistung	651
V. Zusammenfassung	657
C. Das Abfindungsangebot	664
I. Einleitung	664
II. Struktur und Höhe der Abfindungsangebote	664
1. Art und Häufigkeit der erfassten Angebote	664
2. Höhe der Abfindungsangebote	667
III. Auszahlungsweise der Abfindungen	674
1. Überblick	674
2. Die einzelnen Varianten im Detail	677
D. Anhang	681
I. Tabellenverzeichnis	681
II. Diagrammverzeichnis	682

Kapitel 14 – Die Beschlussfassung über die Umwandlung in den Referenzbezirken aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (V. Rzesnitzeck)

A. Einleitung	683
B. Die Beschlussfassung unter Geltung des LwAnpG 1991	683
I. Beschlussfähigkeit	683
II. Abstimmung	688
III. Zusammenfassung	691

C. Die Beschlussfassung unter Geltung des LwAnpG 1990	693
I. Beschlussfähigkeit	693
II. Abstimmung	697
III. Zusammenfassung	699
D. Anhang	701
I. Tabellenverzeichnis	701
II. Diagrammverzeichnis	702
Kapitel 15 – Anmeldung und Eintragung der neuen Rechtsformen in den Referenzbezirken aus Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (<i>Y. Abicht</i>)	
A. Anmeldungen der neuen Rechtsträger zum Register	703
B. Prüfung durch die Registerrichter in den Referenzbezirken	710
C. Anhang	722
I. Tabellenverzeichnis	722
II. Diagrammverzeichnis	722
Kapitel 16 – Unwirksame LPG-Umwandlungen in den neuen Bundes- ländern (<i>Y. Abicht</i>)	
A. Unwirksamkeit der Umwandlung wegen Verstoßes gegen den <i>numerus clausus</i> des Umwandlungsrechtes	725
I. Verfrühte Umwandlungsbeschlüsse	726
II. Verspätete Umwandlungen	727
III. Unzulässige Rechtsformen bei Formwechsel nach LwAnpG 1990	728
IV. Teilungen zur Bildung einer GmbH & Co. KG	729
V. Übertragende Umwandlungen	730
VI. Verspätete Registeranmeldungen	731
B. Unwirksamkeit der Umwandlung wegen Missachtung des Identitätsgrundsatzes bei Umwandlungen	731
I. Ausschluss von Mitgliedern	732
II. Treuhänderische Beteiligung der Mitglieder	733
III. Identitätsverstoß bei Formwechsel in GmbH & Co. KG	734
C. Unwirksame Umwandlungen ehemaliger LPG in den neuen Bundesländern	735
I. Unwirksame Umwandlungen nach Art der beschlossenen Umwandlung	745
II. Unwirksame Umwandlungen nach Rechtsgrundlage des Umwandlungs- beschlusses	747
III. Die betroffenen Rechtsträger	748
D. Zusammenfassung	752
E. Anhang	755
I. Tabellenverzeichnis	755
II. Diagrammverzeichnis	755

Kapitel 17 – Behördliche Kontrolle in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (A. Kirchberg)

A. Einleitung	757
B. Prüftätigkeit der Verwaltung in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt	758
I. Einleitung	758
II. Prüfung im Einzelnen	758
1. Prüfung im Rahmen des § 70 Abs. 3 LwAnpG	758
2. Prüfung im Rahmen der Fördermittelvergabe	759
3. Prüfung im Rahmen der Teilnahme am verbilligten Flächenerwerb	762
C. Ergebnis	763

Kapitel 18 – Gerichtsverfahren in den Referenzbezirken aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (A. Kirchberg)

A. Einleitung	765
B. Rechtstatsachen	765
I. Einleitung	765
II. Antragsteller	766
1. Aktivlegitimation	767
a. Mitgliedschaft in der LPG	767
b. Erbe eines LPG-Mitglieds	768
c. Antragsteller als Zessionar	769
2. Zusammenfassung	769
III. Antragsgegner	770
IV. Antragsgegenstände	771
V. Anspruchsgrundlage	774
VI. Gegenanträge des Antragsgegners.	779
VII. Streitgegenstände.	780
VIII. Verfahrensende	781
1. Verfahrensende durch Beschluss	781
2. Verfahrensende durch Vergleich	785
a. Art des Vergleichs	786
b. Vergleichsangebot des Antragsgegners	786
IX. Verfahrensdauer in der I. Instanz	787
X. Rechtsmittel	788
1. Zweite Instanz	788
a. Oberlandesgericht	789
b. Bundesgerichtshof	791
2. Dritte Instanz	793
C. Anhang	793
I. Tabellenverzeichnis	793
II. Diagrammverzeichnis	795

**Kapitel 19 – Die Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen
im Einzelfall**

A. Unwirksame Umwandlungen (<i>Y. Abicht</i>)	797
Beispiel 1: Eine unwirksame Umwandlung in drei Abschnitten	797
Teil 1: Vor Eintragung der neuen Rechtsträger	798
Teil 2: Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Umwandlung nach Eintragung der Rechtsträger	799
Teil 3: Der Umgang mit der gescheiterten Umwandlung durch den neuen Rechtsträger	800
Beispiel 2: Verspätete Registeranmeldung einer GmbH & Co. KG	802
Beispiel 3: Amtslöschung eines eingetragenen Rechtsträgers aufgrund der Unwirksamkeit der zugrundeliegenden Umwandlung	803
Beispiel 4: Nachträgliche Eintragung eines Umwandlungsvermerkes	806
B. Fallbeispiel eines privaten Abfindungsstreites (<i>V. Rzesnitzek</i>)	806
Literaturverzeichnis	813
Verzeichnis der zitierten Entscheidungen	827
Liste der erhobenen Rechtsträger	837
Fragebogen Unternehmensbefragung	901
Stichwortverzeichnis	909

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
abw.	abweichend
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft oder Amtsgericht
AgrarR	Agrarrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
AusglLeistG	Ausgleichsleistungsgesetz
Az	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMELF	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMfgF	Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BR-Plenarprot.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundesrates
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BT-Plenarprot.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages
BuW	Betrieb und Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union

Abkürzungsverzeichnis

DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DMBilG	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung
DStR	Wochenschrift für Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Betriebswirtschaft
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
ebd.	ebenda
e.G.	eingetragene Genossenschaft
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
JbFStR	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei Deutschlands
ff.	folgende Seiten
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
FlErwV	Flächenerwerbsverordnung
Fn	Fußnote
fortgef.	fortgeführt
FS	Festschrift
GBI.	Gesetzblatt der DDR
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegenbenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GnR	Genossenschaftsregister
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
i.L.	in Liquidation
InsO	Insolvenzordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel

KG	Kommanditgesellschaft oder Kammergericht
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
LAG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LG	Landgericht
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LPGG	LPG-Gesetz
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LwVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
m.a.W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.c.	numerus clausus
n.F.	neue Fassung
NFU	Nachfolgeunternehmen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL-BzAR	Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
o.a.	oben angeführte
o.g.	oben genannte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PDS	Partei des demokratischen Sozialismus
RdL	Recht der Landwirtschaft
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
S.	Seite oder siehe
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.a.	unter anderem oder und andere
u.E.	unseres Erachtens
UmwG	Umwandlungsgesetz
unveröff.	unveröffentlicht
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
VEB	Volkseigener Betrieb
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
WiR	Wirtschaftsrecht
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Abkürzungsverzeichnis

ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend

Kapitel 1 – Einleitung

Walter Bayer

A. Der Strukturwandel der ostdeutschen Landwirtschaft im Zeitraum 1990–2000

Mit dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990¹ war auch das Aus für die sozialistische Landwirtschaft der DDR besiegelt. Zum einen waren die zwar agrarindustriell geprägten, im Ergebnis aber durch ihren hohen Personalbestand nicht effizienten landwirtschaftlichen Unternehmen dem durch die Marktöffnung ausgelösten Wettbewerb nicht gewachsen, zum anderen erforderten die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einen umfassenden Strukturwandel. Es musste also einerseits das sozialistische Eigentum in Privateigentum überführt werden, andererseits galt es, wettbewerbsfähige Unternehmen aufzubauen. Im Grundsatz unterschied sich diese Aufgabe nicht von der Privatisierung der im Staatseigentum stehenden volkseigenen Betriebe (VEB). Indes war zu berücksichtigen, dass 82,2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (= 5.075.000 ha) von Unternehmen bewirtschaftet wurde, die genossenschaftlich organisiert waren.² Dieser in der Verfassung der DDR verankerte und auch in der Praxis realisierte Unterschied zwischen Staatswirtschaft auf der einen und genossenschaftlicher Wirtschaft auf der anderen Seite³ hatte zur Folge, dass auch die Privatisierung und Restrukturierung der DDR-Wirtschaft in verschiedene Hände gelegt wurde, nämlich im Falle der VEB als Staatsaufgabe in die Hände der Treuhandanstalt, im Falle der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) als private Aufgabe in die Hände der LPG-Mitglieder selbst.⁴ Im Jahre 1989 gab es in der DDR insgesamt 3.844 Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), die sich in 2.682 LPG (T) – zuständig für die Tierproduktion – und 1.162 LPG (P) – zuständig für die Pflanzenproduktion – aufgliedern lassen. Hinzu kommen noch weitere 199 Gartenbau-LPG und 316 LPG, die in der Statistik unter der Rubrik „Sonstige“ verbucht werden. Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug 1.390 Hektar, wobei dieser Wert allerdings täuscht, weil die auf den Flächenanbau spezialisierte LPG (P) im Durchschnitt 1.962 Hektar bewirtschaftete. In der Landwirtschaft waren insgesamt 825.500 Personen beschäftigt, davon 84,2% (= 694.900) in LPG.⁵

¹ BGBl. II/1990, S. 537; ausf. *Horn* (1993), S. 17ff.

² Bericht der Bundesregierung zur Deutschen Einheit, BT-Drucks. 12/6854, S. 139, 511.

³ Dazu *Steding*, Produktivgenossenschaften, S. 7ff.

⁴ Ausf. zu dieser Weichenstellung bereits *Bayer*, ZGR Sonderheft 14 (1998), 22ff.

⁵ Bericht der Bundesregierung zur Deutschen Einheit, BT-Drucks. 12/6854, S. 139, 511.

Entstanden sind diese agrarindustriellen Großbetriebe in den 70er Jahren durch den Zusammenschluss zahlreicher kleinerer LPG, die ihrerseits auf die Zwangskollektivierung von ca. 800.000 bäuerlichen Betrieben zurückgehen,⁶ mit der nach der 2. Parteikonferenz der SED im Sommer 1952 begonnen und 1960 mit der Errichtung von 19.313 LPG⁷ im kurzen Zeitraum von nur 8 Jahren nahezu flächendeckend abgeschlossen wurde.⁸ Es ist hier weder Zeit noch der richtige Ort, um die historische Entwicklung der LPG nachzuzeichnen und juristisch aufzuarbeiten.⁹ Festhalten möchte ich nur, dass die ursprünglich öffentlich – etwa von Otto Grotewohl oder von Walter Ulbricht – formulierte Absicht eines ausschließlich freiwilligen Zusammenschlusses in der Folgezeit aufgegeben wurde, weil allein die oftmals völlig überforderten Neu-Eigentümer von Bodenreformland¹⁰ – die sog. Neubauern – der Aufforderung zum Eintritt in die LPG in größerer Anzahl Folge leisteten, während die mittelständischen Eigentümer der im Zeitraum von 1945/1949 nicht enteigneten, traditionellen landwirtschaftlichen Betriebe – die sog. Altbauern – sich ganz überwiegend verweigerten und daher mittels wirtschaftlicher Erpressung und nicht selten unter Gewaltanwendung in die LPG getrieben werden mussten.¹¹ Vor die Wahl gestellt zwischen einer Aufgabe ihres Eigentums durch Flucht in den Westen oder einem Eintritt in die gemäßigte Kollektivform der LPG Typ I – hier wurde lediglich das Ackerland kollektiv genutzt – entschieden sich viele Altbauern für die letzte Alternative, was dazu führte, dass die LPG Typ I trotz staatlicher Diskriminierung gegenüber der vollkollektivierten LPG Typ III wirtschaftlich erfolgreicher arbeitete. Es war daher nur eine Frage der Zeit, bis auch diese Rechtsform in die LPG Typ III überführt wurde – zum Vorteil für die bereits von Lenin propagierte Staatsidee, dass man den Unterschied zwischen Arbeitern und Bauern aufheben müsse, indem man alle Bauern zu Arbeitern macht,¹² zum Nachteil indes für die DDR-Volkswirtschaft, weil nunmehr jedes private Interesse an einer erfolgreichen landwirtschaftlichen Produktion verloren ging.¹³

Für viele überraschend hat die ostdeutsche Landwirtschaft 10 Jahre nach der Wiedervereinigung den Strukturwandel im großen und ganzen erfolgreich bewältigt. So bilanzierte jedenfalls der Thüringer Landwirtschaftsminister auf dem von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität am 3. Juli 2000 veranstalteten Symposium zum 10jährigen Jubiläum des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes¹⁴ die Entwicklung, und auch neuere agrarwissenschaftliche Untersuchungen bestätigen dieses Ergebnis.¹⁵ So hat insbesondere die Arbeitsproduktivität – also die Wertschöpfung pro Arbeitnehmer – das Niveau der alten Bundesländer bereits deutlich überschritten, und

⁶ Zahlen nach Thiele, S. 11.

⁷ Thiele, S. 13.

⁸ Siehe Beschluss der Volkskammer der DDR zur Regierungserklärung von Walter Ulbricht vom 25. 4. 1960, GBl. DDR 1960 I, S. 225.

⁹ Ausf. hierzu Kapitel 2.

¹⁰ Zur Bodenreform 1945/49: *Bauerkämpfer* (Hrsg.), „Junkerland in Bauernhand“, S. 133 ff.

¹¹ Beispiele bei *Brauer/Ernst/Willisch*, Enquete-Kommission, Bd. III, S. 1328 ff.

¹² *W. I. Lenin*, Gesammelte Werke, Bd. XXVII (russisch), S. 205 (nach *Schweizer* (1994), Rn. 3).

¹³ Zutreffend Thiele, S. 9 ff., 20.

¹⁴ Dazu Bauernzeitung v. 28. 7. 2000, S. 51: „Umstrukturierung ist komplexer als gedacht“; NL-BzAR 2000, 304: „Kein Grund zum Jubel, aber Anlass für Rück- und Ausblick“. Die Beiträge des Symposiums sind veröffentlicht in *Bayer*, 10 Jahre LwAnpG.

¹⁵ Ausf. Thiele, S. 35 ff.

auch in der Flächenproduktivität – also der Wertschöpfung pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche – holen die neuen Bundesländer allmählich auf, wenngleich immer noch mit deutlichem Abstand zum Westen.¹⁶ Allerdings gibt es auch kritische Stimmen, die darauf hinweisen, dass dieses positive Ergebnis nur durch Unregelmäßigkeiten bei der LPG-Umwandlung zustande gekommen ist und darüber hinaus durch erhebliche Subventionen begünstigt wird, die flächenbezogen sind, so dass die wesentlich kleineren Familienwirtschaften in den alten Bundesländern strukturell benachteiligt seien.¹⁷

Betrachten wir uns einige Zahlen aus Thüringen, so ergibt sich das Bild, dass im Jahre 1989 in den Bezirken Erfurt und Gera noch 108.444 Arbeitnehmer in 516 LPG beschäftigt waren, die eine Fläche von 601.707 Hektar bewirtschafteten. Die mittlere Betriebsgröße einer LPG lag somit bei 1.166 Hektar, und eingesetzt wurden pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche 0,2 Arbeitskräfte. 10 Jahre später sind nur noch 28.217 Personen in der Landwirtschaft beschäftigt, also nur noch etwas mehr als 25 % der Ausgangsgröße.¹⁸ Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings auch, dass die LPG Aufgaben wahrgenommen hatte, die außerhalb der eigentlichen landwirtschaftlichen Produktion lagen,¹⁹ so dass diese Zahlen im Rahmen einer Vergleichsstatistik noch korrigiert werden müssten.

Wir müssen heute zwei Gruppen landwirtschaftlicher Unternehmen unterscheiden: Zum einen 524 juristische Personen (einschließlich GmbH & Co. KG), die zum Teil aus früheren LPG hervorgegangen sind und knapp 75 % der landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften, sowie zum anderen 1.106 Familienbetriebe im Haupterwerb und 2.928 Familienbetriebe im Nebenerwerb.

Bei den 367 LPG-Nachfolgern dominiert die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, und zwar sowohl nach ihrer Anzahl (249) als auch hinsichtlich der bewirtschafteten Fläche (40,5 % der Gesamtfläche); in Zukunft ist allerdings ein immer stärkerer Wechsel in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft zu erwarten (sog. Nachumwandlung). Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt bei den LPG-Nachfolgern 1.109 Hektar, bei den Familienwirtschaften im Haupterwerb 116 Hektar und bei den Nebenerwerbslandwirten 11 Hektar.²⁰

Nochmals zum Vergleich: Die durchschnittlichen Betriebsgröße in den alten Bundesländern beträgt 18,2 Hektar²¹ und ist somit fast um das 60fache kleiner als der durchschnittliche LPG-Nachfolger.²²

¹⁶ Thiele, S. 39, Tabelle 2.3.-2.

¹⁷ Krit. insbesondere *Schaefer-Kehner*, FAZ v. 3. 1. 2000: Die LPG-Nachfolger sind für den Staat ein Fass ohne Boden.

¹⁸ Alle Angaben nach: Statistisches Jahrbuch der DDR 1989.

¹⁹ Thiele, S. 16, 17.

²⁰ Agrarbericht Thüringen 2000.

²¹ Angaben nach: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1989.

²² Siehe auch die vergleichende Dokumentation in NL-BzAR 2000, 165.

B. Die gesetzliche Konzeption der Privatisierung und Restrukturierung der LPG nach dem LwAnpG

I. Das LwAnpG von 1990

Nach der Vorstellung der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR stellte das am 29. Juni 1990 in Kraft getretene LwAnpG²³ das geeignete Vehikel dar, um die erklärte Zielstellung, nämlich die Entwicklung einer vielfältig strukturierten und leistungsfähigen Landwirtschaft (§ 3 LwAnpG), in die Tat umzusetzen. Auf welche Weise dieses Ziel zu erreichen war, sollten jedoch die Mitglieder der verschiedenen LPG in freier Selbstbestimmung eigenständig entscheiden. Das LwAnpG beschränkte sich darauf, den rechtlichen Rahmen für diesen Entscheidungsprozess zur Verfügung zu stellen. Zur Auswahl standen zwei grundsätzliche Alternativen, nämlich zum einen die Fortführung der bisherigen LPG als restrukturiertes Unternehmen in neuer Rechtsform, zum anderen die Auflösung der LPG mit nachfolgender Liquidation. Darüber hinaus stand es dem einzelnen LPG-Mitglied jederzeit frei, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden (§ 43 LwAnpG). In diesem Fall hatte die LPG die eingebrachten Flächen sowie die Hofstelle zurückzugeben bzw. adäquaten Ersatz zu leisten (§§ 45, 46 LwAnpG 1990). Denn im Unterschied zur Staatswirtschaft hatten die LPG-Mitglieder ihr eingebrachtes Grundeigentum nur faktisch verloren, sind indes formal Eigentümer geblieben (§ 7 Abs. 1 LPG-Gesetz 1959, später § 19 Abs. 1 LPG-Gesetz 1982) und hatten somit grundsätzlich einen Anspruch auf Rückgewähr des Besitzes.

Aufgrund der unpräzisen Formulierung des § 44 LwAnpG waren indes die Höhe der zu erbringenden Rückerstattung sowie Art und Umfang der an künftige Wieder-einrichter zu leistenden Unterstützung problematisch und regelmäßig ein heftiger Streitpunkt. Wenig realitätsnah²⁴ hatte die Volkskammer darauf vertraut, dass sich die oftmals über Jahrzehnte in einer LPG verbundenen Mitglieder verständigen und auftretende Probleme einvernehmlich lösen würden.²⁵ Den zwischen den im LPG-Nachfolger verbleibenden und den gegen Abfindung ausscheidenden Mitgliedern bestehenden Interessengegensatz sowie das daraus resultierende Konfliktpotential hatte der Gesetzgeber offensichtlich völlig verkannt. Insbesondere eine begleitende Aufsicht – wie etwa im Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht (§ 58 InsO) – war nicht vorgesehen. Und handwerkliche Fehler begünstigten Streitigkeiten: So wurde etwa aus der Stellung des § 44 LwAnpG im 6. Abschnitt unter der Überschrift „Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften (Familienwirtschaften)“ gefolgert, dass nur die LPG-Mitglieder einen Anspruch auf Abfindung haben sollten, die auch weiterhin landwirtschaftlich tätig würden – eine absurde Vorstellung, die jedoch viele LPG-Mitglieder verunsicherte.²⁶

²³ GBl. I, Nr. 42, S. 642; abgedruckt in *Schweizer* (1994), Anhang I 4.

²⁴ Ähnlich *Wenzel*, in FS 50 Jahre BGH, S. 201, 202: „illusionär“; *Steding*, Produktivgenossenschaften, S. 21: „frommer Wunsch“.

²⁵ Protokolle DDR-Volkskammer, 10. Wahlperiode, S. 442ff.

²⁶ Dazu *Feldhaus*, LwAnpG, S. 31; zur Novelle 1991 *Schweizer*, DtZ 1991, 279, 288.

II. Die Novellierung des LwAnpG 1991

Dass sich bis Ende 1990 nur 18% der LPG für eine Umwandlung entschieden hatten und die Zahl der Wiedereinrichter sogar nur bei 1% lag,²⁷ war sicherlich nicht nur auf die ungeklärte wirtschaftliche Zukunft, sondern auch auf die unklare Rechtslage zurückzuführen. Daher verständigten sich die Koalitionspartner der damaligen Bundesregierung Anfang 1991 darauf, das LwAnpG in der Weise umfassend zu novellieren, dass zwar die noch zu DDR-Zeiten beschlossenen Grundlinien beibehalten²⁸, jedoch insbesondere die Rechte der Bodeneigentümer gestärkt (§ 7 Abs. 2 S. 1 LwAnpG 1991) und die Abfindungsansprüche der ausscheidenden Mitglieder (§ 44 LwAnpG 1991) präzisiert werden sollten.²⁹

Diese „Präzisierung“ der Abfindungsregelung galt für alle LPG-Mitglieder, die nach dem 15. März 1990 ausgeschieden waren und erstreckte sich somit auch in den Anwendungszeitraum des LwAnpG 1990 hinein (§ 51 a Abs. 1 LwAnpG). Nach Auffassung des BGH³⁰ kann diese Rückwirkung sogar abgeschlossene Sachverhalte erfassen, also insbesondere auch auf Abfindungsregelungen Anwendung finden, die bereits vor Inkrafttreten der Novelle beschlossen und auch exekutiert worden waren. Dieser Rechtsprechung ist trotz zahlreicher Kritik³¹ zu folgen.³² Denn auch die alte Vorschrift hatte der LPG für die Festsetzung der Abfindung kein freies Ermessen eingeräumt, so dass etwa eine Abfindungsregelung, die überwiegend die Arbeitsleistung berücksichtigte und somit die Einbringer von Inventar und Boden deutlich benachteiligte, nach § 44 Abs. 2 LwAnpG unwirksam war. In diesem Fall wurde kein Vertrauenstatbestand geschaffen, so dass verfassungsrechtliche Bedenken, die gegen die Rückwirkung geltend gemacht werden könnten, unbegründet sind.³³ Nur in engen Ausnahmefällen wird man dies anders beurteilen müssen, wie *Peter M. Huber* auf dem Brandenburger Symposium im Jahre 1997 überzeugend ausgeführt hat.³⁴

Nicht gefolgt ist der Gesetzgeber allerdings der vielfach erhobenen Forderung,³⁵ die LPG-Nachfolger von ihren Altverbindlichkeiten aus DDR-Zeiten³⁶ zu befreien. Diese

²⁷ Angaben nach BT-Drucks. 12/161, S. 7.

²⁸ Zu Unrecht a.A. *Steding*, Produktivgenossenschaften, S. 23: „... Konzeption ..., die mit der ursprünglichen Konzeption arg kollidierte“; *Böhme*, NL-BzAR 1997, 226, 232: „Paradigmenwechsel“.

²⁹ Gesetzentwurf der Regierungsfractionen und weiterer 45 Abgeordneter v. 26.2.1991, BT-Drucks. 12/161. Zur Entstehungsgeschichte des LwAnpG 1991 siehe Kapitel 2; zur dogmatischen Konzeption *Bayer*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 22, 33ff.

³⁰ BGH v. 4. 12. 1992, BGHZ 120, 361 = AgrarR 1993, 89 m. zust. Anm. *Kohler*, EWIR 1993, 483; BGH v. 21. 4. 1993, AgrarR 1993, 189 m. Anm. *Kohler*, EWIR 1993, 703; BGH v. 9. 6. 1993, WM 1993, 1760.

³¹ *Neixler/Lachmann*, ZIP 1993, 812ff.

³² So auch *Grundmann*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 71, 111 ff.; wie der BGH auch OLG Rostock v. 29. 10. 1996, NL-BzAR 1998, 154, 156 („Klarstellung“).

³³ BVerfG v. 24. 4. 1998, VIZ 1998, 586, 588; BVerfG v. 27. 7. 2000, VIZ 2000, 685, 687.

³⁴ *Huber*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 118, 133ff.

³⁵ Ausf. v. *Brünneck*, Rechtsgutachten, Zusammenfassung, NL-BzAR 1995, 274.

³⁶ Dazu ausf. *Thiele*, S. 153ff.

Entscheidung ist bis heute umstritten, aber zunächst vom BGH und dann auch vom Bundesverfassungsgericht für rechtmäßig befunden worden.³⁷

Das Ziel des Gesetzgebers, mit dem am 7. Juli 1991 in Kraft getretenen novellierten LwAnpG (= LwAnpG 1991)³⁸ mehr Rechtsklarheit zu schaffen und insbesondere einen gerechten Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen herbeizuführen,³⁹ wurde in der Rechtspraxis allerdings weitgehend verfehlt.⁴⁰ LPG-Nachfolger und ausgeschiedene LPG-Mitglieder befiedelten sich in der Folgezeit vielmehr so heftig, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entstand, im Osten Deutschlands tobe ein Bauernkrieg. Diese Auseinandersetzungen halten bis heute an.

C. Der Streit um die angemessene Abfindung

I. Überblick über die Rechtslage

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand und steht immer noch die Höhe und Realisierung der angemessenen Abfindung für ausscheidende LPG-Mitglieder. Obschon zwischenzeitlich alle wesentlichen und früher teilweise sehr streitigen Rechtsfragen durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen geklärt sind,⁴¹ bewegt das Thema immer noch die Gemüter der Betroffenen, fühlen sich viele frühere LPG-Mitglieder um berechnete Ansprüche betrogen und verkünden lautstark, dass sich die alten LPG-Führungen mit List und Tücke die Nachfolgeunternehmen zu Billigstpreisen unter den Nagel gerissen hätten. Der Spiegel brachte eine Titelgeschichte über: „Bauernland in Bonzenhand“ und sogar die seriöse FAZ berichtete über eine „gigantische Vermögensverschiebung zu Lasten einer breiten Bevölkerungsschicht“ unter der Überschrift: „Bauern, Bonzen und Betrüger“.⁴²

Im einzelnen: Über die im wesentlichen unstrittige Rückgabe der eingebrachten Flächen und Hofstelle hinaus, richtete sich nach der zentralen Vorschrift des § 44 LwAnpG 1991 die Abfindung nach dem Wert der Beteiligung am Eigenkapital der LPG, die wie folgt zu berechnen war: Zunächst waren dem ausscheidenden Mitglied die von ihm (oder seinem Rechtsvorgänger) beim Eintritt in die LPG eingebrachten Inventarbeiträge (einschließlich gleichstehender Leistungen⁴³) zurückzugewähren. Übersteigt der

³⁷ BGH v. 26. 10. 1993, BGHZ 124, 1; BVerfG v. 8. 4. 1997, BVerfGE 95, 267. Zum Urteil des BVerfG ausf. *Forstner/Hirschauer*, AgrarR 2000, 79ff.; *Reis*, NL-BzAR 2000, 315ff.; Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden e.V., NL-BzAR 2000, 358f.; *Böhme*, NL-BzAR 2000, 359ff.

³⁸ BGBl. I, S. 1410, Bekanntmachung der Neufassung BGBl. I 1991, S. 1418.

³⁹ BT-Drucks. 12/404, S. 13f.

⁴⁰ Ebenso *Wenzel*, in FS 50 Jahre BGH, S. 201, 202.

⁴¹ Vgl. dazu Kapitel 5.1. C. II. 4.

⁴² Spiegel 24/1995, S. 132; 25/1995, S. 84; FAZ v. 7. 1. 1995, S. 11. Vgl. weiter: Zeit v. 18. 10. 1996, S. 19 („Bauern gegen Bonzen“); Spiegel 33/1997, S. 82 („Ein Segen für unser Land – für viele Agrarbonzen der DDR war die Wende ein Glücksfall“).

⁴³ Zum Problem des Fondsausgleichs: BGH v. 4. 12. 1992, BGHZ 120, 349 = AgrarR 1993, 85 m. Anm. *Schramm*, EWIR 1993, 281; BGH v. 9. 6. 1993, BGHZ 123, 23 = NJW 1993, 2110

Wert der insgesamt eingebrachten Inventarbeiträge das Eigenkapital, so sind alle Ansprüche anteilig zu kürzen. Weitere Abfindungsleistungen sind dann ausgeschlossen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LwAnpG).

Übersteigt das Eigenkapital der LPG jedoch den Wert aller Inventarbeiträge – was häufig der Fall ist –, so sind die zinslose Überlassung von Boden und Inventarbeiträgen nach festgesetzten Beträgen zu vergüten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 LwAnpG). Maximal dürfen für diese Vergütung jedoch nur 80% des Eigenkapitalüberschusses verwendet werden. Reicht diese Summe nicht zur Befriedigung aller Nutzungsansprüche, so wird auch hier wieder anteilig gekürzt.

Mindestens 10% des nach Befriedigung der Inventareinbringer verbleibenden Eigenkapitals steht zur Verteilung für erbrachte Arbeitsleistungen zur Verfügung, und ebenfalls 10% können vom LPG-Nachfolger für eigene Zwecke einbehalten werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 LwAnpG).⁴⁴

Nach der insoweit eindeutigen und auch zwingenden, d.h. auch durch Mehrheitsbeschluss nicht abdingbaren⁴⁵ gesetzlichen Konzeption muss auf der Stufe 1 zur Entschädigung der Inventareinbringer das gesamte vorhandene Eigenkapital in Ansatz gebracht werden, und für die Stufen 2 und 3 (Nutzungsentschädigung und Arbeitsleistung) nochmals 90% des Überschusses. Dies bedeutet: Alle Abfindungsberechnungen, in denen das Eigenkapital von vornherein zugunsten des LPG-Nachfolgers gekürzt wurde, um die wirtschaftliche Fortführung des Unternehmens zu sichern, sind evident fehlerhaft und rechtswidrig. Nichts anderes gilt, wenn zwar zunächst das Eigenkapital korrekt ermittelt wurde, dann aber nach der Aufteilung auf die LPG-Mitglieder – wir bezeichnen dies als Personifizierung – zugunsten der Bestandssicherung des LPG-Nachfolgers um bis zu 90% gekürzt wurde.

Solche Rechtsverstöße sind indes keine Seltenheit, sondern weit verbreitet.⁴⁶ Unterstützt wurde diese Handlungsweise von wenig kenntnisreichen Stellungnahmen, in denen die gesetzliche Regelung kritisiert und hierbei ausgeführt wurde, dass es allgemeinen Grundsätzen des bundesdeutschen Gesellschaftsrechts entspreche, den Kapitalabfluss im Interesse der Sicherung des Unternehmens zu begrenzen.⁴⁷ Das Gegenteil ist richtig: Weder das Kapital- noch das Personengesellschaftsrecht sieht eine Regelung vor, nach der Abfindungsansprüche hinter den Bestandsinteressen des Unternehmens zurücktreten müssten. Allein die Gesellschafter selbst können durch freie und ausdrückliche Verein-

m. Anm. *Schweizer*, EWiR 1993, 1013; BGH v. 22.2.1994, AgrarR 1994, 201; BGH v. 24.11.1993, AgrarR 1994, 126; BGH v. 8.5.1998, AgrarR 1998, 249 m. Anm. *Lohlein*, EWiR 1998, 659; BGH v. 23.10.1998, AgrarR 1999, 59; BVerfG v. 5.5.1998, WM 1998, 1346; *Wenzel*, in FS 50 Jahre BGH, S. 201, 207 ff.

⁴⁴ Umstritten ist, ob im Falle eines erheblichen Eigenkapitalüberschusses auf Stufe 3 die Verteilung im Ermessen der LPG-Vollversammlung steht: So BGH v. 8.12.1995, WM 1996, 744 (70% des EK wurde auf Stufe 3 verteilt); *Wenzel*, in FS 50 Jahre BGH, S. 201, 211; a.A. das vom BGH a.a.O. zitierte, unveröffentlichte Urteil des AG Bautzen; *Lohlein*, EWiR 1996, 417; ausf. *Grundmann*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 71, 102 ff. (Widerspruch zur Abfindung nach § 36 LwAnpG 1991); vgl. auch den Diskussionsbericht von *Burg*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 140, 142 f.

⁴⁵ Ausf. dazu Kapitel 5.1. B. IV. 2. c.

⁴⁶ Ausf. unten S. 11 ff.

⁴⁷ So etwa *Steding*, BuW 1997, 67, 69; *Arlt/Schramm*, NJ 1992, 60, 61.

barung im Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung ihrer Rechte festschreiben. Eine Ausnahme macht das Gesetz nur bei der eingetragenen Genossenschaft, aber auch dann nicht, wenn das Mitglied anlässlich der Umwandlung in eine andere Rechtsform ausscheidet: Auch in diesem Fall ist der volle Wert der Beteiligung als Abfindung auszu zahlen.⁴⁸

Ein Vorrang der Interessen des LPG-Nachfolger wäre auch rechtspolitisch in keiner Weise gerechtfertigt. Vielmehr hat der Gesetzgeber – und zwar bereits die Volkskammer der DDR – die Fortführung der LPG in neuer Rechtsform sowie die Abfindung ausscheidungswilliger Mitglieder völlig zutreffend gleichberechtigt auf eine Stufe gestellt. Kein LPG-Mitglied – insbesondere kein zwangsweise kollektiviertes – kann dazu verpflichtet werden, auf die Rückerstattung seiner eingebrachten Beiträge zum Vorteil der Eigentümer des LPG-Nachfolgeunternehmens zu verzichten. Konzeptionell konnte die Restrukturierung der LPG daher nur dann Erfolg haben, wenn zahlreiche Mitglieder trotz Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses im Nachfolger verblieben oder jedenfalls ihre Abfindung als Darlehen stehen ließen. Diese Entscheidung musste indes freiwillig getroffen werden. War ein Großteil der Mitglieder hierzu nicht bereit, so musste die Umwandlung scheitern und die LPG liquidiert werden. Allein aus der Liquidation heraus konnten dann neue Unternehmen entstehen. Nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren – und schon gar nicht gegenüber der künftigen Konkurrenz der Wiedereinrichter – ist jedoch die verbreitete Praxis, den Bestand der LPG-Nachfolger durch Kürzung der Abfindungsleistungen, im Ergebnis somit auf Kosten Dritter, zu sichern.⁴⁹ Der abwegigen Behauptung, dass die gesetzliche Regelung verfassungswidrig sein soll, ist das BVerfG jüngst entschieden entgegen getreten.⁵⁰

Die veröffentlichten Entscheidungen des BGH sind voll von weiteren Beispielen, die belegen, wie hartnäckig sich viele LPG-Nachfolger weigerten, berechnete Abfindungsansprüche anzuerkennen.⁵¹ Zu kritisieren ist, dass diese Verweigerungshaltung anfänglich von zahlreichen Landwirtschaftsgerichten auch noch unterstützt wurde, was nicht viele LPG-Mitglieder entmutigte und zu Abfindungsvereinbarungen führte, die manchmal nur 10% der wahren Abfindung ausmachte und somit wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig sind.⁵² Zu kritisieren ist ebenfalls, dass die nach § 70 Abs. 3

⁴⁸ Ausf. dazu *Bayer*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 22, 37 ff. sowie in Kapitel 5.1 C. I. 1.

⁴⁹ So bereits *Bayer*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 22, 37 ff.; *Grundmann*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 71, 75 ff., 96 f.; *Wenzel*, in FS 50 Jahre BGH, S. 201, 212 f.

⁵⁰ BVerfG v. 27. 7. 2000, VIZ 2000, 685.

⁵¹ Auch in den neuen Rechtsträger (z.B. in eine eG) „übernommene“ Mitglieder wurden benachteiligt, indem ihnen nur eine geringe Quote ihrer LPG-Beteiligung eingeräumt wurde, so dass sie beim späteren Ausscheiden aus dem Rechtsträger neuer Rechtsform auch nur eine (zu) geringe Abfindung erhielten. Dieser Praxis hat erst der BGH v. 29. 11. 1996, AgrarR 1997, 48 m. Anm. *Bayer*, EWiR 1997, 375 ein Ende bereitet und den ausgeschiedenen Mitgliedern einen Anspruch auf bare Zuzahlung (§ 34 Abs. 1 LwAnpG 1990, § 28 Abs. 2 LwAnpG 1991) zugestanden. Entgegen verbreiteter Kritik bzw. Fehlinterpretation (z.B. *Felgentreff*, NJ 1998, 120, 121; *Scheibner*, NL-BzAR 1997, 66; *Böhme*, NL-BzAR 1997, 226, 236 ff.) hat der BGH diese Linie konsequent fortgesetzt: BGH v. 5. 3. 1999, WM 1999, 1120 m. Anm. *Lohlein*, EWiR 1999, 613; BGH v. 26. 10. 1999, WM 2000, 255 m. Anm. *Barran/Krüger*, NL-BzAR 2000, 6 ff. Einen Sonderfall behandelt Thüringer OLG v. 25. 6. 1998, AgrarR 1999, 130 (Verwirkung des Anspruchs).

⁵² Ausführlich zur Problematik in Kapitel 5.1. B. V. 5.

LwAnpG ermöglichten Prüfungen durch die oberste Landesbehörde anfänglich nicht sachgerecht wahrgenommen wurden. Statt dessen erhielten viele LPG-Nachfolger die Ordnungsmäßigkeit der Vermögensauseinandersetzung attestiert,⁵³ obwohl im Rahmen anschließender gerichtlicher Auseinandersetzungen dann das Gegenteil festgestellt wurde. Dass diese Erfahrungen das Vertrauen vieler Menschen in die Kraft des Rechtsstaats erschütterte, ist leicht nachvollziehbar. Allerdings hat sich diese Praxis – entgegen verbreiteter Kritik aus dem Lager der LPG-Nachfolger⁵⁴ – zwischenzeitlich positiv verändert. Jedenfalls für Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt lässt sich feststellen, dass das Landwirtschaftsministerium seine Praxis deutlich verschärft hat, was etwa zur Folge hatte, dass nur noch wenige LPG-Nachfolger Anträge auf verbilligten Flächenerwerb stellten – denn nur im Falle einer von der Behörde bestätigten ordnungsgemäßen Vermögensauseinandersetzung ist ein solcher Flächenerwerb von der BVVG möglich.⁵⁵

Eine günstige Chance, Vertrauen zurückzugewinnen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen, wurde im Herbst 1996 vertan. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hatten aufgrund der zahlreich vermeldeten Unregelmäßigkeiten den Versuch unternommen, ein Versäumnis von 1991 wettzumachen und die Vermögensauseinandersetzung einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung mit inter-omnes-Wirkung zuzuführen. Diese am 27.6.1996 in den Deutschen Bundestag eingebrachte 4. Novelle zum LwAnpG⁵⁶ hätte im Ergebnis alle Abfindungsregelungen wieder aufgerollt und im Falle einer festgestellten wesentlichen Benachteiligung zu einem Anspruch der LPG-Mitglieder auf Nachabfindung geführt. Das Hemmnis einer individuellen Klage, die jedes LPG-Mitglied auf eigenes Kostenrisiko erheben muss, wenn es eine höhere Abfindung geltend machen will, wäre damit weggefallen. LPG-Nachfolger, die sich unberechtigt bereichert hatten, wären zu erheblichen Nachzahlungen verpflichtet worden. Dieses Hauptanliegen der 4. Novelle⁵⁷ konnte indes nicht verwirklicht werden, da sowohl die LPG-Nachfolger als auch die offiziellen Bauernverbände⁵⁸ und auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände⁵⁹ allesamt⁶⁰ keinen Grund für ein übertriebenes Misstrauen sahen und darauf

⁵³ Überblick über die Ergebnisse NL-BzAR 1995, 176 f.

⁵⁴ Siehe etwa *Felgentreff*, NJ 1998, 120, 123 ff.; *Böhme*, NL-BzAR 1997, 226, 238 ff.

⁵⁵ Ausf. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vermögensauseinandersetzung durch die Behörden Kapitel 9 und 17; vgl. weiter *Zopf*, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 106; *Kirchberg* (ebenda), S. 113; *Glas*, AgrarR 1999, 144 ff.; Text der vom Freistaat Sachsen abverlangten „subventionserheblichen Erklärung“: NL-BzAR 1997, 244. Schon ausgezahlte Fördermittel können bei unrichtigen Angaben zur Vermögensauseinandersetzung zurückverlangt werden: OVG Magdeburg v. 2. 12. 1999, NL-BzAR 2000, 331. Nicht rechtmäßig war hingegen der Widerruf der Anpassungshilfe sowie der Ausgleichszulage in dem Fall OVG Thüringen v. 18. 3. 1997, AgrarR 1997, 333.

⁵⁶ BT-Drucks. 13/4950. Zur Vorgeschichte *Strobel*, AgrarR 1996, 169 ff., 211 ff.; zum Gang der Gesetzgebung *Strobel*, AgrarR 1997, 7 ff. Ausf. Dokumentation auch NL-BzAR 1996, 194 ff. Dazu auch Kapitel 2.

⁵⁷ Ausf. dazu auch Kapitel 2.

⁵⁸ Siehe etwa Erklärung v. 24. 6. 1996, NL-BzAR 1996, 200; Stellungnahme v. 3. 9. 1996 NL-BzAR 1996, 262 ff.

⁵⁹ Stellungnahmen v. 29. 8. 1996 NL-BzAR 1996, 266 ff. und v. 29. 10. 1996 NL-BzAR 1996, 326 ff.

⁶⁰ *Felgentreff*, NJ 1998, 120 ff. spricht zu Recht von einer „geschlossene(n) Haltung aller maßgeblichen politischen Kräfte der ostdeutschen Landwirtschaft“. Ähnlich *Böhme*, NL-BzAR 1997, 226, 236: „... waren in den neuen Ländern alle gegen eine Novellierung ...“.

hinwiesen, dass schließlich über 99% der LPG-Mitglieder ihre erhaltenen Abfindungen akzeptiert hätten und darüber hinaus im Zuge verschiedener Landtagsbeschlüsse⁶¹ die Vermögensauseinandersetzungen bereits flächendeckend überprüft worden seien. Diese – im Ergebnis jedoch unzutreffende⁶² – Argumentation⁶³ und andere konzeptionelle Unzulänglichkeiten⁶⁴ ließen die 4. Novelle in diesem Punkt am Veto aller Landesregierungen⁶⁵ sowie auch zahlreicher CDU/FDP-Bundestagsabgeordneter der neuen Bundesländer scheitern,⁶⁶ da man quer durch die Parteien nicht daran interessiert war, die rechtliche Stellung der zwischenzeitlich gestärkten und wirtschaftlich etablierten LPG-Nachfolger durch neue gesetzliche Maßnahmen zu schwächen. Den politischen Todesstoß versetzte der 4. Novelle allerdings die unwiderlegbare Vermutung, dass der Gesetzentwurf auf eine Initiative der westdeutschen Agrarlobby zurückgehe, mit dem Ziel, die wiedererstarke ostdeutsche Landwirtschaft zu schwächen.⁶⁷

Der am Ideal der Gerechtigkeit orientierte und im Zweifel stets für den Schutz der Schwachen eintretende Rechtswissenschaftler wird dieses Scheitern der 4. Novelle vermutlich bedauern, der Historiker oder Politikwissenschaftler wird wohl Verständnis zeigen: Denn für die Politik in den neuen Bundesländern war durch die zwischenzeitliche Entwicklung ein unlösbares Dilemma eingetreten: Würden nämlich alle Abfindungszahlungen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe erbracht, so wäre in der Tat die Existenz der LPG-Nachfolger bedroht, der zwischenzeitlich erreichte wirtschaftliche Erfolg wieder in Frage gestellt. Andererseits konnte aber auch nicht in Abrede gestellt werden, dass es das gute Recht eines jeden früheren LPG-Mitglieds ist, berechnete Ansprüche durchzusetzen, und zwar auch dann, wenn sich der politische Wind gedreht hat und die in der Wendezeit erdachte Konzeption einer aus der Zerschlagung alter Strukturen neu heranwachsenden mittelständischen Landwirtschaft unter dem Eindruck der Entwicklung schon längst aufgegeben war. So blieb also der Politik nichts weiter übrig, als die Sache auszusitzen, die erhitzten Gemüter zu beruhigen und die Betroffenen auf den Rechtsweg zu verweisen, wofür die Verjährungsfrist nochmals um 5 Jahre verlängert wurde.⁶⁸

Ein solcher Ratschlag kostet nichts und war hier für viele frühere LPG-Mitglieder sogar goldrichtig. Denn eine unabhängige Justiz nimmt bei der Gesetzesanwendung auf politische Paradigmenwechsel keine Rücksicht, solange keine Mehrheiten geschaffen sind und der politische Wille in Gesetzeskraft erwachsen ist. Daher überrascht es nicht,

⁶¹ Beschluss des Sächsischen Landtags vom 13. 3. 1992; Beschluss des Thüringer Landtags vom 22. 12. 1992.

⁶² Dazu unten S. 11 ff.

⁶³ Gegen die 4. Novelle auch *Felgentreff*, NL-BzAR 1996, 218 ff.; *Böhme*, NL-BzAR 1996, 250 f.; *Koch*, NL-BzAR 1996, 252 ff.; *Gramse*, AgrarR 1996, 246 ff.

⁶⁴ Ausf. *Strobel*, AgrarR 1997, 7, 8 f. („Dilettantismus“).

⁶⁵ Abl. Stellungnahme NL-BzAR 1996, 260 ff.

⁶⁶ Gegen die Novelle stimmten nicht nur die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen (Änderungsantrag BT-Drucks. 13/5974 = NL-BzAR 1996, 325) und PDS, sondern auch einzelne ostdeutsche Abgeordnete von CDU und FDP. Die positiv votierenden CDU- und FDP-Abgeordneten wurden in NL-BzAR 1996, 324 namentlich „gebrandmarkt“.

⁶⁷ Aus den Reihen der Wissenschaft wurde diese These in ähnlicher Form bereits 1992 von *Steding* erhoben (WiRe 1992, 495, 496).

⁶⁸ 4. Novelle zum LwAnpG v. 31. 3. 1994, BGBl. I, S. 736. Zum Ergebnis der 4. Novelle: *Strobel*, AgrarR 1997, 7.

wenn in unserer Untersuchung festgestellt wurde, dass die große Mehrzahl aller Klagen auf Zahlung einer höheren Abfindung im Ergebnis erfolgreich war. Überraschend ist im Gegenteil, dass nur relativ wenige ehemalige LPG-Mitglieder den Rechtsweg beschritten haben.⁶⁹

II. Festgestellte Rechtsverstöße

Um die Vermögensauseinandersetzung zwischen der LPG bzw. dem LPG-Nachfolger und den ausgeschiedenen Mitgliedern überprüfen zu können, wurden in Thüringen alle vor den Landwirtschaftsgerichten anhängig gemachten und bereits abgeschlossenen Abfindungsstreitigkeiten untersucht.⁷⁰ In Thüringen haben wir dazu die Akten von 385 Verfahren erhoben. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt konnte eine solche Kompletterhebung aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Wir haben uns vielmehr auf jeweils einen Gerichtsbezirk als Referenzgröße beschränkt und daher nur die Verfahrensakten der Landwirtschaftsgerichte in Königs Wusterhausen, Schwerin, Dessau und Oschatz ausgewertet.⁷¹ Diese Auswertung betraf insgesamt 961 Verfahren.

Dabei wurde festgestellt, dass die Mehrzahl aller Abfindungen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt und abgewickelt wurden. Vielmehr haben sich die LPG-Nachfolger im Regelfall auf Kosten der ausscheidungswilligen LPG-Mitglieder zu Unrecht bereichert.

Um dies festzustellen bedarf es keiner vertieften Bilanzprüfung. Eine solche Überprüfung wäre uns auch überhaupt nicht möglich gewesen. Die Gesetzeswidrigkeit der meisten Vermögensauseinandersetzungen lässt sich vielmehr auch dann nachweisen, wenn man die von der LPG-Führung und ihren Beratern erklärten Wertansätze der Aktiva übernimmt (also gar keine Unterbewertung behauptet) und auch die Höhe der gemachten Rückstellungen nicht in Frage stellt (also auch nicht behauptet, dass die Rückstellungen überzogen seien). Wir haben vielmehr die Vermögensauseinandersetzung ausschließlich auf der Basis des von der LPG selbst ermittelten Eigenkapitals untersucht. Hierzu haben wir alle LPG-Umwandlungen in Thüringen und darüber hinaus die Registerbezirke Leipzig, Dessau, Potsdam und Schwerin überprüft. Bei dieser Überprüfung haben wir verschiedene Rechtsverletzungen festgestellt, die allesamt wirtschaftlich zu einer Begünstigung des LPG-Nachfolgers und zu einer Benachteiligung ausgeschiedener LPG-Mitglieder führten:⁷²

So war insbesondere die unzulässige Bildung von Rücklagen erkennbar. Ein solcher Entzug von Eigenkapital erfolgte besonders häufig in Thüringen, nämlich in 73% aller Umwandlungen, die nach dem LwAnpG von 1991 vorgenommen wurden. Für die Referenzbezirke ergibt sich dagegen nur eine Quote von 53%. Allerdings waren die Thüringer maßvoller in der Höhe der unzulässigerweise gebildeten Rücklagen. Im Mittelwert wurde

⁶⁹ Dazu ausf. S. 11 ff.

⁷⁰ Vgl. dazu Kapitel 10.

⁷¹ Siehe Kapitel 18.

⁷² Ausf. dazu Kapitel 5.2 und 13.

nämlich nur etwa die Hälfte des ermittelten Eigenkapitals der Vermögenspersonifizierung entzogen, während z.B. in Leipzig die unzulässigerweise gebildeten Rücklagen im Durchschnitt bei 75% lagen. Auch in Dessau, Schwerin und Potsdam wurden ca. 2/3 des Eigenkapitals von vornherein der Zuordnung auf die LPG-Mitglieder entzogen.

Neben diesem Hauptmangel der Vermögensauseinandersetzung haben wir weitere Gesetzesverletzungen festgestellt:⁷³

So wurde etwa das eingebrachte Inventar häufig nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zurückgewährt. Insbesondere in Thüringen war statt einer Umrechnung in DM im Verhältnis 1:1 eine Umrechnung 2:1 verbreitet, was eine unzulässige Halbierung der Inventarbeiträge bedeutet.

Nicht ordnungsgemäß wurde vielfach auch die Kapitalvergütung festgesetzt, d.h. die Vergütung für die Nutzung des eingebrachten toten und lebenden Inventars sowie für die Nutzung des überlassenen Bodeneigentums. Auch insoweit belegt Thüringen einen unrühmlichen Spitzenplatz mit einer nachweisbaren Fehlerquote von 37%. Unterschritten wurde insbesondere die gesetzlich angeordnete Vergütung von 2DM pro Bodenkörper, ha und Jahr.

Während etwa in Schwerin oder Leipzig Abweichungen vom gesetzlichen Modell der Arbeitsvergütung so gut wie nicht positiv festgestellt werden konnten, gab es in Thüringen auch hier eine nachweisbare Fehlerquote von 19%, d.h. die LPG-Mitglieder wurden nicht nach der Dauer ihrer Tätigkeit entlohnt, sondern es wurde auf andere Parameter wie z.B. die Verdiensthöhe u.ä. zurückgegriffen.

In der Summe ergibt sich somit das Ergebnis, dass in mehr als der Hälfte aller LPG-Umwandlungen, die auf der Grundlage des LwAnpG 1991 erfolgten, die Vermögenspersonifizierung nicht dem Gesetz entsprach. Eine rechtmäßige Vermögensauseinandersetzung war der große Ausnahmefall.

Betrachtet man weiter, ob den ausgeschiedenen LPG-Mitgliedern der für sie festgesetzte Anteil am LPG-Vermögen auch wirklich ausgezahlt wurde, so stellt man fest, dass etwa in Thüringen und auch im Bezirk Leipzig die Abfindungen nochmals in mehr als 50% aller Fälle gekürzt wurden; diese Kürzung führte dazu, dass in diesen Fällen im Mittel nur 27% der festgesetzten Abfindungen auch wirklich in die Hände der ausgeschiedenen LPG-Mitglieder gelangten. Wohlgemerkt: 27% der tatsächlich festgesetzten Abfindung, nicht der den LPG-Mitgliedern zustehenden gesetzlichen Abfindung.

Unsere Studie belegt somit, was viele Insider schon immer vermutet haben: Die an die ausscheidungswilligen LPG-Mitglieder zu leistenden Abfindungen wurden in der Mehrzahl der Fälle zu niedrig festgesetzt.

Diese Vermögensverlagerung war rechtswidrig und widersprach eindeutig der Konzeption des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Denn die LPG sollte nur dann in neuer Rechtsform fortgeführt werden, wenn trotz des drohenden Kapitalabflusses die künftige Unternehmensfinanzierung gesichert war. Dagegen durfte ausscheidungswilligen Mitgliedern ihre gesetzliche Abfindung nicht mit dem Argument vorenthalten werden, dass andernfalls der LPG-Nachfolger nicht mehr lebensfähig war.

Im Anschluss an das Symposium vom 26. Juli 2002 war gegenüber diesen Feststellungen unserer Studie verschiedentlich der Einwand erhoben worden, sie berücksichtige

⁷³ Siehe Kapitel 5.2 und 13.

nicht die späteren Entwicklungen. So seien vielfach Nachzahlungen erfolgt oder auch Bilanzkorrekturen vorgenommen worden. Häufig hätten ausgeschiedene LPG-Mitglieder auch im Wege von Abfindungsvereinbarungen auf weitergehende Ansprüche verzichtet.⁷⁴ Hierauf ist jedoch folgendes zu erwidern:

Das Forschungsprojekt hatte es sich von Anfang an zur Aufgabe gemacht, die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Phase der eigentlichen Umstrukturierung zu untersuchen. Es sollte geklärt werden, inwieweit sich das Sonderumwandlungsrecht für die landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern bewährt hat, ob es also dem Gesetzgeber gelungen ist, hinreichende gesetzliche Grundlagen für die Bewältigung der besonderen Situation der Rechtsangleichung im Recht der landwirtschaftlichen Unternehmen bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, sämtliche nachfolgenden Korrekturen in die Betrachtung miteinzuschließen, um dann zu dem Ergebnis zu kommen, dass möglicherweise nach Ablauf von mehr als zehn Jahren die Umstrukturierungen ordnungsgemäß abgeschlossen wurden und das Gesetz seine Aufgabe erfüllt hat. Das Augenmerk war vielmehr auf die Erstanwendung der Regelungen durch die Betroffenen zu richten und deren Handeln auf seine Rechtskonformität hin zu überprüfen. Diesen Zeitpunkt der ersten Rechtsanwendung spiegelt die Studie zutreffend wider.

Im Verlauf der Forschungsarbeit, insbesondere zur Frage der Vermögenspersonifizierung, ist freilich deutlich geworden, dass oftmals nachträgliche Korrekturen und Angleichungen stattgefunden haben, so dass sich die Frage einer Einbeziehung und Gegenüberstellung stellte. Letztlich musste davon jedoch Abstand genommen werden, da wir nicht über hinreichende Daten verfügen konnten, um dieses Problem statistisch, d.h. repräsentativ aufzuarbeiten. Der Untersuchungsgegenstand jeder rechtstatsächlichen Betrachtung wird eben wesentlich durch das verfügbare Datenmaterial bestimmt. Öffentlich und flächendeckend zugänglich waren zunächst nur die Registerunterlagen. Für Thüringen konnten zwar später noch die Prüffakten des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt herangezogen werden, doch enthielten auch diese Unterlagen nur wenige Aussagen zu späteren Korrekturen. Das hängt im wesentlichen damit zusammen, dass das Ministerium im Rahmen der im Jahre 1993 durchgeführten Überprüfungen – aufgrund teilweise anderer Beurteilungsmaßstäbe – nur in geringem Umfang Anlass zu Beanstandungen fand. Um das Ausmaß von Nachbesserungen in der Vermögenspersonifizierung objektiv erfassen zu können, war also eine Zuarbeit der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Die Mitarbeiter des Forschungsprojektes hatten aus diesem Grund eine flächendeckende Befragung derjenigen Unternehmen geplant, die aus der Umwandlung einer LPG hervorgegangen sind. Zu diesem Zweck wurde ein mehrseitiger Fragebogen⁷⁵ erstellt und an etwa 330 Unternehmen versandt. Neben der Erfassung etwaiger nachträglicher Korrekturen sollten die erhobenen Daten auch zur Ergänzung der vorhandenen Informationen genutzt werden. Obwohl der Fragebogen mit dem Deutschen Bauernverband e.V. abgestimmt war und von dort auch eine breite Unterstützung dieses Vorhabens zugesagt wurde, haben wir letztlich nur 20 Fragebögen ausgefüllt zurückerhalten. Die Unternehmen haben somit die Möglichkeit ungenutzt gelassen, den

⁷⁴ Vgl. etwa die Stellungnahme in NL-BzAR 2002, 354.

⁷⁵ Siehe den Fragebogen zur Unternehmensbefragung im Schlussanhang, S. 901 ff.

Prozess der Umwandlung und der Vermögenspersonifizierung aus ihrer Sicht darzustellen und auf besondere Probleme hinzuweisen.

Weiterhin sprechen allerdings auch rechtsdogmatische Überlegungen gegen die Berücksichtigung einzelner Korrekturen: Wenn die LPG einmal eine Vermögensauseinandersetzung durchgeführt hat und damit für alle Mitglieder Anteile gebildet sowie Abfindungen ausgezahlt wurden, dann ist ein späterer Eingriff in diesen abgeschlossenen Prozess nicht ohne weiteres möglich. Kommt es später zu Berichtigungen des Eigenkapitals oder sollen bestimmte Vergütungssätze nachträglich erhöht werden, könnte nur durch eine rückwirkend erfolgende, also auf den Zeitpunkt der ersten Vermögensauseinandersetzung bezogene, vollständige Neupersonifizierung eine Ungleichbehandlung einzelner LPG-Mitglieder vermieden werden. Eine Fehlerbeseitigung durch singuläre Veränderungen ist nicht möglich.⁷⁶

Und schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass wir sehr selten positiv feststellen konnten, dass die LPG-Nachfolger die ursprünglich rechtswidrig zu niedrig festgelegten Abfindungen später für alle Betroffenen korrekt neu ermittelt und dann korrigiert haben. Wer dies behauptet, möge hierfür den Beweis antreten. Die in der Regel erfolgreichen Klagen einzelner Mitglieder belegen eher das Gegenteil, dass nämlich eine solche Korrektur der Gesetzwidrigkeiten nicht ordnungsgemäß zugunsten aller Betroffenen durchgeführt wurde.

Auch Abfindungsvereinbarungen sind nach der zutreffenden Rechtsprechung des BGH nur dann geeignet, den ursprünglichen Rechtsverstoß zu beseitigen, wenn der LPG-Nachfolger dem anspruchsberechtigten Mitglied nicht die zur Ermittlung der Abfindungshöhe relevanten Informationen vorenthält; häufig entsprechen die in der Praxis – teilweise unter dubiosen Umständen – zustande gekommenen Abfindungsvereinbarungen nicht diesen Vorgaben.

Aber auch wenn dies im Einzelfall anders sein sollte: An unserem Ergebnis, dass der wirtschaftliche Erfolg der LPG-Nachfolger zu Lasten der ausgeschiedenen Mitglieder herbeigeführt wurde,⁷⁷ ändert sich auch dann nichts, wenn Mitglieder zugunsten „ihrer LPG“ auf Ansprüche verzichtet haben sollten. Die gesetzlichen Vorgaben wurden auch in diesem Fall nicht beachtet.

D. Die Problematik der fehlerhaften, aber eingetragenen Umwandlung

I. Der 31. 12. 1991 als Ende der Umwandlungsfrist und die Praxis der Registergerichte

Aus der Sicht der ostdeutschen Landwirtschaft positive Folgen hatte der vom Gesetzgeber erzeugte Entscheidungsdruck, dass Umwandlungsabsichten bis zum 31. Dezember 1991 verwirklicht werden mussten, andernfalls jede nicht umgewandelte LPG mit Wir-

⁷⁶ Vgl. Kapitel 5.1 B. IV. 2. c. sowie bereits *Rzesnitzek*, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 93ff. zur Auswirkung von Bilanzberichtigungen nach § 36 DMBilG.

⁷⁷ Ausf. Darstellung in Kapitel 5.2 und 13.

kung zum 1. Januar 1992 gesetzlich aufgelöst war (§ 69 Abs. 3 LwAnpG 1991). Dieser „Erfolg“ wurde indes nur dadurch erreicht, dass die Registergerichte in äußerst großzügiger Weise auch LPG-Umwandlungen akzeptierten, die formell oder materiell fehlerhaft waren.⁷⁸ So stellten wir mit Erstaunen und Erschrecken fest, dass nahezu sämtliche 1719 LPG-Umwandlungen, die wir in den Handels- und Genossenschaftsregistern der 5 Länder Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt erfasst haben,⁷⁹ mehr oder weniger fehlerhaft waren. Bereits aus formalen Gründen hätte ein Großteil der angemeldeten Umwandlungen vom Registerrichter nicht eingetragen werden dürfen, da vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Unterlagen dem Eintragungsantrag nicht beigelegt waren. Der zur Rechtskontrolle berufene Registerrichter⁸⁰ war somit überhaupt nicht in der Lage die Gesetzmäßigkeit der LPG-Umwandlung zu überprüfen.

So fehlte etwa häufig die Abschlussbilanz oder auch der Umwandlungsbericht. Eigentlich unvorstellbar ist, dass sogar vereinzelt Umwandlungen eingetragen wurden, obschon nicht einmal der Umwandlungsbeschluss im Wortlaut vorlag; gelegentlich fehlte auch die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Bemerkenswert ist weiterhin, dass in etwa 80% aller Umwandlungen, die nach dem LwAnpG von 1991 erfolgten, ein Nachweis über die erforderliche separate Zustimmung der Landeinbringer nicht vorgelegt wurde;⁸¹ dies verwundert insbesondere deshalb, weil dieser besondere Schutz der Landeinbringer ein Hauptziel der Gesetzesreform war und die Nachweispflicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet wurde.

Über die Gründe für dieses Versagen der Registergerichte kann heute nur noch spekuliert werden. Teilweise dürfte eine schlichte Überforderung der im Umwandlungs- und Registerrecht häufig noch unerfahrenen Richter und Rechtspfleger vorgelegen haben. Oftmals dürfte allerdings auch dem Drängen der Unternehmen nach Eintragung mit einer gewissen Großzügigkeit nachgegeben worden sein, und zwar wohl insbesondere dann, wenn der Mangel der Umwandlung nicht mehr heilbar war. Denn der Gesetzgeber hatte angeordnet, dass alle LPG-Umwandlungen bis spätestens Ende 1991 beschlossen und auch zum Register angemeldet sein mussten, andernfalls die LPG gesetzlich aufgelöst war und abgewickelt werden musste. Dieser Entscheidungsdruck führte etwa dazu, dass in Thüringen über 50% aller Umwandlungen erst im 4. Quartal 1991 durchgeführt wurden. Hierbei aufgetretene Fehler hätten daher im Falle einer Beanstandung durch den Registerrichter im Regelfall nicht mehr korrigiert werden können. Häufig wäre die Liquidation auch für ausscheidungswillige LPG-Mitglieder die wirtschaftlich schlechtere Alternative gewesen. Daher bedarf die Tätigkeit der Registergerichte einer differenzierten Betrachtung.⁸²

⁷⁸ Ausf. unten S. 21 f.

⁷⁹ Siehe die Auflistung der erhobenen Rechtsträger im Schlussanhang, S. 837 ff.

⁸⁰ Eingehend zur Problematik *Klepsch*, §§ 3 ff.

⁸¹ Siehe Kapitel 7 B. I. 1. Weitere Einzelheiten zur Abstimmung in Kapitel 6 B. II. und 14 B. II.

⁸² Vgl. *Klepsch*, § 11.

II. Rechtsfolgen der im Register eingetragenen, aber fehlerhaften Umwandlung

Die meisten Rechtsverstöße spielen allerdings heute keine Rolle mehr. Denn durch die Registereintragung erlangte auch die fehlerhafte Umwandlung grundsätzlich Bestandskraft.⁸³ Exemplarisch soll die Problematik an folgendem (vereinfachten) Sachverhalt demonstriert werden:

Im Dezember 1990 hatten sich in getrennten Versammlungen die Mitglieder zweier LPG getroffen und zunächst den Zusammenschluss beschlossen. Anschließend wurde über den TOP „Vorbereitung zur Umwandlung der LPG in eine eingetragene Genossenschaft“ beraten. Es wurde mehrheitlich beschlossen, die LPG durch eine übertragende Umwandlung aufzulösen und eine neue Genossenschaft zu errichten. Hierbei sollten die LPG-Mitglieder, die Gründer der eingetragenen Genossenschaft werden, einen Geschäftsanteil über 5.000 DM übernehmen und aus privaten Mitteln finanzieren. Die Anzahl der Geschäftsanteile sollte auf 200 begrenzt werden. Aktiva und Passiva der beiden LPG sollten auf die neue Genossenschaft übergehen. Im April 1991 wurden dann 53 Personen, die einen Geschäftsanteil gezeichnet hatten, zu einer „Generalversammlung“ eingeladen und beschlossen „die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft“, die als Cahnsdorfer Tier- und Pflanzenproduktion e.G. in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde. Die beiden LPG wurden im LPG-Register gelöscht.

Den Antrag verschiedener Mitglieder der gelöschten LPG auf Bestellung eines Liquidators hat das Registergericht zurückgewiesen mit der Begründung, die Cahnsdorfer Tier- und Pflanzenproduktion sei Rechtsnachfolger der beiden LPG. Mögliche Fehler des Formwechsels müssten gem. § 34 Abs. 3 LwAnpG als geheilt angesehen werden. Das BezG Cottbus war allerdings ganz anderer Auffassung.⁸⁴ Zunächst betont es völlig richtig, dass im Falle eines Formwechsels keine „Rechtsnachfolge“ stattfindet, der Rechtsträger vielmehr seine Identität bewahrt. Plakativ können wir formulieren: Beim Formwechsel vertauscht der identische Rechtsträger nur sein rechtliches Kleid. Zutreffend ist ebenfalls die Feststellung, dass in § 34 Abs. 3 LwAnpG keine Mängelheilung angeordnet wird.

Indes war der Registerrichter der richtigen Dogmatik näher als das übergeordnete Bezirksgericht: Völlig unhaltbar ist nämlich der Standpunkt des Senats, dass sich die Wirkungen der Eintragung gem. § 15 HGB auf das Außenverhältnis zu Dritten beschränke, während den Mitgliedern der formwechselnden LPG „nicht die Einwendungen gegen eine ordnungsgemäße Umwandlung selbst abgeschnitten seien“. Diese Auslegung ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Zweck der Regelung vereinbar. Durch die Registereintragung wird vielmehr der Bestand des Formwechsels sowohl nach innen als auch nach außen geschützt, so dass selbst erfolgreiche Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den Umwandlungsbeschluss den Wechsel der Rechtsform nicht mehr entfallen lassen. Die mit der Registereintragung bewirkte Strukturveränderung bleibt daher trotz ihrer fehlerhaften Grundlage wirksam.⁸⁵

⁸³ Dazu ausf. Kapitel 8 und 16.

⁸⁴ BezG Cottbus v. 1.9.1992, ZIP 1992, 1503 m. abl. Anm. *Neixler*, EWIR 1992, 1217; m. Anm. *Lachmann*, AgrarR 1993, 97, 98 = WiR 1993, 113 m. abl. Anm. *Bergemann/Steding*.

⁸⁵ Siehe auch zur Parallelregelung in § 202 Abs. 3 UmwG: *Decher*, Lutter, UmwG, § 202 Rn. 47 ff. m.w.N.

Das BezG Cottbus rechtfertigt indes seinen Standpunkt mit der „einfache(n) Überlegung, dass es [im Falle der vom Registergericht angenommenen Heilung] einige Mitglieder in der Hand hätten, unter Umgehung der zwingenden Vorschriften des LwAnpG ... mit Hilfe fingierter Umwandlungsbeschlüsse das Vermögen einer (früheren) LPG rechtswirksam an sich zu bringen.“ Daher müsste jedem LPG-Mitglied gestattet sein, den Einwand des fehlenden oder fehlerhaften Umwandlungsaktes geltend zu machen.⁸⁶ Dies bedeutet: Da im oben geschilderten Sachverhalt der Formwechsel nicht von den Mitgliedern der beiden LPG beschlossen worden war – auf den LPG-Versammlungen im Dezember 1990 wurde ausdrücklich nur über die *Vorbereitung* der Umwandlung beraten, aber kein endgültiger Beschluss gefasst –, sondern nur von den 53 Personen, die zwischenzeitlich Geschäftsanteile gezeichnet hatten, kam das BezG Cottbus zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung unwirksam war und die beiden früheren LPG nicht im neuen Rechtskleid der eingetragenen Genossenschaft fortbestanden, sondern mit Wirkung zum 1. Januar 1992 nach § 69 Abs. 3 LwAnpG gesetzlich zwangsaufgelöst und daher zu liquidieren waren.⁸⁷

Für eine kurze Zeit ging nach dieser obergerichtlichen Entscheidung erstmals das Schreckgespenst der großflächigen Unwirksamkeit zahlreicher LPG-Umwandlungen um. So diagnostizierte etwa *Neixler*, dass sich „angesichts der ... empirisch nachweisbaren Mängel ... eine Vielzahl umstrukturierter LPG ungeachtet der Eintragung des Formwechsels unerkannt im Stadium gesetzlicher Liquidation befinden“. Allerdings beruhigte er alle Betroffenen mit der Feststellung, dass die Auffassung des BezG Cottbus unzutreffend sei. Allein dann, wenn überhaupt kein Formwechsel stattgefunden habe, nicht aber im Falle eines nur mangelhaften Formwechsels, sei die Umwandlung trotz der Vorschrift des § 34 Abs. 3 LwAnpG gescheitert.⁸⁸

Auf diese und weitere „unverdiente Kritik“ aus dem Schrifttum⁸⁹ reagierte das BezG Cottbus am 10. Mai 1993 mit einer Klarstellung in gleicher Sache: Keinesfalls dürfe der Senat so verstanden werden, dass bereits bloße Formmängel den Formwechsel scheitern lassen. Entscheidend sei vielmehr, ob überhaupt eine Umwandlung stattgefunden habe. Sei dies zu verneinen, so könne allerdings die bloße Eintragung der unwirksamen Umwandlung in das Register diesen Rechtsakt nicht ersetzen.⁹⁰ Trotz dieser Präzisierung blieb die Rechtsprechung des BezG Cottbus weiterhin umstritten. Obschon im dogmatischen Ausgangspunkt zustimmend, kritisierte wiederum *Neixler*, dass bei der Beantwortung der entscheidenden Frage, ob ein Umwandlungsbeschluss gefasst worden sei, nicht kleinlich verfahren werden dürfe. Es sei vielmehr ein großzügiger Maßstab anzulegen und der wirkliche Wille der LPG-Mitglieder zu erforschen, auch wenn er nicht korrekt dokumentiert worden sei.⁹¹ Diese Forderung ist in der Folgezeit vom OLG Brandenburg aufgenommen worden: Ausreichend sei, wenn der Wille zum Formwechsel „in einem

⁸⁶ BezG Cottbus v. 1. 9. 1992, AgrarR 1993, 25, 27.

⁸⁷ So BezG Cottbus v. 1. 9. 1992, AgrarR 1993, 25, 28.

⁸⁸ *Neixler*, EWiR 1992, 1217f.

⁸⁹ *Lachmann*, AgrarR 1993, 97, 98; *Bergemann/Steding*, WiR 1993, 117.

⁹⁰ BezG Cottbus v. 10. 5. 1993, AgrarR 1993, 216 m. abl. Anm. *Bergsdorf* (jede eingetragene Umwandlung sei wirksam) = NL 1993, 8 m. zust. Anm. *Lachmann*.

⁹¹ *Neixler*, AgrarR-Sonderheft 1993, 25ff.

Vollversammlungsbeschluss hinreichenden – wenn auch unvollkommenen – Ausdruck gefunden“ habe.⁹²

Einen noch weitergehenden Bestandsschutz der eingetragenen Umwandlung befürwortete das OLG Rostock und entschied, dass eine „Heilung“ selbst dann in Betracht komme, wenn ein nicht unerheblicher Teil von LPG-Mitgliedern aus dem Rechtsnachfolger hinausgedrängt worden sei. Das Interesse des eingetragenen LPG-Nachfolgers sei höher zu bewerten als die individuellen Interessen der einzelnen Mitglieder, die auf Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche verwiesen wurden, allerdings mit dem Hinweis, dass der Schadensersatzanspruch im Einzelfall durchaus auf Aufnahme in den neuen Rechtsträger gerichtet sein könne.⁹³

An dieser Rechtsprechung des OLG Rostock hat insbesondere *Lohlein*⁹⁴ heftige Kritik geübt und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, die kurze Zeit später auch vom BGH aufgegriffen wurden. Der BGH stellte fest, dass zwar auch schwerste Mängel nicht zur Unwirksamkeit der Umwandlung führten, vom Zweck des § 34 Abs. 3 LwAnpG aber solche Fallgestaltungen auszunehmen seien, in denen überhaupt nicht mehr von einer Beschlussfassung über eine Umwandlung gesprochen werden könne. So müsse die Vorschrift des § 34 Abs. 3 LwAnpG insbesondere dann verfassungskonform eingeschränkt werden, wenn gegen das Prinzip der Identitätswahrung verstoßen werde, indem es Mitgliedern der LPG verwehrt werde, ihre Mitgliedschaft in der neuen Rechtsform fortzuführen. In diesem Fall habe keine „Umwandlung“ der LPG stattgefunden; denn den Typus einer mitgliederverdrängenden Umwandlung kenne das LwAnpG nicht. Der angestrebte Formwechsel sei in einer solchen Konstellation trotz Registereintragung gescheitert.⁹⁵

Im konkreten Fall hat der BGH allerdings eine Mitgliederverdrängung abgelehnt,⁹⁶ da der Umwandlungsbeschluss allen Mitgliedern den Beitritt gestattete und allein die Tatsache, dass auch Dritte im Rahmen der Umwandlung in den Rechtsträger neuer Rechtsform (hier: GmbH) aufgenommen wurde, unschädlich sei.⁹⁷ Diese Rechtsprechung wurde später dahin präzisiert, dass die Beitrittsklausel zwar nichtig sei (daher Teilnichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses), jedoch keine mitgliederverdrängende Umwandlung vorliege, so dass zugunsten des LPG-Nachfolgers der Bestandsschutz des § 34 Abs. 3 LwAnpG Anwendung finden könne.⁹⁸

⁹² OLG Brandenburg v. 29. 3. 1995, ZIP 1995, 1457, 1458; OLG Brandenburg v. 25. 3. 1996, AgrarR 1996, 334; anders wohl OLG Naumburg v. 16. 12. 1997, GmbHR 1998, 737 (für gärtnerische Produktionsgenossenschaft). Nach BGH v. 31. 7. 1997, WM 1997, 2040 m. Anm. *Bayer/Hofmann*, EWiR 1997, 949 begründet bei fehlendem Protokoll die Eintragung eines Umwandlungsvermerks den Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen eines Umwandlungsbeschlusses.

⁹³ OLG Rostock v. 14. 3. 1994, ZIP 1994, 1062.

⁹⁴ *Lohlein*, ZIP 1994, 1065; dagegen für Anwendung des § 34 Abs. 3 LwAnpG sogar im Falle eines fehlenden oder nichtigen Umwandlungsbeschlusses: *Sirotzki*, VIZ 1994, 630f.

⁹⁵ BGH v. 2. 12. 1994, ZIP 1995, 422 m. Anm. *Lohlein*. Abw. OLG Dresden v. 13. 6. 1996, NL-BzAR 1997, 51, 54: „Unschädlich ist ... die Sonderregelung bezüglich des Personenkreises, der ..., nicht mehr Mitglied der Genossenschaft wird“.

⁹⁶ A.A. *Schweizer*, AgrarR 1996, 203, 204; *Lohlein*, ZIP 1995, 426f.

⁹⁷ BGH v. 2. 12. 1994, ZIP 1995, 422 m. Anm. *Lohlein*; zust. *Bayer*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 22, 40, 41.

⁹⁸ BGH v. 8. 5. 1998, BGHZ 138, 371, 376f. = ZIP 1998, 1161 m. zust. Anm. *Lohlein*, EWiR 1998,

Der Formwechsel ist ebenfalls gescheitert, wenn gegen den sog. numerus clausus der Umwandlungsformen verstoßen wird, d.h. wenn der Wechsel in eine vom Gesetz nicht zugelassene Rechtsform beschlossen wird. So hat bereits im Jahre 1993 das BezG Potsdam die Umwandlung in einen „Landförderverein“ für unwirksam erklärt.⁹⁹ Der BGH hatte erstmals am 3. 5. 1996 über einen solchen Verstoß gegen den Numerus clausus zu entscheiden.¹⁰⁰ Doch erst im Fall der Thüringer LPG Aschara wurde die Unwirksamkeit der Umwandlung festgestellt.¹⁰¹ Diese Entscheidung war indes von drakonischer Härte. Zwar war die Umwandlung der LPG in eine GmbH & Co KG unter der Geltung des LwAnpG 1990 nicht zulässig; erlaubt war zum damaligen Zeitpunkt nur der Wechsel in die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Dennoch wäre der Verstoß gegen den numerus clausus der Umwandlungsformen unschädlich gewesen, wenn die Eintragung der GmbH&Co KG in das Handelsregister erst nach dem 7. Juli 1991 erfolgt wäre, da zu diesem Zeitpunkt das novellierte LwAnpG in Kraft getreten war, das auch diesen Formwechsel gestattete. Dies hatte der BGH am 3.5.1996 ausdrücklich festgestellt.¹⁰² Die ausnahmsweise zügige Bearbeitung dieser LPG-Umwandlung durch den Registerrichter wurde hier zum Verhängnis. Der milderen Beurteilung durch das Thüringer OLG, das aufgrund der nachträglichen gesetzlichen Anerkennung der GmbH&Co KG als Zielrechtsform keine Notwendigkeit für eine Vernichtung der Umwandlung sah,¹⁰³ folgte der BGH nicht.¹⁰⁴

Schließlich verneint der BGH die Wirksamkeit des eingetragenen Formwechsels, wenn ein solcher überhaupt nicht stattgefunden hat, sondern eine sog. übertragende Umwandlung erfolgt ist.¹⁰⁵ Von der formwechselnden Umwandlung unterscheidet sich die übertragende Umwandlung dadurch, dass die Identität des Rechtsträgers nicht gewahrt bleibt, vielmehr zunächst ein neuer Rechtsträger errichtet und dann auf diesen das Vermögen der LPG übertragen wird.

So kann etwa die Errichtung einer GmbH mit 4 Gesellschaftern, auf die dann das Vermögen von drei LPG übertragen wird und die LPG-Mitglieder in einer nur still an der GmbH beteiligten BGB-Gesellschaft zusammengefasst sind, nicht mehr als Formwechsel qualifiziert werden, wie vom BGH zutreffend entschieden wurde.¹⁰⁶ Ebenfalls

659 = WuB II N. § 34 LwAnpG 1.98 m. abl. Anm. *Drescher* = ZfgG 1999, 307 m. zust. Anm. *Nägell/Herrmann*.

⁹⁹ BezG Potsdam v. 29.3.1993, AgrarR 1993, 253; bestätigt durch OLG Brandenburg v. 17.7.1997, AgrarR 1997, 225, 226.

¹⁰⁰ BGH v. 3. 5. 1996, BGHZ 132, 353 = ZIP 1996, 1146 m. Anm. *Tombrink*, AgrarR 1996, 358; m. Anm. *Lohlein*, EWiR 1996, 711.

¹⁰¹ BGH v. 7. 11. 1997, BGHZ 137, 134 = ZIP 1997, 2134 m. Anm. *Lohlein*, EWiR 1998, 135.

¹⁰² BGH v. 3. 5. 1996, BGHZ 132, 353 = ZIP 1996, 1146 m. Anm. *Tombrink*, AgrarR 1996, 358; m. Anm. *Lohlein*, EWiR 1996, 711.

¹⁰³ Thüringer OLG v. 5. 12. 1996 – LwU 113/96 (unveröff.); vgl. auch Thüringer OLG v. 5. 1. 1994 – 6 W 104/93, GmbHR 1994, 486.

¹⁰⁴ Deshalb zu Recht kritisch und i.E. abw. *Thum*, F. II. 4. Die Entscheidung des BGH wird – naturgemäß – ausf. verteidigt von *Wenzel*, AgrarR 1998, 139, 142.

¹⁰⁵ BGH v. 7. 11. 1997, ZIP 1998, 1245 m. zust. Anm. *Lohlein*, EWiR 1998, 793; BGH v. 8. 5. 1998, ZIP 1998, 1207; OLG Naumburg v. 14. 3. 1996, AgrarR 1996, 292; OLG Brandenburg v. 24. 8. 1995, AgrarR 1996, 201 m. Anm. *Schweizer*.

¹⁰⁶ BGH v. 7. 6. 1999, DB 1999, 2105 m. zust. Anm. *Bayer/Hoffmann*, EWiR 1999, 1019 = WuB II N. § 34 LwAnpG 1.01 m. Anm. *Veil* („Stück aus dem Tollhaus“). Dieser Mangel ist auch nicht

unwirksam ist die Errichtung einer KG durch 16 LPG-Mitglieder, auf die das Vermögen der LPG übertragen wurde, wobei die übrigen LPG-Mitgliedern als Kommanditisten beitreten konnten.¹⁰⁷ Auch die Gründung einer AG durch 7 Vorstandsmitglieder von 5 „zusammengeschlossenen“ LPG sowie dem beratenden Rechtsanwalt F., der treuhänderisch für alle nicht an der Gründung beteiligten LPG-Mitglieder deren Aktien übernehmen und dann entsprechend einem Teilungsplan weiterübertragen sollte, kann nicht als Formwechsel qualifiziert werden und ist daher unwirksam.¹⁰⁸

Diese Rechtsprechung des BGH ist nicht unumstritten. So haben etwa *Hommelhoffl Schubel* und *K. Schmidt* die strenge Rechtsfolge der Überführung in die Zwangsliquidation im Falle der mitgliederverdrängenden Umwandlung kritisiert.¹⁰⁹ Die Rechte der verdrängten LPG-Mitglieder könnten in gleicher Weise auch dadurch gesichert werden, dass sie ex lege am Rechtsträger neuer Rechtsform beteiligt seien (so *K. Schmidt*) bzw. (so *HommelhofflSchubel* im Anschluss an OLG Rostock) einen Anspruch auf Wiederaufnahme durchsetzen könnten. Im Falle der – unzulässigen – Umwandlung in eine vom LwAnpG 1990 nicht zugelassene Rechtsform halten *HommelhofflSchubel* darüber hinaus eine Umdeutung (§ 140 BGB) des Umwandlungsbeschlusses in eine Vermögensübertragung für möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass alle LPG-Mitglieder das Recht zur Beteiligung am Rechtsträger neuer Rechtsform hatten.¹¹⁰

Trotz dieser Kritik hat der Landwirtschaftssenat des BGH an seiner Rechtsprechung festgehalten.¹¹¹ Und auch der für das Gesellschaftsrecht zuständige 2. Zivilsenat des BGH hat sich der Linie des Landwirtschaftssenats ausdrücklich angeschlossen.¹¹² M. E. zu Recht.¹¹³ Mag auch die Rechtsprechung des BGH vor dem Hintergrund der Dogmatik des allgemeinen Umwandlungsrechts angreifbar und deshalb auf Umwandlungen (nach dem UmwG 1995) „zu normalen Zeiten“ nicht übertragbar sein,¹¹⁴ so ist doch für die speziellen Konstellation der fehlerhaften LPG-Umwandlungen zu berücksichtigen, dass zum einen die Registergerichte ihre vom Gesetzgeber erwartete und für das Eingrei-

analog § 275 Abs. 3 AktG heilbar (BGH a.a.O. gegen OLG Brandenburg v. 18. 8. 1998, NZG 1999, 222 m. zust. Anm. *Zeidler*).

¹⁰⁷ BGH v. 26. 10. 1999, ZIP 1999, 2096. Verkannt von OLG Dresden v. 12. 12. 1996, NL-BzAR 1997, 55, 58f.

¹⁰⁸ BGH v. 5. 3. 1999, ZIP 1999, 840 = AgrarR 2000, 131; ähnlich BGH v. 17. 5. 1999, ZIP 1999, 1126 m. Anm. *Terbrack*, EWiR 1999, 665 = WuB II N. § 34 LwAnpG 1.00 m. Anm. *Drygala*.

¹⁰⁹ *Schmidt*, ZIP 1998, 181, 186; *HommelhofflSchubel*, ZIP 1998, 537, 546f. Grundsätzliche dogmatische Kritik übt *Thum*, B. III.

¹¹⁰ *HommelhofflSchubel*, ZIP 1998, 537, 547.

¹¹¹ BGH v. 8. 5. 1998, BGHZ 138, 371 = ZIP 1998, 1161 m. zust. Anm. *Lohlein*, EWiR 1998, 659 = WuB II N. § 34 LwAnpG 1.98 m. abl. Anm. *Drescher* = ZfgG 1999, 307 m. zust. Anm. *Nägell Herrmann*; BGH v. 8. 5. 1998, ZIP 1998, 1207 m. zust. Anm. *Lohlein*, EWiR 1998, 777; BGH v. 5. 3. 1999, ZIP 1999, 840 m. Anm. *Lohlein*, EWiR 1999, 1021; BGH v. 26. 10. 1999, AgrarR 2000, 234; abl. *Schubel*, ZIP 1998, 1386ff.; vgl. auch *ders.*, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 46, 51ff.; *Drescher*, NL-BzAR 1999, 313, 322ff.; *Steinebach*, NL-BzAR 1999, 222ff.

¹¹² BGH v. 17. 5. 1999, ZIP 1999, 1126 = WuB II N. § 34 LwAnpG 1.00 m. Anm. *Drygala*; BGH v. 7. 6. 1999, AgrarR 2000, 132 m. zust. Anm. *Bayer/Hoffmann*, EWiR 1999, 1019.

¹¹³ So auch *NägellHerrmann*, ZfgG 1999, 308, 311.

¹¹⁴ So *Henze*, BB 1998, 2208ff.; a.A. *Veil*, WuB II N. § 34 LwAnpG 1.01; diff. *Decher*, in Lutter, UmwG, § 202 Rn. 47ff.; *Kort*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 194, 196ff.

fen des Bestandsschutzes auch vorausgesetzte Kontrollfunktion nicht wahrgenommen haben, und zum anderen sowohl im Falle der mitgliederverdrängenden Umwandlung als auch im Falle der unzulässigen übertragenden Umwandlung (jedenfalls beim Ausschluss einer direkten Beteiligung der LPG-Mitglieder am Rechtsträger neuer Rechtsform) der Gesetzesverstoß nicht dadurch belohnt werden darf, dass die Umwandlung in der beschlossenen Form (zunächst) als wirksam erachtet wird und die benachteiligten früheren LPG-Mitglieder dadurch gezwungen werden, aktiv den Rechtsweg zu beschreiten, um den von ihnen nicht zu vertretenden Mangel wieder zu korrigieren.¹¹⁵ Das den Bestandsschutz rechtfertigende Argument, eine Rückabwicklung der vollzogenen eingetragenen Umwandlung sei unzumutbar und schwierig,¹¹⁶ muss hier – wie der BGH zutreffend erkannt hat – hinter allgemeinen Gerechtigkeitsüberlegungen zurücktreten.¹¹⁷

III. Rechtstatsachen

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass ursprünglich 261 der 1719 LPG-Umwandlungen gegen den Numerus Clausus (NC) verstießen, wobei in 75 Fällen der zeitliche Rahmen überschritten und in 73 Fällen eine nicht zulässige Rechtsform gewählt wurde. 113 Fälle lassen sich als sog. übertragende Umwandlung qualifizieren, d.h. dass das Vermögen der LPG auf einen neuen Rechtsträger überführt wurde, ohne die Vorgaben des LwAnpG zu beachten.

Die Zahl von 261 Verstößen gegen den umwandlungsrechtlichen NC reduziert sich allerdings auf 140, da zum einen die verfrühte Beschlussfassung mit dem Inkrafttreten des LwAnpG und der Eintragung des neuen Rechtsträgers wirksam wurde, zum anderen der Bundesgerichtshof die zutreffende Auffassung vertritt, dass durch die nachträgliche Erweiterung der zulässigen Rechtsformen durch das LwAnpG 1991 die fehlerhafte Umwandlung dann geheilt wurde, wenn die Eintragung der unzulässigen Rechtsform nach dem 7. Juli 1991 erfolgte. War der Registerrichter dagegen schnell und erledigte er die Eintragung vorher, so soll es bei der Unwirksamkeit der Umwandlung bleiben. Diese Differenzierung des Bundesgerichtshofs überzeugt mich allerdings *nicht*. Für unsere Auswertung haben wir jedoch diese Rechtsprechung zugrunde gelegt.

Dies bedeutet, dass insgesamt 113 übertragende Umwandlungen sowie 25 Umwandlungen, die erst nach dem 31. Dezember 1991 erfolgt sind, den Großteil der NC-Verstöße ausmachen. Wegen einer unzulässigen Rechtsformwahl sind lediglich 2 Umwandlungen unwirksam.

Unwirksam war die Umwandlung weiter in 74 Fällen, in denen gegen den Grundsatz der Identität der Mitgliedschaft verstoßen wurde.

Dabei handelt es sich um Sachverhalte, in denen einzelne LPG-Mitglieder oder bestimmte Gruppen von LPG-Mitgliedern nach dem Umwandlungsbeschluss nicht mehr am neuen Rechtsträger beteiligt sein sollten, sondern zwangsweise ausscheiden

¹¹⁵ Wenzel, AgrarR 1998, 139, 141; ders., in FS 50 Jahre BGH, S. 201, 221; vgl. auch bereits Hagen, in FS des Rheinischen Notariates, S. 261 ff.

¹¹⁶ So BegrRegE zu § 20 UmwG, Ganske, UmwR, S. 75; vgl. weiter Grunewald, in Lutter, UmwG, § 20 Rn. 68; Decher, in Lutter, UmwG, § 202 Rn. 47 ff.

¹¹⁷ So i.E. auch Henze, BB 1999, 2208, 2210.

mussten. Eine solche Mitgliederverdrängung konnten wir 29 mal feststellen. In 28 Fällen wurden die Anteile am neuen Rechtsträger auf einen Treuhänder übertragen; dies ist unzulässig, weil alle LPG-Mitglieder, soweit sie nicht zuvor ihren Austritt aus der LPG erklärt haben, direkt am LPG-Nachfolger beteiligt sein müssen.¹¹⁸ Als Verstoß gegen das Identitätsprinzip ist es auch anzusehen, wenn eine GmbH&Co KG errichtet wurde und nicht alle LPG-Mitglieder als Komplementär oder Kommanditist an der KG beteiligt wurden.

Insgesamt wurden somit 214 Rechtsverstöße ermittelt, die zur Unwirksamkeit der Umwandlung führen. Da allerdings 25 Umwandlungen an einem Doppelmangel leiden, also sowohl gegen den NC als auch gegen den Grundsatz der Identität der Mitgliedschaft verstoßen, sind im Ergebnis 189 Umwandlungen unwirksam. Diese verteilen sich wie folgt:

In Thüringen sind 28 Umwandlungen unwirksam, in Sachsen 50, in Sachsen-Anhalt 27, in Brandenburg 38 und in Mecklenburg-Vorpommern 46. Prozentual bedeutet dies eine mittlere Unwirksamkeitsquote von 11 % insgesamt. Prozentual am höchsten ist die Anzahl der fehlgeschlagenen Umwandlungen in Mecklenburg-Vorpommern mit 15,1 %, gefolgt von 13,8 % in Sachsen, 10,7 % in Brandenburg, 8,1 % in Thüringen und 7,7 % in Sachsen-Anhalt.

E. Rechtsprobleme der LPG i.L.

Kommt § 34 Abs. 3 LwAnpG in Befolgung der BGH-Rechtsprechung nicht zur Anwendung, so bedeutet dies, dass der fälschlich als Umwandlung in das Register eingetragene Rechtsakt unwirksam ist. Der eingetragene Rechtsträger ist nicht Nachfolger der LPG. Die LPG ist damit nicht bis zum 31.12.1991 umgewandelt, sondern ab dem 1. Januar 1992 unerkannt in Liquidation. Zwischen der LPG i.L. und dem Schein-Nachfolger, der alle Vermögensgegenstände der früheren LPG übernommen und mit diesen gewirtschaftet, aber auch die Verbindlichkeiten der LPG erfüllt hat, ist 10 Jahre nach dieser gescheiterten Umwandlung eine Auseinandersetzung zu betreiben, die sowohl zivil- als auch steuerrechtlich höchst kompliziert und gesetzlich nur unzulänglich geregelt ist.¹¹⁹ Hinzu kommen zahlreiche praktische Probleme. Ich möchte zur Demonstration der Schwierigkeiten nur einige wenige Aspekte ansprechen:

Die Abwicklung der LPG i.L. erfolgt gem. §§ 69 Abs. 3 S. 4, 42 Abs. 1 LwAnpG nach den Bestimmungen der §§ 82–89 GenG, wobei ergänzend (lückenfüllend) die Vorschrif-

¹¹⁸ Ausf. unten Kapitel 5.1. Unverständlich daher die gegenteilige Entscheidung des AG Meiningen v. 9.1.2003 – Lw 28/01 (Umwandlung der LPG in eine GmbH sei wirksam, obgleich alle GmbH-Anteile treuhänderisch vom Geschäftsführer der GmbH gehalten werden. Bemerkenswerterweise hat hier der Registerrichter die Eintragung der Umwandlung ursprünglich abgelehnt; erst sein Amtsnachfolger hat die Umwandlung eingetragen).

¹¹⁹ Dazu ausf. die Jenaer Dissertation von *Abicht*, Fehlgeschlagene Umwandlungen als steckengebliebene Sachgründungen (Veröffentlichung in Vorbereitung) sowie bereits *dies.*, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 59ff. Nicht überzeugend dagegen in weiten Teilen *Steinebach*, NL-BzAR 2000, 265ff.

ten des AktG heranzuziehen sind.¹²⁰ Für die LPG i.L. sind vom Registergericht gem. §§ 273 Abs. 4 AktG (Nachtrags-)Liquidatoren zu bestellen,¹²¹ wobei darauf zu achten ist, dass nur geeignete Personen bestellt werden dürfen. Ausgeschlossen sind insbesondere Berater und Prozessbevollmächtigte sowohl des scheinbaren LPG-Nachfolgers als auch von früheren LPG-Mitgliedern, die mit dem Scheinnachfolger im Streit liegen.¹²² Erste Aufgabe des Liquidators ist die Aufstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz (§ 89 GenG).¹²³ Diese Eröffnungsbilanz ist zwingend auf den Tag der Auflösung, also auf den 1. 1. 1992, zu erstellen: Es geht darum, auf diesen Zeitpunkt das Vermögen der LPG i.L. und die quotale Beteiligung der LPG-Mitglieder festzustellen. Hauptaufgabe des Liquidators ist dann aber die Fortschreibung der Vermögensentwicklung auf den heutigen Zeitpunkt der Auseinandersetzung. Entgegen dem Wortlaut des § 89 S. 2 GenG dürfte sich für die vorliegende Sonderkonstellation die Pflicht zur nachträglichen Erstellung von Jahresbilanzen erübrigen.

Mitglieder der LPG i.L. sind alle ehemaligen LPG-Mitglieder, die nicht vor dem 1. 1. 1992 ausgeschieden sind. Denn mit Eintritt der gesetzlichen Liquidation war ein Ausscheiden nicht mehr möglich (§ 69 Abs. 3, 42 Abs. 1 LwAnpG 1991 i.V.m. § 87 GenG).¹²⁴ Soweit nicht im Widerspruch zum LwAnpG bzw. zum GenG stehend, bleibt für das Innenrecht der LPG i.L. das Statut der LPG maßgeblich.¹²⁵

Eine sachgerechte Auseinandersetzung wird häufig nur dadurch zu erreichen sein, dass die LPG i.L. und der Scheinnachfolger ihre gegenseitigen Ansprüche vertraglich regeln.¹²⁶ Diese Vereinbarung darf jedoch nicht einseitig nur auf die Interessen des Scheinnachfolgers und seiner Mitglieder ausgerichtet sein, sondern muss zwingend auch die Interessen der nicht am Scheinnachfolger beteiligten Mitglieder der LPG i.L. beachten. Der Vertrag muss daher auf jeden Fall vorsehen, dass alle Gläubiger der LPG i.L. befriedigt und alle per 1. 1. 1992 ermittelten Abfindungsansprüche der Mitglieder der LPG i.L. vollständig erfüllt werden. Als Problem könnte sich das Vorkaufsrecht nach § 42 Abs. 2 LwAnpG erweisen.¹²⁷

Erfolgt keine Einzelliquidation, sondern eine vertragliche Gesamtbereinigung zwischen der LPG i.L. und dem Scheinnachfolger, so ist der Liquidator verpflichtet, den

¹²⁰ Zur Ergänzung des lückenhaften GenG durch das AktG: BGH v. 23. 5. 1960, BGHZ 32, 318, 323f.; BGH v. 23. 2. 1978, BGHZ 70, 384, 387. Vgl. weiter aus der Rechtsprechung zur LPG-Umwandlung: BGH v. 1. 7. 1994, BGHZ 126, 335, 339; BGH v. 7. 11. 1997, BGHZ 137, 134, 138; zuletzt BGH v. 17. 5. 1999, ZIP 1999, 1126f.; allgemein: Bayer, DStR 1999, 1815 ff.

¹²¹ Es gibt nach der Löschung der LPG somit keine geborenen Liquidatoren gem. §§ 69 Abs. 3, 42 Abs. 4 LwAnpG, 83 Abs. 3 GenG: Thüringer OLG v. 24. 6. 1998, OLG-NL 1998, 207, 209; OLG Brandenburg (nicht OLG Rostock – wie angegeben –) v. 24. 8. 1995, AgrarR 1996, 201, 202; Wenzel, AgrarR 1998, 139, 143.

¹²² Thüringer OLG v. 24. 6. 1998, OLG-NL 1998, 207, 209; OLG Brandenburg v. 24. 8. 1995, AgrarR 1996, 201, 203.

¹²³ Versäumt der Liquidator diese Pflicht, ist er grundsätzlich für das Amt ungeeignet und abzu-berufen: Thüringer OLG v. 24. 3. 1999, AgrarR 2000, 345, 347.

¹²⁴ BGHZ 124, 199/202 = AgrarR 1994, 158; OLG Brandenburg v. 17. 7. 1997, AgrarR 1998, 225, 226 m.w.N.; ausf. *Abicht*, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 59, 66 ff.

¹²⁵ Ausf. *Abicht*, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 59, 63.

¹²⁶ Ebenso schon Wenzel, AgrarR 2000, 349, 354.

¹²⁷ Dazu ausf. *Abicht*, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 59, 72 ff.

Vertrag der Mitgliederversammlung der LPG i.L. vorzulegen. Alle Mitglieder haben das Recht zur ausführlichen Information (Einblick in den Vertragstext, ggf. Abschrift; mündliche Auskunft in der Versammlung). Anschließend ist über die Vorlage Beschluss zu fassen. Der Beschluss kann von jedem Mitglied der LPG i.L. nach Maßgabe der §§ 51 GenG, 243 AktG angegriffen und damit nicht nur das Verfahren, sondern auch die inhaltliche Angemessenheit des Vertrages zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden. Ein solcher Rechtsschutz ist verfassungsgerichtlich geboten, wie jüngst das BVerfG für eine ähnliche Konstellation (Übertragung des gesamten Vermögens einer Aktiengesellschaft) ausdrücklich entschieden hat.¹²⁸

Dieser verfassungsrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz hat zur Folge, dass in analoger Anwendung des § 179a AktG nicht nur die Geschäftsführungsbefugnis der Liquidatoren, sondern auch deren grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht¹²⁹ in der Weise eingeschränkt ist, dass der Vertragsschluss zwischen der LPG i.L. und dem Scheinnachfolger eine wirksame Beschlussfassung¹³⁰ durch die Mitgliederversammlung der LPG i.L. zur Voraussetzung hat.¹³¹

Insbesondere vor dem Hintergrund der naheliegenden Manipulationsgefahr kann auf diese Beschränkung der Vertretungsmacht nicht verzichtet werden; keinesfalls ist es ausreichend, durch einen nachteiligen Vertrag geschädigte Mitglieder der LPG i.L. auf Schadensersatzansprüche gegen die Liquidatoren zu verweisen. Die „Reparatur“ der gescheiterten Umwandlung auf vertraglicher Basis muss vielmehr in völliger Transparenz erfolgen; nur auf diese Weise wird das Risiko von Manipulationen vermieden und der Rechtsfrieden wieder hergestellt.¹³²

Unzulässig wäre insbesondere eine Vertragsgestaltung, die allein auf die Interessen der LPG-Mitglieder Rücksicht nimmt, die Gesellschafter des Schein-Nachfolgers geworden sind. Sowohl der Liquidator als auch die Mitgliederversammlung der LPG i.L. haben vielmehr die Interessen der LPG i.L. zu wahren und den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Sondervorteile, die allein den Mitgliedern der LPG i.L. zugute kommen, die zugleich die Mitgliedschaft im Scheinnachfolger erworben haben, sind unzulässig; ein zustimmender Mehrheitsbeschluss der LPG i.L. anfechtbar (§ 243 Abs. 2 AktG analog).¹³³

¹²⁸ BVerfG v. 23. 8. 2000, NZG 2000, 1117ff. (Moto Meter); zust. *Bauer*, NZG 2000, 1214; a.A. noch BGH v. 1. 2. 1988, BGHZ 103, 184, 191f.; OLG Stuttgart, ZIP 1997, 362, 363 mit zust. Anm. *Dreher/Neumann*, EWIR 1997, 197, 198.

¹²⁹ Dazu (allerdings ohne Behandlung der Problematik) *Wenzel*, AgrarR 1998, 139, 143.

¹³⁰ Wirksam ist auch der anfechtbare Beschluss nach Ablauf der Anfechtungsfrist von einem Monat: § 51 Abs. 1 GenG. Dagegen wird eine Beschlussnichtigkeit mangels Eintragung in das Register nicht gem. § 242 Abs. 2 AktG analog geheilt.

¹³¹ Die Beschlussmehrheiten richten sich dementsprechend nach § 179a Abs. 1 S. 1, 179 Abs. 2 AktG analog.

¹³² Ausf. zur Problematik *Abicht*, Fehlgeschlagene Umwandlungen als steckengebliebene Sachgründungen (Veröffentlichung in Vorbereitung).

¹³³ Verkannt vom 8. Zivilsenat des Thüringer OLG, Urteil v. 19. 11. 2002 – 8 U 1427/01, wo unzutreffender Weise die Auffassung vertreten wurde, dass es zulässig sei, als einzige Gegenleistung für die Übertragung des Unternehmens der früheren LPG an den Scheinnachfolger die Gewährung von Kommanditanteilen an alle Mitglieder der LPG i.L. zu vereinbaren, was zur Folge hätte, dass Mitglieder der LPG i.L., die nicht Kommanditisten des Scheinnachfolgers

Problematisch ist, ob die Registergerichte die eingetragenen Umwandlungsvermerke von Amts wegen löschen müssen, wenn sie von der Unwirksamkeit der Umwandlung Kenntnis erhalten.

Im Ergebnis wird man die Frage bejahen müssen:¹³⁴ Der Umwandlungsvermerk kann nach § 142 FGG bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels gelöscht werden. Die Löschung von Amts wegen steht im Ermessen des Registerrichters. Bei seiner Abwägung wird er zu berücksichtigen haben, dass jedenfalls im Falle der unzulässigen mitglieder-verdrängenden Umwandlung und auch im Falle der unzulässigen übertragenden Umwandlung nach Auffassung des BGH allein die Durchführung der Liquidation der LPG i.L. die Interessen der am Rechtsträger neuer Rechtsform nicht (direkt) beteiligten früheren LPG-Mitglieder wahrt und somit zur Herstellung gesetzmäßiger Verhältnisse zwingend erforderlich ist. Jede abweichende Entscheidung des Registergerichts würde die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung des BGH in unvertretbarer Weise konterkarieren. Darüber hinaus ist es schon aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend erforderlich, dass die widerstreitenden Interessen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Auseinandersetzung zwischen der LPG i.L. und dem Scheinnachfolger ausgeglichen und der Mangel der Umwandlung im Wege der „Reparatur“ bereinigt wird.¹³⁵

Schwierigste Probleme stellen sich, wenn der Scheinnachfolger die konstruktive Zusammenarbeit verweigert. Auf dem bereits erwähnten Symposium vom 3. Juli 2000 wurde insbesondere von *Hommelhoff* ein Eingreifen des Gesetzgebers gefordert.¹³⁶ Dieser Vorschlag sollte nicht vorschnell zurückgewiesen werden.¹³⁷ Allerdings müsste sich eine gesetzliche Regelung deutlich von einer reinen Heilungsvorschrift unterscheiden, wie sie bereits im Jahre 1998 vom Freistaat Sachsen vorgeschlagen,¹³⁸ jedoch vom Bundesrat zu Recht abgelehnt worden war.¹³⁹ Anzustreben wäre vielmehr eine spezielle Regelung zur sachgerechten, aber auch zweckmäßigen Auseinandersetzung der LPG i.L. Denn es dürfte unstrittig sein, dass die allgemeinen Regeln zur Liquidation von Genossenschaften, wie sie im GenG und ergänzend im AktG vorgesehen sind, auf den Sonderfall der Liquidation einer LPG nicht zugeschnitten sind, schon gar nicht, wenn die LPG i.L. aufgrund der fehlgeschlagenen Umwandlung erst 10 Jahre und später nach ihrem Eintritt in das Liquidationsstadium endgültig abgewickelt werden soll. Spezielle Liquidationsvorschriften erscheinen mir hier unabdingbar.

werden wollen (oder sollte der Senat – was allerdings gegen alle gesellschaftsrechtlichen Prinzipien verstieße – so zu verstehen sein, dass sie zwangsweise Kommanditisten werden?), leer ausgehen, d.h. am Vermögen der LPG i.L. überhaupt nicht partizipieren.

¹³⁴ Ebenso OLG Dresden v. 18. 10. 2002 AgrarR 2002, 396; so auch *Bettin* in seinem Vortrag auf dem Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena v. 26. 7. 2002.

¹³⁵ Ein Absehen von einer Amtslöschung kommt m.E. nur dann in Betracht, wenn zwar der numerus clausus der Rechtsformen nach dem LwAnpG 1990 durchbrochen wurde, dieser Mangel im Zeitpunkt der heute zu treffenden Entscheidung jedoch nicht mehr fortwirkt, weil die aktuelle Rechtsform durch das LwAnpG 1991 zugelassen wurde. In dieser Konstellation erfordert auch der Schutz der früheren LPG-Mitglieder nicht notwendig eine Exekution der BGH-Rechtsprechung.

¹³⁶ Siehe *Pielka*, Diskussionsbericht, in Bayer, 10 Jahre LwAnpG, S. 75ff.

¹³⁷ Ablehnend etwa *Wenzel* und *Schweizer* (ebd.).

¹³⁸ BR-Drucks. 58/2/98.

¹³⁹ BR-Plenarprot. 722/98, Sitzung vom 6. 3. 1998, S. 86; Kurzinfo NL-BzAR 1998, 157.

Kapitel 2 – Die Geschichte des LwAnpG

Veit Rzesnitzeck

A. Die Ausgangslage in der DDR

I. Entstehung und Entwicklung der LPGen

Ausgangspunkt der umfassenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft Ostdeutschlands war die in den Jahren 1945 bis 1951 durchgeführte Bodenreform. In der gesamten sowjetischen Besatzungszone sollte die ländliche Eigentumsordnung nach den Vorstellungen der marxistischen-leninistischen Ideologie umgestaltet werden.¹ Schon im Potsdamer Abkommen war eine Bodenreform für Deutschland dem Grunde nach vorgesehen. Das politische Ziel war die „Liquidierung des Großgrundbesitzes“, also die Aufteilung aller Ländereien mit einer Größe von über 100 ha. Damit sollte einerseits das Ackerland der bereits bestehenden Bauernhöfe unter 5 ha vergrößert und neue selbständige Bauernwirtschaften für landlose Bauern, Landarbeiter und kleine Pächter geschaffen werden. Andererseits sollte Land vergeben werden an Umsiedler und Kriegsvertriebene, die ihr Hab und Gut verloren hatten.² Schließlich wollte man größere, unter staatlicher Leitung stehende Landwirtschaftsbetriebe zur Versorgung der Arbeiter, Angestellten und Handwerker mit Fleisch- und Milchprodukten schaffen sowie bestehende Einrichtungen, die der Wissenschaft und Forschung oder anderen staatlichen Erfordernissen dienten, erhalten und neu organisieren. Die Entwicklung vom Einzelbauern zur Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) vollzog sich in den Jahren von 1952 bis 1960. Nach dem Abschluss der Bodenreform wurde auch in der Landwirtschaft die Planwirtschaft mit den daraus resultierenden Zwangsaufgaben eingeführt. Die Bauern wurden mit neuen Produktionsverfahren und vor allem mit den sowjetischen Methoden der Agrarproduktion konfrontiert. Die Bildung von „Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ wurde auf der 2. Parteikonferenz im Juli 1952 offiziell als Ziel bekanntgegeben.³ Die Kollektivierung der Landwirtschaft und damit der Übergang von

¹ Eingehend zur Problematik der Bodenreform vgl. *Brauer/Ernst/Willisch*, Enquête-Kommission, Bd. III, S. 1329ff.; *Bauerkämper* (Hrsg.), „Junkerland in Bauernhand“; *Frickel/Märker*, Enteignetes Vermögen, S. 9ff. sowie die Studie des Verbandes für Agrarforschung und -bildung Thüringen e.V., S. 10ff.

² Eine Beschreibung der Ziele findet sich etwa bei *Kuntsche*, Bodenreform in einem Kernland des Großgrundbesitzes: Mecklenburg-Vorpommern, in *Bauerkämper* (Hrsg.), „Junkerland in Bauernhand“, S. 51f.; *Winkler*, in *Götz/Winkler*, S. 1, 12ff.

³ Vgl. *Arlt/Diehl/Roßmann*, Geschichte der SED, S. 277.

der einzelbäuerlichen zur genossenschaftlichen Produktion gehörte nach dem damaligen Verständnis zu den wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche dazu dienten, planmäßig die ökonomischen Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus zu schaffen. Es ging um die „sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft unter der Führung der Arbeiterklasse und bei ständiger Festigung ihres Bündnisses mit der gesamten werktätigen Bauernschaft.“ Es galt „den Anteil des sozialistischen Sektors am gesellschaftlichen Gesamtprodukt und seinen bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung ... durch den Ausbau des volkseigenen und genossenschaftlichen Eigentums auszu-dehnen.“⁴ Der bäuerliche Einzelbetrieb habe, so wurde argumentiert, seine Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft und sei auf die objektiven Grenzen der kleinen Warenproduktion gestoßen. Dem rationellen Einsatz der in den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) konzentrierten Produktionsmitteln würden auf den zersplitterten kleinen Feldflächen der Einzelbauern unüberwindliche Schranken gesetzt.⁵ Gerade diese volkswirtschaftlichen Argumente muten aus heutiger Sicht geradezu ironisch an, denn die im Zuge der Bodenreform entstandenen Neubauernwirtschaften waren von Beginn nicht in der Lage, die vom Staat an die Agrarproduktion gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Schaffung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, die unter den gegebenen Bedingungen nicht existenzfähig sein konnten, muss damit im Zusammenhang mit der späteren Kollektivierung gesehen werden und diene ganz bewusst dem Zweck, für die spätere Gründung der Produktionsgenossenschaften eine hinreichende Unterstützung durch die Eigentümer dieser Kleinbetriebe zu haben.⁶

Nach dem Eingangsparagrafen des LPG-Gesetzes von 1959⁷ waren die LPGen sozialistische Großbetriebe, die durch den „freiwilligen [Hervorhebung v. Verf.] Zusammenschluss werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger ... entstehen“ (§ 1 Abs. 1 LPGG 1959). Ungeachtet dieser Betonung der Freiwilligkeit zum Eintritt in eine LPG wurde der Zusammenschluss aller Bauern zur politisch-moralischen Verpflichtung; es setzte der Prozess einer umfassenden Zwangskollektivierung ein. Dies begann mit der Gewährung von erheblichen Vergünstigungen für LPG-Mitglieder⁸, etwa bei der Bereitstellung von Landmaschinen und Saatgut und reichte bis zur Anwendung von wirtschaftlichen, politischen und in Einzelfällen geradezu kriminellen Zwangsmaßnahmen.⁹ Selbst in der DDR-Literatur finden sich Hinweise auf „harte Auseinandersetzungen“, als deren Ursachen „jahrhundertlang verwurzelter Eigentumssinn, individuelles Wirtschaften und zählebige alte Gewohnheiten“ sowie nicht zuletzt „die antisozialistische Propaganda imperialistischer und rechtssozialdemokratischer Ideologen und reaktionärer Kräfte der BRD“ ausgemacht wurden.¹⁰ Letzt-

⁴ Arlt/Diehl/Roßmann, Geschichte der SED, S. 276.

⁵ Arlt/Diehl/Roßmann, Geschichte der SED, S. 277.

⁶ So zu Recht Schweizer (1994), Rn. 51.

⁷ Abgedruckt bei Schweizer (1994), Anhang I. 2.

⁸ Vgl. dazu die Übersicht bei Schweizer (1994), Rn. 56f. sowie auch die Ausführungen in Arlt/Diehl/Roßmann, Geschichte der SED, S. 286f.

⁹ Vgl. BMfgF, Zwangskollektivierung, S. 16ff. mit einer umfangreichen Sammlung an Zeitdokumenten auf S. 29ff. sowie auch die Schilderungen des Verbandes für Agrarforschung und -bildung Thüringen e.V., S. 22ff.

¹⁰ Arlt/Diehl/Roßmann, Geschichte der SED, S. 402.

endlich wurden die Bauern einem Druck zur Kollektivierung ausgesetzt, dem sie nichts entgegensetzen konnten.¹¹ Im Juli 1958 beschloss der 5. Parteitag der SED, bis zum Jahr 1961 den „Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR zu erringen“. Bis dahin musste demzufolge auch die Kollektivierung in der Landwirtschaft abgeschlossen sein. Im Frühjahr 1960 wurden in allen Kreisen Arbeitsgruppen und Operativstäbe (sog. Agitationsbrigaden bzw. -kollektive) gebildet, welche die Aufgabe hatten, die verbliebenen selbständigen Einzelbauern zum Eintritt in die LPG zu veranlassen.¹² Die Arbeitsgruppen hatten so lange in den Dörfern zu bleiben, bis der letzte Einzelbauer LPG-Mitglied geworden war. Die Zwangskollektivierung erreichte damit ihren Höhepunkt.¹³ Alles in allem wurde der Übergang von der einzelbäuerlichen Landwirtschaft zur vollgenossenschaftlichen Bewirtschaftung in der DDR innerhalb von acht Jahren vollzogen. Ende März 1960 war das Planziel der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft erfüllt.

Als Folge der zügigen Kollektivierung existierten in vielen Dörfern mehrere LPGen meist unterschiedlichen Typs.¹⁴ In den folgenden Jahren kam es dann zu vielfältigen organisatorischen Veränderungen.¹⁵ Durch Zusammenschluss von LPGen innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden verringerte sich die Zahl der LPGen in den Jahren 1961 bis 1971 deutlich. In einem nächsten Schritt wurde über die Zwischenstufe der Bildung von Kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion (KAP) eine Trennung von Pflanzen- und Tierproduktion durchgeführt. Es gab von nun an die LPG Pflanzenproduktion und die LPG Tierproduktion.

II. Das LPG-Recht in der DDR

Die ersten Rechtsgrundlagen für die LPGen wurden bereits im Dezember 1952 auf der „Ersten Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG“ beschlossen. Man erließ die Musterstatuten sowie die Betriebs- und Arbeitsanordnungen für die LPGen der Typen I, II und III.¹⁶ Neben der innergenossenschaftlichen Organisation war Kern der

¹¹ Als Zeitdokumente zur Zwangskollektivierung seien empfohlen: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.), *Die Zwangskollektivierung des selbständigen Bauernstandes in Mitteldeutschland*, Bonn/Berlin 1960; die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion betreffend die Zwangsmaßnahmen gegen den Bauernstand in der sowjetischen Besatzungszone vom 13. 12. 1952, BT-Drucks. I/3956. Aus der DDR-Literatur vgl. etwa *Arlt/Diehl/Roßmann*, *Geschichte der SED*, S. 400ff.; *Hähnert/Richter/Rohde*, *Lehrbuch LPG-Recht*, Berlin 1976, Kapitel 1 und 3; *Badstübner*, *Geschichte der DDR*, Kap. 9.4, S. 211ff.; *Rosenkranz*, *Von der Bodenreform zum sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetrieb*, Berlin 1967. Zusammenfassende Darstellungen aus heutiger Sicht finden sich bei *Brauer/Ernst/Willisch*, *Enquête-Kommission*, Bd. III, S. 1336ff. (mit einem konkreten Beispiel auf S. 1344ff.); *Schweizer* (1994), Rn. 50ff.; *Verband für Agrarforschung und -bildung Thüringen e.V.*, S. 18ff.; *Winkler*, in *Götz/Winkler*, S. 1, 8f. und 41ff.

¹² Beredtes Zeugnis von der „Überzeugungsarbeit“ der Agitationsbrigaden gibt wiederum die Sammlung zeitgeschichtlicher Dokumente des BMfgF, *Zwangskollektivierung*, S. 29ff.

¹³ Aufschlussreich insoweit *Verband für Agrarforschung und -bildung Thüringen e.V.*, S. 27, Abb. 7.

¹⁴ Vgl. *Verband für Agrarforschung und -bildung Thüringen e.V.*, S. 32, Abb. 9.

¹⁵ Dazu im Einzelnen *Verband für Agrarforschung und -bildung Thüringen e.V.*, S. 33ff. sowie *Brauer/Ernst/Willisch*, *Enquête-Kommission*, Bd. III, S. 1339ff.

¹⁶ Abgedruckt bei *Schweizer* (1994), Anhang II.

Vorschriften die Festlegung der Einbringungspflicht der LPG-Mitglieder. Sämtliche im Besitz des Einzelnen befindlichen Produktionsmittel waren zur gemeinsamen Nutzung an die LPG zu übergeben. Der Umfang der Einbringung richtete sich dabei nach dem jeweiligen LPG-Typ (ausführlich dazu Kapitel 5.1 B. I. 1. ff.). Ein erste Novellierung der Rechtslage erfolgte im Jahr 1959 mit dem Inkrafttreten des LPG-Gesetzes und der Verabschiedung geänderter Musterstatuten. Im Jahr 1977 folgten die Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion und 1982 schließlich wurde ein neues LPG-Gesetz (LPGG 1982) verabschiedet.¹⁷

Dieses Gesetz war seit 1982 zentrale Grundlage der Agrarverfassung.¹⁸ Hier waren sowohl die Innen- als auch die Außenbeziehungen der LPG geregelt. Erfasst wurden sämtliche gesellschaftliche Verhältnisse, die innerhalb der einzelnen LPG, im Rahmen des betrieblichen Produktionsprozesses sowie zwischen den verschiedenen genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben bestanden. Eingeleitet wurde das LPGG 1982 – insoweit charakteristisch für die sozialistische Normgebung – mit einer umfassenden Bestimmung der gesellschaftlichen, staatsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Stellung der LPG (§§ 1–6 LPGG 1982). Nach § 1 LPGG 1982 war die LPG ein sozialistischer Großbetrieb, der durch den freiwilligen Zusammenschluss werktätiger Bauern, Gärtner und Landarbeiter entsteht. Die gemeinsame Arbeit und die sozialen Beziehungen sollten die LPG-Mitglieder nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie und der sozialistischen Betriebswirtschaft organisieren. Gemeinsam würden sie über das genossenschaftliche Eigentum verfügen und haben Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis ihres Betriebes. Nach der Aussage des § 1 Abs. 3 LPGG 1982 gestaltet die LPG ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit eigenverantwortlich auf der Grundlage der Beschlüsse der SED und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften. Von einer wirklich autonomen Organisation konnte freilich keine Rede sein. Die LPGen waren vollumfänglich den staatlichen Vorgaben im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft unterworfen. Insofern wird das LPGG 1982 in § 4 deutlich: „Die LPG sind als sozialistische Landwirtschaftsbetriebe Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft. Sie organisieren ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage *staatlich bestätigter Pläne* [Hervorhebung v. Verf.] ...“. Auch die innergenossenschaftliche Organisation war vorgegeben. Die Vollversammlung einer jeden LPG beschloss ein Statut (§ 8 LPGG 1982), welches an den als allgemeinverbindliche Rechtsnormen erlassenen Musterstatuten auszurichten war (§ 7 LPGG 1982). Nach § 9 Abs. 1 LPGG 1982 erlangte die LPG mit ihrer Registrierung die Rechtsfähigkeit. In §§ 10ff. LPGG 1982 schließlich waren die Kooperationsbeziehungen der Genossenschaften untereinander geregelt. Für die einzelnen LPG-Mitglieder waren die §§ 17ff. LPGG 1982 von Bedeutung. Nach § 19 Abs. 1 LPGG 1982 blieben die Genossenschaftsbauern zwar formal Eigentümer der eingebrachten Grundstücke; der LPG stand jedoch ein umfassendes und unbefristetes Nutzungsrecht zu (Einzelheiten in § 18 LPGG 1982), dessen Ausübung, durch „die mit der Entwicklung einer intensiven sozialistischen Landwirtschaft verbundenen Erfordernisse bestimmt“ (§ 19

¹⁷ Eine ausführliche Darstellung über die Entwicklung des LPG-Rechts in der DDR bis 1977 bzw. 1982 findet sich bei *Hähnert/Richter/Rohde*, LPG-Recht, Lehrbuch, (1984), S. 51 ff.

¹⁸ Gesetz über Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften – LPG-Gesetz – v. 2. Juli 1982, GBl. I, S. 443.

Abs. 1 S. 2 LPGG 1982), also wiederum staatlich determiniert war. Das übrige Inventar, d.h. sämtliche Produktionsmittel, war genossenschaftliches Eigentum. Regelungen hierüber finden sich in den §§ 22ff. LPGG 1982. Von besonderem Interesse ist hier insbesondere § 25 Abs. 3 LPGG 1982, wonach die Grundmittel-, Investitions- und Umlaufmittelfonds der LPG und vor allem die Pflichtinventarbeiträge unverteilbares genossenschaftliches Eigentum waren. Auf diese Bestimmung wird in Kapitel 5.1 zurückzukommen sein (vgl. Kapitel 5.1 A. und B.II.). Die §§ 23, 29–40 LPGG 1982 beschäftigten sich mit den Rechten und Pflichten der LPG-Mitglieder. Dabei wurde keineswegs eine mitgliedschaftliche Rechtsstellung begründet, wie sie das bundesdeutsche Verbandsrecht kennt. An vorderster Stelle stand das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit. Daneben kannte das LPG-Recht das Recht und die Pflicht eines jeden Genossenschaftsbauern, „sich die für die Ausübung seiner Tätigkeit und für seine Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen politischen und fachlichen Kenntnisse anzueignen.“ Die für die Aus- und Weiterbildung notwendigen Rahmenbedingungen hatte die LPG zu schaffen. Im Weiteren werden vor allem die Rechte der LPG-Mitglieder als Arbeitnehmer geregelt, so etwa die Frage der sozialen Sicherstellung sowie die Gewährleistung von Ersatzansprüchen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Nach § 23 LPGG 1982 sollte den Genossenschaftsbauern schließlich nach der Menge und der Qualität der von ihnen geleisteten Arbeit ein Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis der LPG gewährt werden. Eine effektive Gewinnbeteiligung erfolgte in der Praxis jedoch kaum.¹⁹

Schon anhand dieses kurzen Überblicks wird deutlich, dass die LPG als sozialistische Genossenschaftsform mit den westdeutschen Produktionsgenossenschaften allenfalls den Namen gemeinsam hatten.²⁰ Die mit dem Zusammenbruch des SED-Regimes erforderliche Neuordnung des LPG-Rechts war damit vor die Aufgabe einer grundlegenden strukturellen Umformung gestellt.

B. Novellierungsansätze der Volkskammer der DDR bis zur Wiedervereinigung

I. Die Umstrukturierungen des Agrarrechts in der DDR ab März 1990

Mit den Ereignissen im Spätherbst 1989 wurde – zunächst noch unabhängig von der Frage nach dem politischen Schicksal der DDR – die Notwendigkeit einer gründlichen Änderung des gesamten Rechtssystems offenbar. Auf dem Gebiet des LPG-Rechts suchte man dem durch vier am 6. März 1990 erlassene Gesetze nachzukommen:

- Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz 1990)²¹
- Das Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von LPG²²

¹⁹ Schweizer (1994), Rn. 122.

²⁰ Brunner, in FS Paulick, S. 25, differenzierter dazu Steding, NL-BzAR 1999, 211, 216f.

²¹ Abgedruckt in GBl. I Nr. 17 (1990), S. 133.

²² Abgedruckt in GBl. I Nr. 17 (1990), S. 135.

- Das Gesetz über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind²³ sowie
- Das Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform²⁴

Von diesen Gesetzen ist im hier behandelten Zusammenhang allein das erstgenannte von Bedeutung.²⁵ Das LPGG-Änderungsgesetz diente zunächst der Herstellung einer weitgehenden, organisatorischen wie wirtschaftlichen Autonomie der LPGen: Durch die Änderung des § 1 LPGG 1982 wurde das parteipolitische Diktat der SED aufgehoben. Den Genossenschaften wurde die Verfügungsmacht über ihren Gewinn eingeräumt. Zu Recht weist *Schweizer* jedoch darauf hin, dass dies nur dann hätte Wirkung entfalten können, wenn die zum damaligen Zeitpunkt noch rechtsverbindlichen Musterstatuten ebenfalls angepasst worden wären.²⁶ Durch die Einfügung eines § 16a wurde ferner die Beteiligung an und die Kooperation mit anderen Betrieben ermöglicht. Für die LPG-Mitglieder bedeutsamer waren die ersten zaghaften Versuche einer Privatisierung. Nach dem neu eingefügten § 23a konnten Pflichtinventarbeiträge in „Genossenschaftsanteile“ umgewandelt und somit die Genossenschaftsbauern am wirtschaftlichen Ergebnis ihres Unternehmen beteiligt werden. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht stellte sich dies jedoch lediglich als eine Möglichkeit zur Schaffung von Gewinnbeteiligungen dar. Eine weiterreichende Beteiligung der einzelnen LPG-Mitglieder etwa in Form eines festen Kapitalanteils war mit § 23a LPGG 1990 nicht zu erreichen (vgl. dazu noch Kapitel 5.1, S. 203). Weiterhin wurde durch Streichung des § 25 Abs. 3 S. 2 LPGG 1982 die Unverteilbarkeit der Pflichtinventarbeiträge aufgehoben. Einen *Anspruch* auf deren Rückzahlung sah der Gesetzgeber allerdings nicht vor. Lediglich für den Erbfall bestimmte der in § 45 LPGG eingefügte sechste Absatz, dass die Pflichtinventarbeiträge des Erblassers an die Erben zurückzuzahlen sind, die nicht LPG-Mitglieder sind oder werden.

II. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz des Jahres 1990²⁷

Relativ schnell wurde klar, dass die vorgenommenen Änderungen eine grundlegende Reformierung des LPG-Rechts nicht bewirken konnten. Das LPG-Gesetz des Jahres 1982 war von den gesellschaftspolitischen Vorstellungen eines sozialistischen Staates geprägt und durchdrungen. Damit war die Schaffung zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen durch eine bloße Anpassung, die dazu nur marginal und wenig systematisch erfolgte, nicht zu erreichen.²⁸ Da die ostdeutsche Landwirtschaft aufgrund ihrer Vergangenheit in ihrem damaligen Zustand nicht in der Lage war, den Wettbewerb unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu bestehen, musste es darum gehen, auf dem Lande rechtlich gesicherte und geordnete Verhältnisse als Voraussetzung für eine

²³ Abgedruckt in GBl. I Nr. 17 (1990), S. 135.

²⁴ Abgedruckt in GBl. I Nr. 17 (1990), S. 134.

²⁵ Hinsichtlich der übrigen Gesetze vgl. *Schweizer* (1994), Rn. 131 ff.

²⁶ *Schweizer* (1994), Rn. 124.

²⁷ Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der DDR vom 29. Juni 1990, GBl. I Nr. 42, S. 642.

²⁸ So zu Recht *Schweizer* (1994), Rn. 130.

chancengleiche Teilnahme am freien Wettbewerb wiederherzustellen. Mit diesem Ziel brachte die Fraktion der SPD einen Entwurf für ein Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der DDR in die Volkskammer ein. Dieses Gesetz sollte den juristischen Rahmen für die Herausbildung vielfältiger Wirtschaftsformen im Bereich der Landwirtschaft bilden und zugleich den Übergang in eine europäische Agrarwirtschaft vorbereiten. Angestrebt war die Schaffung überschaubarer und ökologisch vertretbarer Betriebe unter Wahrung der Chancengleichheit aller Eigentumsformen.²⁹ Das Gesetzgebungsverfahren wurde unter hohem Zeitdruck durchgeführt und bereits am 20. Juli 1990 trat das Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG 1990) in Kraft. Das LPG-Gesetz in seiner Fassung vom 6. März 1990 sowie die Musterstatuten des Jahres 1977 wurden mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben. Bereits mit dem Inkrafttreten des LwAnpG 1990 waren die Vorschriften des LPGG jedoch insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie den neuen Regelungen entgegenstanden, § 69 Abs. 2 LwAnpG 1990.

Kern des LwAnpG 1990 waren die Vorschriften über die Umwandlung von LPGen. Diese Problematik ist Gegenstand der Kapitel 3 und 11 und soll deshalb an dieser Stelle nicht vertieft werden. Angemerkt sei lediglich, dass das Gesetz als Formen der Umwandlung einerseits die Teilung zur Neugründung (im Sinne einer Aufspaltung gem. § 123 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)³⁰ in eingetragene Genossenschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie den Formwechsel in eingetragene Genossenschaften vorsah. Darüber hinaus waren noch zulässig der Zusammenschluss sowie die Auflösung von LPGen. Nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 LwAnpG 1990 sollten LPGen ab dem 1. Januar 1992 kraft Gesetzes in eingetragene Genossenschaften „im Aufbau“ umgewandelt werden. Die so entstandene Genossenschaft wurde zwangsweise aufgelöst, wenn die maßgeblichen Gründungsvorschriften durch den Vorstand nicht innerhalb eines halben Jahres erfüllt wurden, § 63 Abs. 3 LwAnpG 1990. Schließlich wurde den LPG-Mitgliedern erstmals die Möglichkeit eingeräumt, ihre Mitgliedschaft in der LPG zu kündigen, § 43 Abs. 1 LwAnpG 1990. Die §§ 44–47 LwAnpG 1990 regelten die sich an den Austritt anschließende vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Es wurde der „Umfang des zurück zu erstattenden Vermögens“ als Abfindungsanspruch bestimmt sowie die Freigabe genutzter Grundstücke und die Rückgabe von Gebäuden und Hofstellen vorgeschrieben.

²⁹ Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs im Plenarprotokoll der Volkskammer, 10. Wahlperiode, 13. Tagung am 14. Juni 1990, S. 443.

³⁰ Vgl. Bayer, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 22, 32.

C. Die Novellierungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nach 1990

I. Die (grundlegende) „Erste Novelle“ im Jahre 1991

1. Nachdem das LwAnpG 1990 durch den Einigungsvertrag³¹ mit einigen wenigen Änderungen³² in partielles Bundesrecht übertragen wurde, zeigte sich bald erneuter Reformbedarf: Das Gesetz war den Anforderungen in der Praxis nicht gewachsen. Sowohl die Regelungen über die Umwandlung der LPG als auch die Vorschriften über die Vermögensauseinandersetzung waren einerseits nicht eindeutig genug gefasst und wurden andererseits auch als unzulänglich sowie realitätsfern empfunden.³³ In der Kritik stand vor allem § 44 LwAnpG 1990: Eine Vermögensauseinandersetzung war zwar vorgesehen, konkrete und praktisch umsetzbare Vorgaben für die Ermittlung der Abfindung ausscheidender Mitglieder fehlten jedoch. Dies ging in besonderer Weise zu Lasten der Grundstücks- und Inventareinbringer. Sie stellten in der Vollversammlung der LPG häufig eine Minderheit von nicht mehr als 20% dar, womit es ihnen auf demokratischem Wege kaum möglich war, ihre berechtigten Vermögensinteressen durchzusetzen. So wurde in der Vermögensauseinandersetzung nicht selten der Faktor Arbeit überbewertet, die Wertschöpfung durch die Einbringung von Boden und Inventar hingegen nur unzureichend berücksichtigt. Auch waren die Kriterien für die Zuteilung von Milchreferenzmengen und Zuckerrübenlieferrechten nicht bestimmt, weshalb ausscheidenden Mitgliedern weder Referenzmengen noch Lieferrechte übertragen wurden.³⁴ Die im LwAnpG 1990 vorgesehenen Umwandlungsformen schließlich wurden insoweit als unzureichend erachtet, als ein Formwechsel allein in die Rechtsform einer Genossenschaft zugelassen war. Den Bedürfnissen der Praxis für die Umstrukturierung der LPGen in leistungsfähige Landwirtschaftsunternehmen konnte eine solche Einschränkung nicht entsprechen. Der effektiven Sanierung der umzuwandelnden Betriebe stand schließlich der absolute Kündigungsschutz des § 29 LPG-Gesetzes im Wege, der den erforderlichen Abbau von Arbeitskräften behinderte.

Im Ergebnis führten die genannten Probleme dazu, dass die Umstrukturierung in den neuen Bundesländern nur sehr schleppend voranging. Im Gesetzesvollzug selbst war festzustellen, dass die vorgenommenen Strukturveränderungen überwiegend unter Missachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des LwAnpG 1990 abliefen.

2. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung „einer ungeordneten Auflösung von LPGen und damit dem Verlust bäuerlichen Vermögens“³⁵ wurde am 26. Februar 1991 der Entwurf einer Novelle in den Bundestag eingebracht.³⁶ Die Begründung³⁷ der Initiative

³¹ Einigungsvertrag Anlage II Kap. VI A Abschn. II Nr. 1, BGBl. II 1990, 885, 1204.

³² Vgl. dazu *Schweizer* (1994), Rn. 157 ff.

³³ *Bayer*, ZGR-Sonderheft 14 (1998), 22, 33; *Franke*, Der Spiegel, Heft 19/1991, 70, 80; *Schweizer* (1994), Rn. 163 ff.; *Sell*, AgrarR-Sonderheft 1993, 16f. Vgl. auch BT-Drucks. 12/161, S. 7.

³⁴ *Schweizer* (1994), Rn. 165.

³⁵ So die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 12/161, S. 7.

³⁶ Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz – und anderer Gesetze, BT-Drucks. 12/161. Vgl. dazu eingehend *Schweizer*, in *Theisen/Winkler*, S. 21, 35 ff.

³⁷ BT-Drucks. 12/161, S. 7.

fasste die Zielstellungen der Novellierung und die beabsichtigten Verbesserungen wie folgt zusammen: Zunächst wollte man die Regelung der Ansprüche ausscheidender Mitglieder klarer fassen. Das galt insbesondere für die Rückerstattung des Inventarbeitrages aber auch in Bezug auf das Verhältnis der Wertschöpfungsfaktoren Arbeit und Kapital zueinander. Zusätzlich sollten Vorschriften für Milchreferenzmengen und für Zuckerrübenlieferrechte aufgenommen werden. Schließlich beabsichtigte man ursprünglich, den Ansprüchen ausscheidender Mitglieder auf Rückgewähr von Inventarbeiträgen im Gesamtvollstreckungsverfahren einen Vorrang einzuräumen, was jedoch nicht durchgesetzt werden konnte. Zum Schutz der Grundstücks- und Inventareinbringer wurde eine besondere Mehrheitsregelung vorgeschlagen: Neben dem bisherigen Mehrheitserfordernisse sollte für die Beschlussfassung im Rahmen von Umwandlung und Vermögenspersonifizierung auch die Stimmenmehrheit der Bodeneigentümer erforderlich sein. Dem Schutz der Vermögensinteressen der Mitglieder sollte auch die Einführung einer verschuldensabhängigen Vorstandshaftung dienen. Der Gesetzgeber ging davon aus, mit dieser Haftung eine Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu erreichen und seine Handlungsweise transparent und nachvollziehbar zu machen.³⁸ Der wirtschaftlichen Situation der umzuwandelnden Betriebe sollte durch die Aufhebung des im LPG-Gesetz geregelten Rechts auf Arbeit Rechnung getragen werden. Nach dem neuen § 43a LwAnpG 1991 hatte sowohl die LPG als auch deren Rechtsnachfolger das Recht Arbeitsverhältnisse „im Rahmen der strukturellen Anpassung“ zu kündigen. Abschließend enthielt die Novelle eine Ermächtigung der Bundesländer, die Umwandlung und insbesondere die Vermögensauseinandersetzung der LPGen durch geeignete Institutionen überprüfen zu lassen. Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Umwandlungsformen sollte der Formwechsel nicht nur in eine Genossenschaft sondern auch in Personen- und Kapitalgesellschaften zugelassen werden.

Letztlich waren alle Ansätze der Novelle dem Gedanken eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den ausscheidewilligen Mitgliedern und dem fortgeführten landwirtschaftlichen Unternehmen sowie den in diesem verbleibenden Mitgliedern verpflichtet. Dies erforderte neben dem Schutz der Vermögensinteressen des Einzelnen auch die Förderung der dringend erforderliche Strukturanpassung der Betriebe, was allein durch eine Änderung der Rechtsform nicht zu bewerkstelligen war.³⁹ Vor allem hinsichtlich der beabsichtigten Neuregelung der Vermögensauseinandersetzung kam es demzufolge zu heftigen Debatten während des Gesetzgebungsverfahrens.⁴⁰ Die Initiatoren der Novellierung gingen grundsätzlich davon aus, dass das LwAnpG weder ein Wiedergutmachungs- noch ein Entschädigungsgesetz sein kann; zu regeln sei allein die Vermögensauseinandersetzung, also die Zuordnung und Verteilung des vorhandenen Kapitals. Dabei wollte man ganz bewusst auch die Existenzfähigkeit des einzelnen Unternehmens im Auge behalten. Neben einer angemessenen Aufteilung des vorhandenen Vermögens

³⁸ BT-Drucks. 12/161, S. 7.

³⁹ So zu Recht *Schweizer* (1994), Rn. 170.

⁴⁰ Vgl. dazu ausführlich das Plenarprotokoll der 23. Sitzung des Bundestages in der 12. Wahlperiode, S. 1495ff. sowie das Protokoll der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991, S. 179ff. Aufschlussreich sind darüber hinaus die Protokolle der Sitzungen und Anhörungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. März 1991 und vom 17. April 1991.

auf die Wertschöpfungsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit sah man also auch unverteilbare Rücklagen im Interesse des Nachfolgeunternehmens der LPG vor. Ebenso aber sollte eine Grundlage für die Wiedereinrichtung privater bäuerlicher Betriebe geschaffen werden. Dies führte zu den Privilegien für Wiedereinrichter nach § 49 Abs. 1 LwAnpG 1991.

Ein besonderer Streitpunkt war die Frage, wie die aus dem Vermögensanteil resultierenden Ansprüche der ausscheidewilligen Mitglieder rechtlich einzuordnen sind: Handelt es sich dabei um Schulden des Unternehmens oder aber um Teile des Eigenkapitals? Vor dem Hintergrund der Bewertungsvorschriften des Übergangsrecht (DMBiG) sah man die Gefahr, dass es kaum eine LPG geben würde, die genügend Eigenkapital ausweisen kann, um die geplante Regelung des § 44 LwAnpG n.F. mit Leben zu erfüllen. Dabei war schon kaum Einigkeit zu erzielen, wie eine Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden – insbesondere der Altschulden – der LPG realitätsnah vorzunehmen ist. Die Unternehmen würden nicht selten am Rande der Insolvenz arbeiten. Im Gesamtvollstreckungsverfahren stelle sich aber nur umso mehr die Frage, wie die Rückzahlungsansprüche der LPG-Mitglieder gesichert werden können. Jedenfalls den ehemals erbrachten Inventarbeitrag sollte nach übereinstimmender Auffassung jeder erhalten, der aus der LPG ausscheidet, um sich einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb wiedereinzurichten. Fehlt es hingegen an ausreichendem Eigenkapital, so die Befürchtungen, drohe nicht nur ein vollständiger Forderungsausfall sondern im Fall der Überschuldung des Unternehmens auch eine Einlagenhaftung der LPG-Mitglieder. Ausschlaggebend für die letztlich Gesetz gewordene Lösung war neben anderem die Überlegung, dass allein dann, wenn die Mitglieder der LPG ihre Ansprüche nur gemeinsam und in der nach § 44 LwAnpG 1991 vorgesehenen Reihenfolge gegen das Eigenkapital der LPG richten können, eine gleichmäßige Verteilung sichergestellt und eine Bedienung Einzelner nach dem „Windhundverfahren“ vermieden werden kann. Ein weiterer Diskussionspunkt war die vorgeschlagene Haftung der Vorstandsmitglieder. Dies sei, besonders angesichts der geplanten Beweislastverteilung eine untragbare Belastung für die Betroffenen. Es müsse damit gerechnet werden, dass viele Vorstandsmitglieder ihre Ämter niederlegen werden, um sich dem Risiko einer persönlichen Haftung nicht aussetzen zu müssen. Dem wurde wiederum entgegengehalten, dass es durchaus mit dem bundesdeutschen Rechtsverständnis in Einklang zu bringen sei, dass derjenige mit seinem Vermögen in Haftung treten muss, der die ihn treffenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

3. Nach der abschließenden Beratung wurde der Gesetzesentwurf mit der Regierungsmehrheit gegen die Stimmen der Opposition angenommen. Zugleich wurde ein Entschließungsantrag⁴¹ der Fraktion der SPD abgelehnt, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, unverzüglich ein Gesamtkonzept für die Entschuldung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vorzulegen. Die Erste Novelle zum LwAnpG wurde schließlich am 5. Juni 1991 vom Bundestag und zwei Tage später vom Bundesrat endgültig verabschiedet und trat am 7. Juli 1991 in Kraft.⁴²

⁴¹ BT-Drucks. 12/412.

⁴² Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. 7. 1991, BGBl. I, 1410; Bekanntmachung der Neufassung BGBl. I 1991, 1418 (nachfolgend LwAnpG 1991).

II. Weitere Änderungen („Zweite Novelle“) im Jahre 1991

Nach § 69 Abs. 3 des LwAnpG in der Fassung vom 3. Juli 1991 wurden LPGen, die sich bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine neue Rechtsform umgewandelt hatten, kraft Gesetzes aufgelöst. Die Frist war nach § 69 Abs. 3 S. 2 LwAnpG 1991 gewahrt, wenn die Anmeldung der Eintragung bis zu dem genannten Stichtag ordnungsgemäß erfolgte. Als ordnungsgemäß sollte eine Anmeldung dann anzusehen sein, „wenn sie alle Voraussetzungen erfüllt, die gesetzlich für die Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister vorgeschrieben sind, also vom Registergericht lediglich noch die Eintragung zu verfügen ist.“⁴³ Die Anmeldeunterlagen mussten demnach alle Urkunden beinhalten, die nach den für die neue Rechtsform maßgeblichen Gründungsvorschriften (§ 29 LwAnpG 1991) sowie nach § 32 Abs. 3 LwAnpG vorgeschrieben sind. Unbeachtlich war insoweit, ob die LPG die nicht rechtzeitige Beschaffung der Unterlagen zu vertreten hatte. Die Praxis hatte jedoch gezeigt, dass viele LPGen ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage waren, die erforderlichen Unterlagen bei der Anmeldung vorzulegen.⁴⁴ Hat die LPG auf die zeitlichen Abläufe aber keinen Einfluss, dürfen entstehende Verzögerungen nicht zu ihren Lasten gehen. Durch die zweite Novelle⁴⁵ sollten den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, erforderliche Unterlagen nachzureichen und damit eine gesetzliche Auflösung zu vermeiden. Auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Ernährungsausschusses beschloss der Bundestag am 12. Dezember 1991, § 69 Abs. 3 LwAnpG um einen dritten Satz zu ergänzen. Darin heißt es: „Sind einer fristgerechten Anmeldung nicht alle erforderlichen Unterlagen beigelegt, gilt die Anmeldung als ordnungsgemäß, wenn diese Unterlagen unverzüglich bei dem für die Anmeldung zuständigen Gericht nachgereicht werden.“

Die Gesetzesänderung ist nicht ohne Kritik geblieben. Nach der ursprünglichen Fassung des § 69 Abs. 3 LwAnpG 1991 waren die Registergerichte in der Lage, die Ordnungsmäßigkeit einer Anmeldung schnell und anhand formaler Kriterien zu überprüfen. Die Frage, ob sich eine LPG erfolgreich umgewandelt hat oder aber zwangsliquidiert werden musste, war damit eindeutig zu beantworten. Mit der Novellierung erschwerte sich die Beurteilung der Folgen des Fristablauf. Der Registerrichter hat nun neben rein formalen Punkte auch darüber zu befinden, ob eine Nachreichung von Unterlagen unverzüglich, also nach § 121 Abs. 1 S. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern erfolgt war. Die damit zweifelsohne verbundene Rechtsunsicherheit sollte jedoch nicht überbewertet werden. Bei den rechtstatsächlichen Untersuchungen des Forschungsprojektes haben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche oder flächendeckende Probleme bei der Umsetzung der Regelung des § 69 Abs. 3 S. 3 LwAnpG 1991 gezeigt (vgl. dazu ausführlich die Kapitel 7 und 15). Der Gesetzgeber hat im Ergebnis den Schutz der umwandlungswilligen Unternehmen vor einer zwangsweisen Auflösung zu Recht in den Vordergrund gestellt.

⁴³ So der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, *Georg Gallus* in der Fragestunde des Bundestages am 7.11.1991 in BT-Drucks. 12/1447, S. 13.

⁴⁴ Vgl. dazu die Ausführungen in BT-Drucks. 12/1651 sowie in BT-Drucks. 12/1709.

⁴⁵ Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. 12. 1991, BGBl. I, 2312.

III. Änderungen im Jahre 1992

Durch Art. 10 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes⁴⁶ wurde § 70 LwAnpG 1991 um einen vierten Absatz ergänzt. Diese Regelung begründete eine gesetzliche Verpflichtung für LPGen und deren Rechtsnachfolger, bestimmte Nutzungsrechtsurkunden an die Grundbuchämter zu übergeben, in deren Bezirk das genossenschaftlich genutzte Grundstück liegt.⁴⁷ Damit sollte erreicht werden, dass die betreffenden Urkunden zu den Grundakten gelangen. Der Gesetzgeber sah diese Regelung zur Verfahrensbeschleunigung im Rahmen der Ordnung der Vermögensverhältnisse vor.⁴⁸

IV. Die „Dritte Novelle“ im Jahre 1994

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes⁴⁹ führte der Gesetzgeber eine neue Verjährungsregelung in das LwAnpG 1991 ein. Nach § 3b LwAnpG n.F. verjähren Ansprüche, die sich nach den Vorschriften der §§ 3a, 28 Abs. 2, 37 Abs. 2, 44 Abs. 1 und 51a Abs. 1 und 2 ergeben, in fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Eine ausdrückliche Verjährungsvorschrift war bislang in § 3a S. 4 LwAnpG 1991 nur für die Haftung der Vorstandsmitglieder einer LPG enthalten. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Mitglieder war damit Streit über die Frage der Verjährung entstanden. Je nach Interessenlage wurde in der Rechtsanwendung eine Frist von 30 Jahren nach § 195 BGB a.F. oder aber von nur zwei Jahren analog § 74 GenG für richtig angesehen. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des § 3b LwAnpG beenden, wobei er die Frist von 2 Jahren analog § 74 GenG angesichts der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen des LwAnpG vor allem im Hinblick auf die Vermögensauseinandersetzung für nicht ausreichend erachtete, um eine effektive Durchsetzung der bestehenden Ansprüche zu ermöglichen. Auf der anderen Seite erschien ihm die Verjährung nach § 195 BGB zu lang. Der Umstrukturierungsprozess würde dadurch beeinträchtigt, sein Abschluss in unangemessener Weise verzögert. Für einen geeigneten und angemessenen Kompromiss hielt man eine Frist von fünf Jahren.⁵⁰

Der zweite Schwerpunkt der Novelle lag in einer Änderung des § 65 LwAnpG und betraf die Regelung der sachlichen Zuständigkeit, des Instanzenzuges sowie des anzuwendenden Verfahrensrechts für Verfahren nach dem LwAnpG. Die bisherigen verfahrensrechtlichen Regelungen hatten in Rechtsprechung und Literatur vielfältige Kritik erfahren.⁵¹ Unklarheiten bestanden vor allem bei der Auslegung des Merkmals der

⁴⁶ Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992, BGBl. I, S. 1257.

⁴⁷ Einzelheiten bei *Schweizer* (1994), Rn. 186.

⁴⁸ Vgl. das Plenarprotokoll des Bundestages 12/100, S. 8525 ff.

⁴⁹ Drittes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 31. März 1994, BGBl. I, 736.

⁵⁰ Im Einzelnen vgl. die Begr. in BT-Drucks. 12/5896, S. 4f.

⁵¹ Vgl. etwa BGH, Beschl. vom 23. 1. 1992 – BLw 1/92, ZIP 1992, 207, 208f.; *Hagen*, AgrarR 1992, 181, 182f.; v. *Jeinsen*, AgrarR 1991, 177, 180; *Nolting*, AgrarR 1992, 185, 186ff.; *Schweizer* (1994), Rn. 189; *Wenzel*, in *Bayer*, 10 Jahre LwAnpG, S. 17, 19.

„Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz“ und der Zuordnung von Streitigkeiten, für die spezielle Zuständigkeiten durch andere Gesetze begründet waren.⁵² Ferner war offen, ob die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unter Ausschluss der Berufungsmöglichkeit auch für streitige Landwirtschaftssachen gelten sollte und ob sie einer besonderen Zulassung bedurfte, wie dies etwa § 24 LwVG für die Rechtsbeschwerde gegen in der Hauptsache erlassene Beschlüsse der Oberlandesgerichte vorsieht. Nur teilweise konnte hier eine Klärung durch die Rechtsprechung⁵³ herbeigeführt werden. Die Regelungen des LwAnpG 1991 waren insgesamt zu unbestimmt und ein Tätigwerden des Gesetzgebers unumgänglich.

§ 65 LwAnpG n.F. hielt zunächst an dem Grundsatz fest, den Landwirtschaftsgerichten diejenigen Zivilverfahren zuzuweisen, für deren Beurteilung es zumindest auch eines landwirtschaftlichen Sachverständigen bedarf oder die zumindest mit solchen Angelegenheiten in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte sinnvoll erscheint. Eine solche umfassende Zuweisung der Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist letztlich auch empfehlenswert.⁵⁴ Die allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen greifen dann nur in den Fällen ein, wo eine spezielle Zuweisung zu den Landwirtschaftsgerichten nicht gegeben ist. Davon abgesehen wurde durch die Novelle ausdrücklich klargestellt, dass für Rechtsstreitigkeiten nach § 43a LwAnpG 1991 die Arbeitsgerichte, für solche nach §§ 10, 19, 31–33 LwAnpG 1991 die Registergerichte und für Verfahren nach §§ 53 ff. LwAnpG 1991 die Flurbereinigungsgerichte⁵⁵ zuständig sind.⁵⁶

V. Weitere Änderungen im Jahre 1994

1. Durch Art. 2 § 9 des Sachenrechtsänderungsgesetzes⁵⁷ wurde § 64b in das LwAnpG 1991 eingefügt. Danach konnten die Anteilseigner eines LPG-Nachfolgeunternehmens die Rückübertragung derjenigen Wirtschaftsgebäude verlangen, die sie in die ehemalige LPG einzubringen hatten. Mit dieser Einbringung war nach dem Eigentumsbegriff und der Zivilrechtsordnung der DDR der Übergang des Eigentums an den Gebäuden auf die LPG verbunden. Im Zuge der Umwandlung wurde sodann der LPG-Rechtsnachfolger Eigentümer der Gebäude. Macht der Grundstückseigentümer seinen Rückübertragungsanspruch geltend, war er nach § 64b Abs. 2 LwAnpG 1991 jedoch zur Leistung einer Ausgleichszahlung an das Nachfolgeunternehmen verpflichtet. Schließlich konnte der LPG-Rechtsnachfolger den Abschluss eines Mietvertrages über fünf Jahre verlangen, wenn das Gebäude für den Betrieb unentbehrlich und ein anderes Gebäude kurzfristig nicht zu

⁵² Vgl. BGH v. 21. 1. 1993 – BLw 45/92, ZIP 1993, 389; BezG Neubrandenburg v. 22. 4. 1992 – 2 T 7/92, NJ 1992, 362; Schweizer (1994), Rn. 189 sowie die Begr. RegE, BT-Drucks. 12/5896, S. 4 ff.

⁵³ Vgl. dazu eingehend Vogt/Wenzel, AgrarR-Sonderheft 1993, 1, 4 f.

⁵⁴ Schweizer (1994), Rn. 190.

⁵⁵ Gem. § 60 LwAnpG i. V.m. §§ 138 ff. FlurbG.

⁵⁶ Weitere Einzelheiten bei Schweizer (1994), Rn. 192 ff. sowie auch in Kapitel 10 B.

⁵⁷ Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz – SachenRÄndG) vom 21. 09. 1994, BGBl. I, 2457.

beschaffen war, § 64b Abs. 3 LwAnpG i.V.m. § 83 SachenRBeG. Mit diesen Regelungen sollte ein Interessenausgleich zwischen den Nutzern und den Eigentümern der Gebäude herbeigeführt und zugleich die Herstellung einer einheitlichen Rechtsordnung in Deutschland vorangebracht werden.⁵⁸

2. Im Zuge der Novellierung des Umwandlungsrechts wurde im Jahr 1994 schließlich § 38a LwAnpG eingefügt.⁵⁹ Einem praktischen Bedürfnis sowie dem neuen Konzept des Umwandlungsgesetzes folgend, ermöglichte diese Norm für eingetragene Genossenschaften, die durch formwechselnde Umwandlung aus einer LPG entstanden sind, einen erneuten Formwechsel in eine Personengesellschaft.⁶⁰

VI. Die „Vierte Novelle“ im Jahre 1996

Eine weitere Novellierung erfuhr das LwAnpG im Jahr 1996 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.⁶¹ Erneut sah sich der Gesetzgeber aufgefordert, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensauseinandersetzung zwischen LPG-Nachfolgeunternehmen und ausgeschiedenen Mitgliedern zu verbessern und durch Änderungen an den Rechtsgrundlagen einen umfassenden Vermögensschutz der LPG-Mitglieder zu gewährleisten.⁶² Zunächst wurde dazu die Verjährungsfrist des § 3b LwAnpG auf zehn Jahre erhöht, da sich die bisherige 5-Jahres-Frist angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Abfindungsansprüche und der erst spät einsetzenden klärenden Rechtsprechung als zu kurz erwies.⁶³ In einem in § 3b LwAnpG zusätzlich eingefügten zweiten Satz wurde ferner festgelegt, dass die in § 257 HGB genannten Unterlagen über die dort bestimmen Fristen hinaus zehn Jahre aufzubewahren sind. Weitere Änderungen ergaben sich in § 42 LwAnpG. Nach einer Ergänzung in Absatz 1 sollte für die Liquidation einer LPG nunmehr § 83 GenG mit der Maßgabe gelten, dass die zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht erforderliche Mindestzahl der Antragsteller 5% oder fünf Mitglieder der LPG i.L. beträgt. Das bedeutete eine Erleichterung der gerichtlichen Abberufung von LPG-Liquidatoren.

Das eigentliche Kernstück der „Vierten Novelle“ – das sog. „Sammelverfahren“ – wurde hingegen im Vermittlungsausschuss abgelehnt und konnte nicht in geltendes Recht umgesetzt werden. Die Pläne der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zur Einführung eines gerichtlichen Verfahrens für die verbindliche Feststellung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals waren das am heftigsten umstrittene Element innerhalb der Novelle. Sie sorgten für eine angeregte politische Debatte in der Öffentlichkeit und

⁵⁸ Vgl. Begr. RegE, BT-Drucks. 12/5992, S. 1 sowie das Plenarprotokoll des Bundestages 12/190, S. 16428.

⁵⁹ Art. 19 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 24. Oktober 1994, BGBl. I, S. 3210.

⁶⁰ Vgl. dazu *Schweizer*, in Theisen/Winkler, S. 21, 50 sowie die Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 1.

⁶¹ Gesetzes v. 20. Dezember 1996, BGBl. I, S. 2082.

⁶² BT-Drucks. 13/4950.

⁶³ BT-Drucks. 13/4950, S. 4.

eine engagiert geführte Diskussion in den beteiligten Fachkreisen, wie dies zuletzt bei der umfassenden Umarbeitung des LwAnpG im Jahr 1991 der Fall war. Der Gesetzesentwurf wurde erstmals am 27. Juni 1996 in den Deutschen Bundestag eingebracht.⁶⁴ Nach § 64b LwAnpG 1991 sollten acht Paragraphen (§§ 64c–64j) mit folgendem – grob umrissenen – Inhalt⁶⁵ eingefügt werden: In einem einzigen Verfahren werden alle Streitfragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals der beteiligten LPG gebündelt und gemeinsam entschieden. Die gerichtliche Entscheidung wirkt dabei für und gegen jedermann („Inter-omnes-Wirkung“). Die Wahrung der Interessen sämtlicher LPG-Mitglieder im Verfahren obliegt einem gerichtlich bestellten gemeinsamen Vertreter. Das Hemmnis einer individuellen Klage, die jedes LPG-Mitglied auf eigenes Kostenrisiko erheben muss, wenn es eine höhere Abfindung geltend machen will, wäre damit weggefallen. Besonders an diesem Punkt wird die Anlehnung an das Spruchverfahren nach §§ 305ff. UmwG bzw. § 306 AktG deutlich. Ein Antragsrecht zur Verfahrenseinleitung stand sowohl den berechtigten LPG-Mitgliedern wie auch bestimmten landwirtschaftlichen Interessenverbänden zu. Erwähnenswert ist ferner die im Entwurf verankerte Pflicht des Unternehmens zur Aufstellung eines Vermögensstatus für die anspruchsrelevanten Stichtage zusätzlich zu der in § 44 Abs. 6 LwAnpG 1991 benannten „ordentlichen Bilanz“. Diese Vermögensaufstellung sollte den tatsächlichen Wert aller Vermögensgegenstände detailliert angeben. Die Kostenlast des gesamten Verfahrens lag nach dem Gesetzesentwurf grundsätzlich beim Antragsgegner, also der LPG bzw. ihrem Rechtsnachfolger. Schließlich wollte man ein Widerrufsrecht für den Fall einführen, dass das gerichtlich festgestellte Eigenkapital dasjenige, welches einer Abfindungsvereinbarung zugrundegelegt wurde, um mehr als 5% übersteigt.

Bereits im Ernährungsausschuss kam es nach eingehenden Beratungen zu wesentlichen Änderungen.⁶⁶ So wurde etwa darauf verzichtet, die Verfahrenskosten stets einseitig dem Antragsgegner aufzuerlegen; vielmehr sollte eine Verteilung nach Billigkeit erfolgen. Gleichwohl vermochte sich das geschilderte Konzept im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht zu behaupten, da sowohl die LPG-Nachfolger als auch die offiziellen Bauernverbände⁶⁷ und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände⁶⁸ allesamt⁶⁹ keinen Grund für ein übertriebenes Misstrauen sahen und darauf hinwiesen, dass schließlich über 99% der LPG-Mitglieder ihre erhaltenen Abfindungen akzeptiert hätten und darüber hinaus im Zuge verschiedener Landtagsbeschlüsse⁷⁰ die Vermögensauseinandersetzungen bereits flächendeckend überprüft worden seien. Diese Argumentation

⁶⁴ BT-Drucks 13/4950. Zur Vorgeschichte *Strobel*, AgrarR 1996, 169ff. und 211ff. Zum Gang der Gesetzgebung *Strobel*, AgrarR 1997, 7ff. sowie *Schweizer*, in *Theisen/Winkler*, S. 20, 51. Eine ausführliche Dokumentation findet sich auch in NL-BzAR 1996, 194ff.

⁶⁵ Ausführlich dazu die Begründung in BT-Drucks. 13/4950 sowie die Ausführungen der Fraktionsvertreter in der 2. und 3. Beratung im Bundestag, Plenarprotokoll 13/136, S. 12211 ff.

⁶⁶ Vgl. *Schweizer*, in *Theisen/Winkler*, S. 20, 51.

⁶⁷ Vgl. etwa die Erklärung in NL-BzAR 1996, 200ff. sowie die Stellungnahme in NL-BzAR 1996, 262ff.

⁶⁸ Stellungnahmen finden sich in NL-BzAR 1996, 266ff. sowie in NL-BzAR 1996, 326ff.

⁶⁹ *Felgentreff*, NJ 1998, 120 spricht von einer „geschlossene(n) Haltung aller maßgeblichen politischen Kräfte der ostdeutschen Landwirtschaft“. Ähnlich *Böhme*, NL-BzAR 1997, 226, 236.

⁷⁰ Beschluss des Sächsischen Landtags vom 13.3.1992; Beschluss des Thüringer Landtags vom 22.12.1992.

und andere konzeptionelle Unzulänglichkeiten⁷¹ ließen die 4. Novelle in diesem Punkt am Veto aller Landesregierungen⁷² sowie auch zahlreicher CDU/FDP-Bundestagsabgeordneter der neuen Bundesländer scheitern.⁷³ Quer durch alle Parteien war man nicht daran interessiert, die rechtliche Stellung der zwischenzeitlich gestärkten und wirtschaftlich etablierten LPG-Nachfolger durch neue gesetzliche Maßnahmen zu schwächen. Man vertrat den Standpunkt, dass ein solches Verfahren nicht von der breiten Masse der Genossenschaften und Bauern gewünscht werde. Den politischen Todesstoß versetzte der Konzeption des Sammelverfahrens allerdings die unwiderlegbare Vermutung, dass die Novelle auf eine Initiative der westdeutschen Agrarlobby zurückgehe, mit dem Ziel, die wiedererstarkte ostdeutsche Landwirtschaft zu schwächen.⁷⁴ Das Sammelverfahren müsste sich zwangsläufig als einseitige Belastung für die LPG-Nachfolgeunternehmen auswirken.⁷⁵

Aus juristischer Sicht gab der Gesetzesentwurf freilich Anlass zu handwerklicher Kritik. Dies wird in Kapitel 5.1, S. 275 f. noch einmal aufzugreifen sein. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass auch die geplanten Regelungen für das Sammelverfahren die bei der Kapitalfeststellung bestehenden Probleme nicht hätten lösen können. Ferner war in keiner Weise erkennbar, welche Rechtsfolgen die gerichtliche Eigenkapitalfeststellung nach sich ziehen sollte. Weil dies die Grundlage der Personifizierung betrifft, wäre hier nur eine vollständige Neupersonifizierung mit der Folge von Nachabfindungsansprüchen bereits ausgeschiedener Mitglieder sowie von Rückerstattungsansprüchen der LPG bzw. des Nachfolgeunternehmens denkbar (ausführlich dazu Kapitel 5.1, S. 219 ff.). Unklar blieb auch die Frage der nachprozessualen Anspruchsdurchsetzung und -vollstreckung. Die genannten Einwände standen der Einführung eines Sammelverfahrens allerdings nicht unversöhnlich entgegen. Gescheitert ist die „Vierte Novelle“ in diesem Punkt allein am fehlenden politischen Willen.

VII. Letzte Änderungen im Jahre 1997

1. Im Dezember 1997 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 1998 eine Novellierung des § 66a LwAnpG, der sich mit den Möglichkeiten eines Schiedsverfahrens im Anwendungsbereich des LwAnpG beschäftigt.⁷⁶ Nach den neu eingeführten Regelungen (§ 66a

⁷¹ Ausf. *Strobel*, *AgrarR* 1997, 7, 8 f. („Dilettantismus“). Gegen das Verfahren auch *Böhme*, *NL-BzAR* 1996, 250 f.; *Felgentreff*, *NL-BzAR* 1996, 218 ff.; *Gramse*, *AgrarR* 1996, 246 ff.; *Koch*, *NL-BzAR* 1996, 252 ff.

⁷² *Abl. Stellungnahme* in *NL-BzAR* 1996, 260 ff.

⁷³ Gegen die Novelle stimmten nicht nur die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen (Änderungsantrag BT-Drucks 13/5974 = *NL-BzAR* 1996, 325) und PDS, sondern auch einzelne ostdeutsche Abgeordnete von CDU und FDP. Die positiv votierenden CDU- und FDP-Abgeordneten wurde in *NL-BzAR* 1996, 324 namentlich „gebrandmarkt“.

⁷⁴ Aus den Reihen der Wissenschaft wurde diese These in ähnlicher Form bereits 1992 von *Steding*, *WiRe* 1992, 495, 496 erhoben. Krit. dazu bereits *Bayer*, in *Koch*, 10 Jahre Deutsche Rechtseinheit, S. 155, 169.

⁷⁵ Vgl. *Felgentreff*; *NJ*, 1998, 120.

⁷⁶ Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz-SchiedsVfG) 2. Dezember 1997, *BGBI. I*, S. 3224.

Abs. 1 S. 2 und 3 LwAnpG 1991) sind auf den Schiedsvertrag und auf das schiedsgerichtliche Verfahren die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 ZPO anzuwenden.

2. Eine weitere Änderung wurde von den Abgeordneten Dr. Günther Maleuda, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS mit einem Antrag vom 10. Dezember 1997⁷⁷ angestrebt. Die Bundesregierung wurde aufgefordert einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 50 LwAnpG 1991 vorzulegen. Diese Norm sollte die folgende Fassung enthalten: *„Die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften, die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen und die nichtlandwirtschaftliche Nutzung der ehemals von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bewirtschafteten Flächen berührten nicht die durch das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (GBl. Nummer 23 S. 224) entstandene Rechtslage hinsichtlich des Fortbestehens der Entschuldung.“* Diese Änderung sei aus Gründen der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit und der Unterstützung der von den Bauern frei gewählten Unternehmensstrukturen in der ostdeutschen Landwirtschaft und der Aufhebung der Rückzahlung von Krediten von Bauern dringend geboten. Der Antrag war jedoch weder in den beratenden Ausschüssen⁷⁸ noch im Bundestag mehrheitsfähig.⁷⁹

⁷⁷ BT-Drucks. 13/9391.

⁷⁸ Vgl. BT-Drucks. 13/10070, S. 3.

⁷⁹ Zur Beratung vgl. BT-Plenarprotokoll 13/238, S. 21879 (A) und zur Beschlussfassung BT-Plenarprotokoll 13/238, S. 21915 (D).

Kapitel 3 – Registererhebungen in Thüringen

Yvonne Abicht

Nach dem Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Besonderheiten der Neustrukturierungen landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in den neuen Bundesländern werden in den nun folgenden Kapiteln die im Rahmen des Forschungsprojektes in ganz Thüringen erhobenen Rechtstatsachen dargestellt und im Hinblick auf in Rechtsprechung und Wissenschaft umstrittene Rechtsfragen ausgewertet. Gegenstand der Darstellung im folgenden Kapitel ist dabei zunächst ein Gesamtüberblick über alle in Thüringen eingetragenen landwirtschaftlichen Unternehmen, die entsprechend einem Umwandlungsvermerk auf ihrem Registerblatt aus der Umwandlung einer ehemaligen LPG nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz hervorgegangen sind. Diese als Rechtsnachfolger der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Thüringen eingetragenen Unternehmen werden einander hierbei hinsichtlich ihrer Rechtsform, ihres Sitzes, der Art der zugrundeliegenden Umwandlung und des zeitlichen Ablaufes der Neustrukturierung gegenübergestellt.

A. Ausgangszahlen landwirtschaftlicher Unternehmen in Thüringen 1989 und 1999

Bereits mit dem im Zuge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten verabschiedeten Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990¹ wurde durch die Volkskammer der damaligen DDR das zeitliche Ende der Rechtsform LPG zum 1.1.1992 festgeschrieben. Für die 1989 insgesamt in Thüringen existierenden 516 LPGen² bestand somit der Zwang, entweder eine Fortsetzung der LPG in neuer Rechtsform oder aber deren Auflösung zu beschließen. Für die Auflösung und anschließende Liquidation der LPG entschieden sich die Mitglieder von insgesamt 61 Genossenschaften in Thüringen³, was ein prozentualer Anteil von 11,82% aller LPGen war. Die übrigen Unternehmen

¹ GBl. I, S. 642ff., abgedruckt in *Schweizer* (1994), Anhang I. 5.

² Angaben aus dem statistischen Jahrbuch der DDR 1989. Aufgrund der bezirksweisen Erfassung der statistischen Daten in der ehemaligen DDR wurden die Zahlen für Thüringen durch Addition der Angaben für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl, die in etwa dem heutigen Gebiet Thüringens entsprachen, errechnet.

³ Angaben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

sollten nach dem Willen ihrer Mitglieder durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in eine neue Rechtsform überführt werden. Aus diesen verbleibenden 455 Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Thüringens entstanden entsprechend unserer Erhebungen letztlich 367 Unternehmen, die durch Umwandlung aus einer ehemaligen LPG hervorgegangen im Register eingetragen wurden. Durch Zuordnung dieser Rechtsträger zu den jeweils umgewandelten LPGen ermittelten wir, dass der Entstehung dieser 367 Gesellschaften insgesamt 344 Umwandlungsvorgänge zugrunde lagen.⁴ Bei 23 dieser Umwandlungen, die als Teilungen nach §§ 4ff. LwAnpG beschlossen wurden, entstanden jeweils mindestens 2 bzw. in einigen Fällen auch 3 neue landwirtschaftliche Unternehmen.⁵ Die Differenz von 455 ursprünglichen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu lediglich 344 Umwandlungsbeschlüssen erklärt sich aus dem häufig im Vorfeld der eigentlichen Umwandlung vorgenommenen Zusammenschluss von LPG-Tierproduktion und LPG-Pflanzenproduktion eines Ortes nach § 14 LwAnpG.⁶ Oftmals wurden die dabei entstehenden Großgenossenschaften mit dem Zusammenschluss zugleich wieder in zwei kleinere LPGen geteilt.⁷ Im Ergebnis dieser ersten wirtschaftlichen und territorialen Neustrukturierungen innerhalb der Rechtsform der LPG entstanden jene 344 LPGen, deren rechtliche Neustrukturierung zu 367 neuen Gesellschaften hier untersucht werden soll.⁸

B. Genossenschafts- und Handelsregistereintragungen in Thüringen

Die Genossenschafts- und Handelsregister in Thüringen werden für den gesamten Freistaat zentral bei den Amtsgerichten Gera, Erfurt, Meiningen und Mühlhausen geführt.⁹ An diesen vier Standorten haben wir im Rahmen der rechtstatsächlichen Erhebungen unseres Forschungsprojektes die Registerakten all jener eingetragenen Unternehmen erhoben, deren Registerblatt mit einem Umwandlungsvermerk versehen war, aus dem

⁴ Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgte lediglich eine Auswertung jener Umwandlungen, in denen die errichteten Rechtsträger auch im Register eingetragen wurden und mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind.

⁵ Einzelheiten s.u. D. III.

⁶ Angaben entstammen den ebenfalls erhobenen Prüfkakten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt. Hierzu auch Kapitel 9.

⁷ Das OLG Brandenburg hat in einer Entscheidung vom 14. 10. 1999, NL-BzAR 2000, 262, 264 die Zulässigkeit der Teilung einer LPG in LPGen unter Hinweis auf die alleinige Regelung des Zusammenschlusses von LPGen in § 11 LwAnpG verneint. Hierbei übersieht das Gericht jedoch, dass das Gesetz in § 22 von der Zulässigkeit der Neustrukturierung durch Teilung und/oder Zusammenschluss innerhalb der Rechtsform LPG ausgeht. Die Sonderregelung in § 11 regelt nur zusätzlich den Zusammenschluss, während die Teilung der LPG in LPGen nach §§ 4ff. LwAnpG erfolgt.

⁸ In der Praxis erfolgten beide Umstrukturierungsstufen in der Regel zeitgleich in nur einer Beschlussversammlung.

⁹ Gemäß § 2 Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 12. 8. 1993.

sich die Entstehung des Rechtsträgers aus der Umwandlung einer ehemaligen LPG nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz ergab. Die untersuchten 367 Registereinträge verteilen sich dabei fast genau zu 2/3 auf Genossenschafts- und zu 1/3 auf Handelsregister in Thüringen.

Eintragungen nach Genossenschafts- und Handelsregister

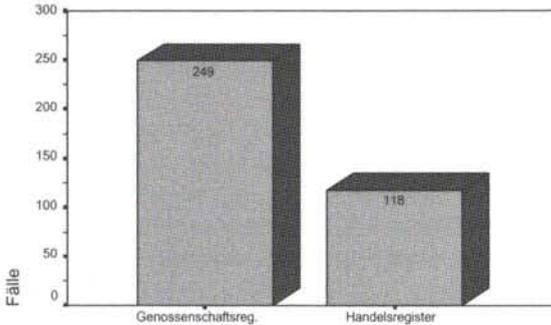


Diagramm: 3/1

Gliedert man die Eintragungen entsprechend der vier Landgerichtsbezirke Thüringens, für die je das Register am Amtsgericht des Sitzes des Landgerichtes zuständig ist, zeigt sich, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit zusammenhängend auch die Zahl ehemaliger LPGen und Umwandlungen regional unterschiedlich ist.

Eintragungen nach Gerichtsbezirken in Thüringen

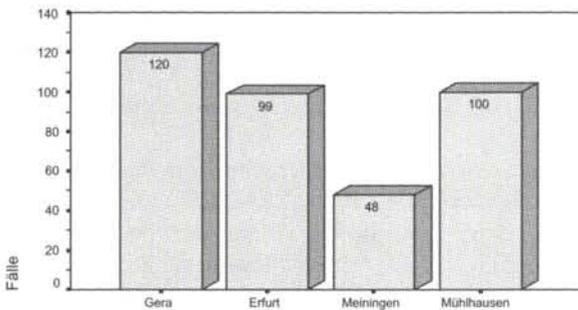


Diagramm: 3/2

Wie das Diagramm 2 zeigt, wurden fast 1/3 aller Eintragungen (32,7%) im Landgerichtsbezirk Gera vorgenommen. Nur geringfügig weniger Eintragungen zählten wir in den Gerichtsbezirken Mühlhausen und Erfurt, die mit fast identischen Eintragungen jeweils 27,2% bzw. 27,0% der Gesamteintragungen ausmachen. Auffallend wenig land-

wirtschaftliche Unternehmen wurden – im Unterschied zu den sonstigen Regionen Thüringens – im Gerichtsbezirk Meiningen vermerkt. Grund hierfür sind vor allem die schwierigeren Bedingungen für die Landwirtschaft im Thüringer Wald.¹⁰

Eintragungen nach Registern in Thüringen

		Fälle	%
Register	Genoss.Reg. Gera	95	25,9
	Genoss.Reg. Erfurt	66	18,0
	Genoss.Reg. Meiningen	34	9,3
	Genoss.Reg. Mühlhausen	54	14,7
	Handelsreg. Gera	25	6,8
	Handelsreg. Erfurt	33	9,0
	Handelsreg. Meiningen	14	3,8
	Handelsreg. Mühlhausen	46	12,5
	Gesamt	367	100,0

Tabelle: 3/1

Betrachtet man nun die Eintragungen in den einzelnen Registern Thüringens, bestätigen sich die Ergebnisse des Vergleiches über die Gesamteintragungen nur für das Genossenschaftsregister. Auch dort sind die Eintragungen am Registerstandort Gera die häufigsten. Mit leichtem Abstand folgen danach die Eintragungen in den Genossenschaftsregistern Erfurt und Mühlhausen, wobei hier Erfurt einen etwas höheren Anteil als Mühlhausen hat. Deutlich weniger Genossenschaftseintragungen erfolgten dagegen in Meiningen. Abweichend vom prozentualen Verhältnis der Eintragungen in den einzelnen Genossenschaftsregistern sind die Eintragungen von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften im Handelsregister verteilt. Spitzenreiter ist hier das Handelsregister Mühlhausen vor Erfurt und Gera. Meiningen liegt gleichbleibend an letzter Stelle. Zum besseren Vergleich sind im Diagramm 3/3 die unterschiedlichen Anteile der Eintragungen nach Genossenschafts- und Handelsregistereintragungen nebeneinander dargestellt.

Neben dem Verhältnis der Anzahl der eingetragenen Unternehmen in den einzelnen Gerichtsbezirken und Registern wird abschließend auch das Verhältnis von Eintragungen im Genossenschaftsregister zu Eintragungen im Handelsregister der einzelnen Registerstandorte gegenübergestellt. Eingangs wurde bereits festgestellt, dass das Verhältnis aller Genossenschaftsregistereintragungen in Thüringen zu allen Handelsregistereintragungen in Thüringen 2/3 zu 1/3 beträgt. Das nachfolgende Diagramm stellt dieses Verhältnis gesondert für die jeweiligen Gerichtsbezirke dar.

¹⁰ Zu den Standortbedingungen für die Landwirtschaft in Thüringen mit ausführlichem statistischen Vergleich der Bedingungen siehe Agrarbericht Thüringen 2000, S. 10 ff.

**Eingetragene Unternehmen in Thüringen
nach Handels-/Genossenschaftsregister**

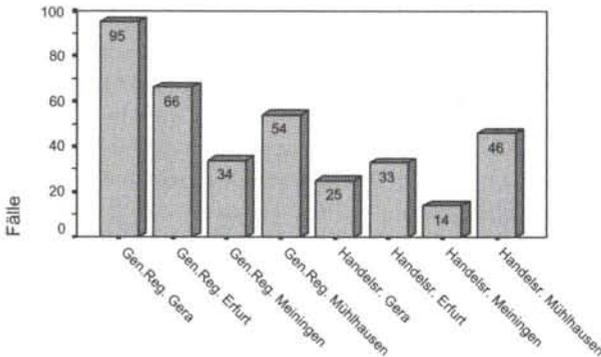


Diagramm: 3/3

Dabei ist erkennbar, dass das Verhältnis der verschiedenen Eintragungen zueinander im Landgerichtsbezirk Erfurt – analog dem Gesamtverhältnis – ebenfalls 2/3 Genossenschaftsregister zu 1/3 Handelsregister beträgt. Auch im Gerichtsbezirk Meiningen entspricht das Verhältnis der Eintragungen mit 29,1% zu 70,9% in etwa dem Gesamtverhältnis.

**Eintragungen nach Gerichtsbezirken –
gruppiert nach Handels-/Genossenschaftsregister**

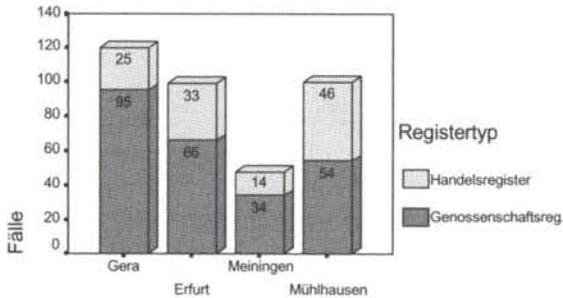


Diagramm: 3/4

Abweichend hiervon beträgt der Anteil der Handelsregistereintragen im Gerichtsbezirk Gera lediglich ca. 1/5 (20,8%) und im Bezirk Mühlhausen fast die Hälfte (46%). Der Großteil der Eintragungen im Genossenschaftsregister im Gesamtvergleich aller Eintragungen und im Einzelvergleich von drei der vier Thüringer Landgerichtsbezirken lässt erkennen, dass die Umwandlungen in die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft den Hauptteil der Neustrukturierungen ausmachen.

C. Rechtsformen eingetragener landwirtschaftlicher Unternehmen in Thüringen

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz stellte den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in den neuen Bundesländern seit seinem Inkrafttreten¹¹ neben der eingetragenen Genossenschaft auch die Kapitalgesellschaften – AG und GmbH – und die Personenhandelsgesellschaften – OHG, KG – als mögliche neue Rechtsform zur Auswahl. Eingeschränkt wurde diese Wahlfreiheit in der Erstfassung des Gesetzes lediglich durch die für die formwechselnde Umwandlung auf die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft beschränkte Möglichkeit (§ 27 Abs. 1 LwAnpG 1990). Im Fall der Teilung einer LPG nach § 4 Abs. 1 LwAnpG 1990 konnten sich die Mitglieder aber auch bereits unter Geltung der ursprünglichen Fassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes für eine der übrigen Rechtsformen entscheiden. Mit der Novellierung des Gesetzes¹² standen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dann auch bei der formwechselnden Umwandlung alle genannten Rechtsformen offen. Die nächsten Übersichten werden zeigen, wie die Mitglieder der ehemaligen LPGen in Thüringen von diesen Wahlmöglichkeiten Gebrauch machten und welche regionalen Unterschiede bei den Entscheidungen, in welcher Rechtsform die LPG fortgeführt werden soll, zu erkennen sind.

Neue Rechtsformen in Thüringen

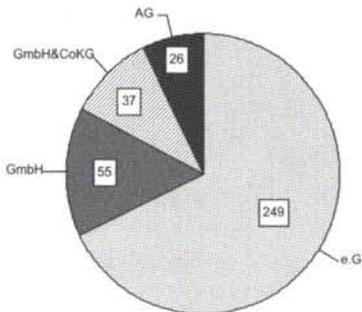


Diagramm: 3/5

Unberücksichtigt bleiben an dieser Stelle zunächst spätere erneute Wechsel der Rechtsform, da es sich insoweit nicht mehr um Umwandlungen ehemaliger LPGen, sondern um Umwandlungen der Nachfolgeunternehmen handelt.¹³

Die Diagramme 3/5–3/8 zeigen, für welche Rechtsformen – unabhängig von der gewählten Umwandlungsart bzw. dem Umwandlungszeitpunkt¹⁴ – sich die Mitglieder der LPGen in Thüringen zur Fortführung ihrer LPGen entschieden haben.

¹¹ LwAnpG vom 29. 6. 1990, GBl. I, S. 642ff., abgedruckt in *Schweizer* (1994), Anhang I. 5.

¹² LwAnpG vom 3. 7. 1991, abgedruckt in *Schweizer* (1994), Anhang I. 6.

¹³ Hierzu Punkt F.

¹⁴ Siehe Punkt D.

Die 367 erhobenen Unternehmen in Thüringen verteilen sich entsprechend dem Diagramm 3/5 auf die Rechtsformen eingetragene Genossenschaft, GmbH, GmbH & Co. KG und AG. Eine Personenhandelsgesellschaft in Form der OHG bzw. eine klassische Kommanditgesellschaft nach dem Vorbild des Handelsgesetzbuches wurde von keinem Gesellschafterkreis zur neuen Rechtsform der LPG bestimmt.¹⁵ Mit einem Anteil von 67,8% bzw. gut 2/3 aller eingetragenen Rechtsträger bestätigt sich das bereits unter Punkt A herausgearbeitete Ergebnis, dass die ehemaligen LPGen in Thüringen zu einem großen Teil in die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft überführt wurden. Neben der bis zum 7. 7. 1991¹⁶ alleinigen Möglichkeit des Formwechsels in diese Rechtsform ist vor allem die strukturelle Ähnlichkeit beider Gesellschaftsformen der Hauptgrund für die häufige Wahl dieser Rechtsform.¹⁷ Denn obwohl der Gesetzgeber der ehemaligen DDR¹⁸ in der Ausgestaltung der Rechtsform der LPG in wichtigen Punkten, wie beispielsweise in der Ausgestaltung der Vermögensordnung¹⁹ oder bei der Instrumentalisierung der LPG²⁰ durch den Staat, den Genossenschaftsgedanken verfremdete, kann man in anderen Bereichen des Rechtes der LPG in der ehemaligen DDR eine erhaltene genossenschaftliche Grundsubstanz erkennen.²¹ So wurde das GenG in der früheren DDR nie formell außer Kraft gesetzt und in den Bereichen der gemeinsamen Leitung der Genossenschaft und der grundsätzlichen Ausgestaltung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern auch dem Recht der LPG zugrunde gelegt.²²

Im Gegensatz zur eingetragenen Genossenschaft wurde als neue Rechtsform des landwirtschaftlichen Unternehmens die Aktiengesellschaft nur in 7,1% der 367 angemeldeten Unternehmen zur neuen Rechtsform bestimmt. War die Vergleichbarkeit der Rechtsform LPG mit der eingetragenen Genossenschaft ein entscheidender Grund für die häufige Wahl dieser Rechtsform, ist der gerade gegensätzliche Typus der rein kapitalistisch strukturierten Aktiengesellschaft gegenüber der auf Förderung ihrer Mitglieder und Selbstverwaltung²³ angelegten genossenschaftlichen Rechtsform der wahrscheinliche Grund für die starke Zurückhaltung gegenüber der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Zweithäufigste Rechtsform in Thüringen ist die GmbH, die in 15,0% aller Fälle gewählt wurde. Sie muss jedoch teilweise in enger Verbindung zur Rechtsform der

¹⁵ Inwieweit die Rechtsform der GbR gewählt wurde, konnten wir aufgrund unserer Erhebungen nicht nachvollziehen, da in diesen Fällen lediglich der Umwandlungsvermerk im LPG-Register einzutragen war, die wir jedoch nur in einzelnen Fällen einsehen konnten.

¹⁶ Inkrafttreten des LwAnpG 1991 vom 3. 7. 1991.

¹⁷ Ausführlich *Steding*, Produktivgenossenschaften, S. 5ff.; abl. *Brunner*, in FS Paulick, S. 25.

¹⁸ LPGG vom 3. 6. 1959, GBl. I, S. 577; LPGG vom 2. 7. 1982, GBl. I, S. 443; Musterstatut LPG Typ I vom 9. 4. 1959, GBl. I, S. 333; Musterstatut LPG Typ II vom 2. 8. 1962, GBl. II, S. 521; Musterstatut LPG Typ III vom 9. 4. 1959, GBl. I, S. 337.

¹⁹ Beispielhaft hierfür ist die faktische Entwertung des Privateigentums der Genossenschaftsbauern am eingebrachten Grund und Boden durch das umfassende, dauerhafte, unentgeltliche und gegenüber Veräußerung und Vererbung resistente Nutzungsrecht der LPG nach § 18 LPGG.

²⁰ Hierzu *Hartwig*, ZfgG 1985, 12.

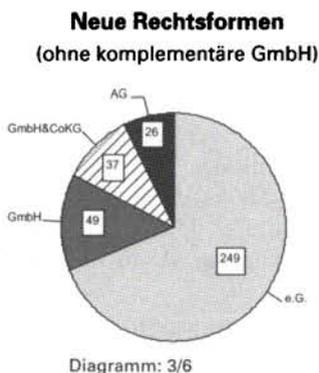
²¹ *Steding*, Produktivgenossenschaften, S. 5, 17, 18.

²² *Steding*, Produktivgenossenschaften, S. 5, 17, 18.

²³ Zu den Grundprinzipien des Genossenschaftsrechtes *Metz*, in Lang/Weidmüller, GenG, § 1 Rn. 1ff.

GmbH & Co. KG gesehen werden. In 10,1% der Fälle entschieden sich die Genossen für eine Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG. Soweit diese Rechtsform aus einer formwechselnden Umwandlung einer LPG entstanden ist, so dass Zielrechtsform der Umwandlung allein die GmbH & Co. KG war, wurde die im Regelfall ebenfalls neu entstandene Komplementär-GmbH im Registerblatt nicht mit einem Umwandlungsvermerk versehen und dementsprechend auch nicht in unseren Erhebungen berücksichtigt.²⁴ Wurde die GmbH & Co. KG jedoch durch Teilung der LPG in eine GmbH und eine GmbH & Co. KG²⁵ nach § 4 Abs. 1 LwAnpG gebildet und dementsprechend auch beide Rechtsträger bei Eintragung mit einem Umwandlungsvermerk versehen, sind auch beide Rechtsträger bei den Erhebungen als durch Umwandlung aus einer ehemaligen LPG entstanden erfasst wurden. In diesen zuletzt beschriebenen Sachverhalten hat jedoch die Komplementär-GmbH lediglich die Aufgabe, die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft zu übernehmen, ohne einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu betreiben.

Um einen Überblick über jene Unternehmen zu erhalten, die mit einem Umwandlungsvermerk eingetragen wurden und zugleich tatsächlich das landwirtschaftliche Unternehmen der ehemaligen LPG fortführen, müssen daher diese lediglich als Komplementäre der landwirtschaftlich tätigen Kommanditgesellschaften fungierenden GmbH außer Acht gelassen werden. Im Diagramm 3/6 sind daher allein die tatsächlich landwirtschaftlich tätigen Unternehmen, die durch Umwandlung einer ehemaligen LPG entstanden sind, erfasst.



In Thüringen gab es insgesamt 6 GmbH & Co. KG, die im Wege der Teilung in GmbH und GmbH & Co. KG aus einer ehemaligen LPG entstanden sind und in denen beide Unternehmen – entsprechend dem Umwandlungsbeschluss – bei Eintragung mit einem Umwandlungsvermerk versehen wurden.²⁶ Die im Diagramm 3/6 abgebildete Verteilung

²⁴ Zur rechtlichen Problematik der Bildung einer GmbH & Co. KG durch Formwechsel siehe Kapitel 4 B. III. 4. c und 5. d.

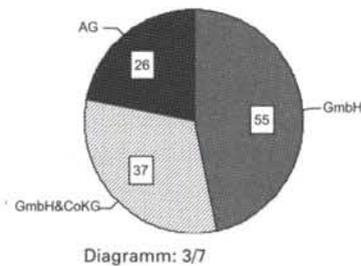
²⁵ So beispielsweise der Sachverhalt zur Umwandlung der LPG in Aschara – BGH v. 7. 11. 1997, BGHZ 137, 134ff. Dort wurde jedoch trotz des so gefassten Beschlusses nur die GmbH & Co. KG mit einem Umwandlungsvermerk versehen. Die GmbH wurde als Neugründung eingetragen und daher bei den Erhebungen nicht berücksichtigt.

²⁶ Insgesamt gab es in Thüringen 7 von uns ermittelte Teilungen nach dem Landwirtschaftsanpas-

der Rechtsformen zeigt, dass auch ohne Berücksichtigung der nur verwaltend tätigen Komplementär-GmbH das Verhältnis der Gesellschaftstypen zueinander konstant geblieben ist.²⁷ Auch hier macht die eingetragene Genossenschaft gut zwei Drittel (68,9%) aller Unternehmen aus. Die Rechtsform der GmbH ist auch jetzt noch mit 13,5% aller Fälle zweithäufigste Rechtsform. Nahezu gleichgeblieben ist auch der Anteil der GmbH & Co. KG mit 10,2% und der Aktiengesellschaft mit 7,2%.

Ein weiterer Aspekt der Untersuchung ist das Verhältnis der Rechtsformen zueinander, wenn die eingetragene Genossenschaft als häufigste Rechtsform unberücksichtigt bleibt. Neben der eingetragenen Genossenschaft wurden als neue Rechtsträger in Thüringen Aktiengesellschaften und GmbH als Kapitalgesellschaften im Handelsregister in Abteilung B und Kommanditgesellschaften in Form der GmbH & Co. KG im Handelsregister in Abteilung A eingetragen. Die Auswertung der nach Abzug der 249 entstandenen Genossenschaften verbleibenden 118 Gesellschaften ergibt im Hinblick auf das Verhältnis der gewählten Rechtsformen zueinander folgendes Bild:

Neue Rechtsformen
(ohne Genossenschaften)



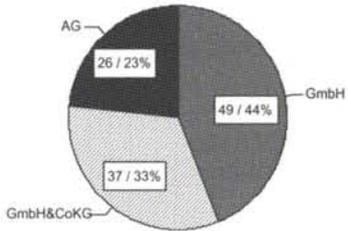
Fast die Hälfte der „restlichen“ Unternehmen, 46,6%, besteht danach in der Rechtsform der GmbH, wobei auch hier wieder jene 6 GmbH zu berücksichtigen sind, die zwar im Zuge der Umwandlung einer ehemaligen LPG aus dieser entstanden und mit entsprechendem Umwandlungsvermerk im Register eingetragen sind, so dass sie in die rechtstatsächliche Auswertung der Neustrukturierungen ehemaliger LPGen einzubeziehen sind, aber unter wirtschaftlichen Aspekten nicht zu den unternehmerischen Nachfolgern der LPGen zu zählen sind. Die zweite Hälfte aller neben den eingetragenen Genossenschaften eingetragenen Unternehmen bilden die GmbH & Co. KG zu 31,3% und die Aktiengesellschaft zu 22,1%. Auch ohne Berücksichtigung der 6 Komplementär-GmbH bleibt das Verhältnis der Rechtsformen der dann noch verbleibenden 112 eingetragenen Rechtsnachfolgern ehemaliger LPGen unverändert.

sungsgesetz zur Bildung einer GmbH & Co. KG, wobei jedoch in einem Fall (Fall der LPG in Aschara) die Eintragung der GmbH nicht mit einem Umwandlungsvermerk versehen wurde.

²⁷ Die Auswertung der Neustrukturierungen hinsichtlich rechtlicher Fragen erfolgt unabhängig von der Art des Geschäftsbetriebes des entstandenen Rechtsträgers. Die Darstellung dient insoweit nur der Vervollständigung des Gesamtbildes.

Neue Rechtsformen

(ohne e.G. und Komplementär-GmbH)



Anteile:
 GmbH = 43,7%;
 GmbH & Co. KG = 33,1 %;
 AG = 23,2%.

Diagramm: 3/8

I. Die eingetragenen Rechtsträger nach Landgerichtsbezirken

Für das soeben aufgezeigte Verhältnis aller in Thüringen neu entstandenen Rechtsträger zueinander stellt sich nunmehr die Frage, ob die prozentualen Verhältnisse der Rechtsformen zueinander innerhalb der Gesamtmenge aller Unternehmen in Thüringen auch dem der Verhältnisse innerhalb der einzelnen Landgerichtsbezirke entspricht. Tendenziell kann man bereits aus dem Vergleich der einzelnen Eintragungen (unter A) ableiten, dass insbesondere im Landgerichtsbezirk Mühlhausen (hierzu Diagramm 3/4), wo bereits das Verhältnis von Handelsregister- und Genossenschaftsregistereintragungen in etwa hälftig war, ein anderes Verhältnis der Anzahl der einzelnen Rechtsformen zueinander zu erwarten ist als beispielsweise im Landgerichtsbezirk Gera, wo der Anteil der Eintragungen im Genossenschaftsregister prozentual am höchsten (80,2%) war. Einen ersten optischen Gesamteindruck der Verteilung der Rechtsformen auf die jeweiligen Gerichtsstandorte vermittelt das nächste Diagramm (3/9). Die einzelnen Rechtsformen wurden dabei – entsprechend der Mengenverteilung in der Gesamtzählung aller eingetragenen Gesellschaftsformen – nach ihrem prozentualen Anteil von links beginnend mit e.G., GmbH, GmbH & Co. KG, AG angeordnet. Zum besseren Vergleich der Mengenverhältnisse wurde daneben (Diagramm 3/10) nochmals die Gesamtverteilung der in Thüringen entstandenen Rechtsformen in gleicher Anordnung abgebildet.

Landwirtschaftliche Unternehmen nach Gerichtsbezirken in Thüringen

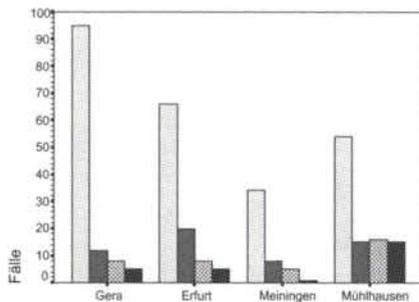


Diagramm: 3/9

Landwirtschaftliche Unternehmen in Thüringen

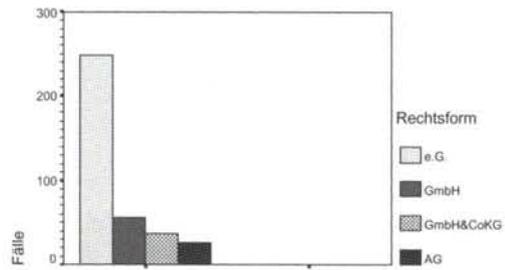


Diagramm: 3/10

Im direkten Vergleich der Darstellungen bestätigt sich zunächst die bereits anhand der vorgenommenen Eintragungen aufgezeigte dominierende Stellung der eingetragenen Genossenschaft, die sowohl in der Gesamtbetrachtung aller Unternehmen als auch in den Teilmengen der einzelnen Gerichtsbezirke zu erkennen ist. In den Gerichtsbezirken Gera, Erfurt und Meiningen entspricht darüber hinaus auch die Reihenfolge der häufigsten Rechtsformen dem Gesamtbild. Auch dort ist nach der Genossenschaft die GmbH zweithäufigste Rechtsform. Danach folgen treppenartig GmbH & Co. KG und AG. Abweichend ist die Verteilung der Rechtsformen im Bezirk Mühlhausen. Dort sind die übrigen Rechtsformen in nahezu jeweils gleicher Stärke neben der eingetragenen Genossenschaft vertreten. Der exakte Vergleich der Anzahl der jeweils eingetragenen Rechtsformen in der nachfolgenden Tabelle 3/2 belegt dieses Ergebnis.

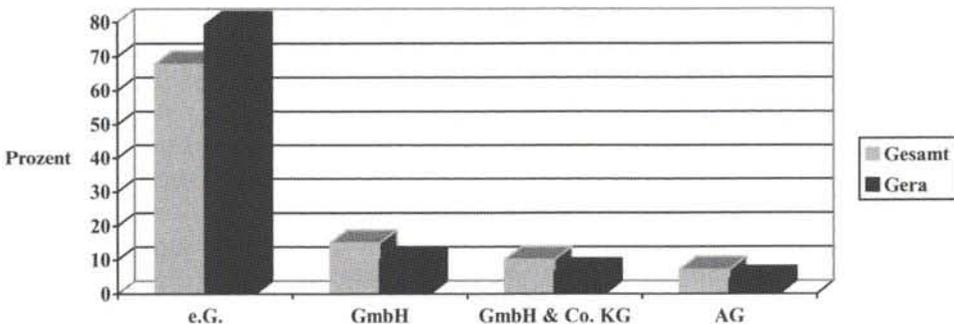
Eingetragene Rechtsformen nach Landgerichtsbezirken

		Landgerichtsbezirk				Gesamt Thüringen
		Gera	Erfurt	Meiningen	Mühlhausen	
Rechtsform	e.G.	95	66	34	54	249
	GmbH	12	20	8	15	55
	GmbH & Co. KG	8	8	5	16	37
	AG	5	5	1	15	26
Gesamt		120	99	48	100	367

Tabelle: 3/2

Nachdem zunächst allgemein das Verhältnis der Anzahl der einzelnen Rechtsformen zueinander betrachtet wurde, erfolgt ein direkter Vergleich der prozentualen Anteile der einzelnen Rechtsformen in den jeweiligen Landgerichtsbezirken mit dem prozentualen Anteil der jeweiligen Rechtsform für Gesamtthüringen.

1. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Gera



Das Diagramm zeigt eine direkte Gegenüberstellung der prozentualen Anteile der jeweiligen Rechtsform an der Gesamtmenge der eingetragenen Rechtsträger in Thüringen und an der Teilmenge der im Landgerichtsbezirk Gera eingetragenen Gesellschaften, wie auch nochmals in Tabelle 3/3 dargestellt.

Anteile der Rechtsformen in Thüringen und Gera

Rechtsform	Anteil Thüringen	Anteil Gera
e.G.	67,8 %	79,2 %
GmbH	15,0 %	20,2 %
GmbH & Co. KG	10,1 %	8,1 %
AG	7,1 %	5,1 %

Tabelle: 3/3

Dabei liegt der Anteil der im Genossenschaftsregister Gera eingetragenen Genossenschaften um 11,4 Prozentpunkte höher als der Gesamtprozentsatz. Dementsprechend sind alle übrigen Rechtsformen prozentual gleichmäßig geringer vertreten. Insgesamt ist das prozentuale Verhältnis der Rechtsformen untereinander im Gerichtsbezirk Gera jedoch der Verteilung in ganz Thüringen vergleichbar.

2. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Erfurt

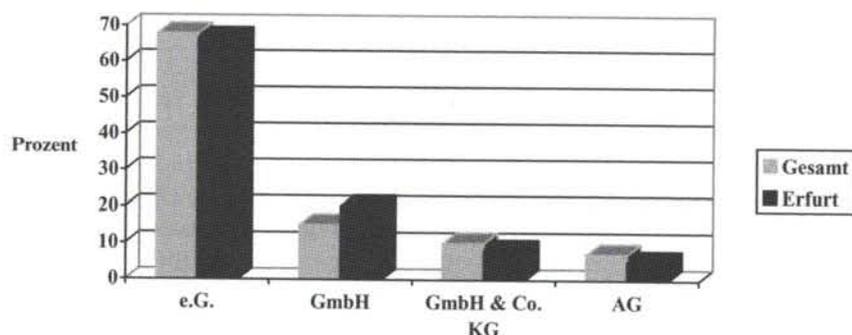


Diagramm: 3/12

Auch der Vergleich der Werte für den Bezirk Erfurt liefert ein der Auswertung für alle erhobenen Fälle in Thüringen vergleichbares Bild. Im Unterschied zu den gerade gesehenen Werten des Landgerichtsbezirk Gera ist in Erfurt ein leicht erhöhter Anteil GmbH zu verzeichnen, der wiederum durch eine gleichförmig geringere Anzahl der übrigen Rechtsformen kompensiert wird. Der Anteil der GmbH liegt hier im Unterschied zum erhöhten Genossenschaftsanteil in Gera jedoch nur um 5,2 Prozentpunkte höher.

Anteile der Rechtsformen in Thüringen und Erfurt

Rechtsform	Anteil Thüringen	Anteil Erfurt
e.G.	67,8 %	66,6 %
GmbH	15,0 %	20,2 %
GmbH & Co. KG	10,1 %	8,1 %
AG	7,1 %	5,1 %

Tabelle: 3/4

3. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Meiningen

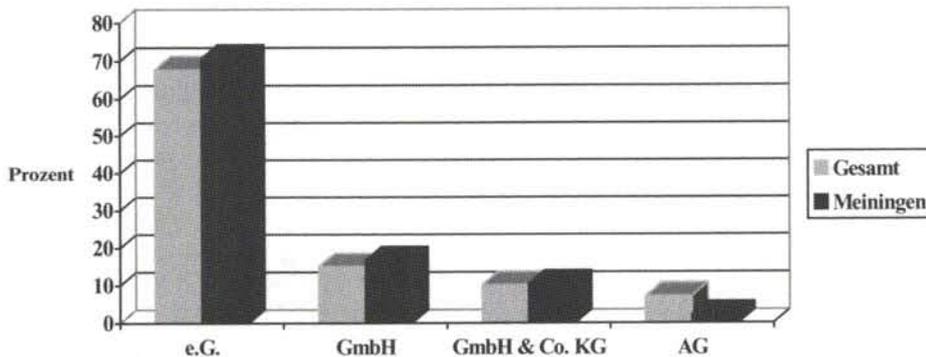


Diagramm: 3/13

Genau ein umgekehrtes Bild zu den eben betrachteten Registerstandorten Gera und Erfurt bietet auf den ersten Blick die vergleichende Abbildung der eingetragenen Rechtsformen in Meiningen. Hier liegen die Werte bei drei Rechtsformen geringfügig über dem Landeswert, wohingegen die Zahl der eingetragenen Aktiengesellschaften um 5,0 Prozentpunkte unter dem prozentualen Anteil dieser Rechtsform in Gesamtthüringen liegt.

Anteile der Rechtsformen in Thüringen und Meiningen

Rechtsform	Anteil Thüringen	Anteil Meiningen
e.G.	67,8 %	70,8 %
GmbH	15,0 %	16,7 %
GmbH & Co. KG	10,1 %	10,4 %
AG	7,1 %	2,1 %

Tabelle: 3/5

Strukturell ist die hier erkennbare Rechtsformverteilung aber mit der im Landgerichtsbezirk Gera vergleichbar. In beiden Fällen liegt der Anteil der eingetragenen Genossenschaften über dem Durchschnitt. Bei den Eintragungen am Registerstandort Gera ist die Favorisierung der Genossenschaft jedoch noch stärker.

4. Vergleich eingetragener Rechtsformen Thüringen und Bezirk Mühlhausen

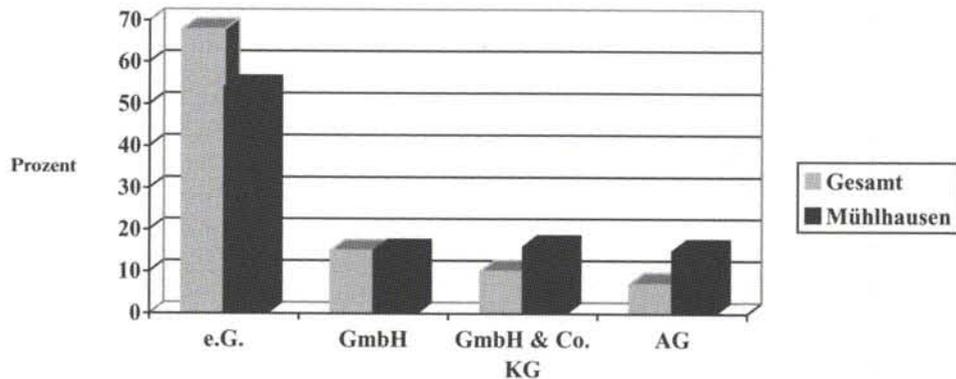


Diagramm: 3/14

In Abweichung zu den anderen Landgerichtsbezirken des Landes Thüringen, in denen der Anteil der Genossenschaften an allen eingetragenen Rechtsträgern über bzw. im Gerichtsbezirk Erfurt nur geringfügig darunter lag, ist dieser Anteil am Registerstandort Mühlhausen 13,8 Prozentpunkte geringer als der Vergleichswert für Thüringen.

Anteile der Rechtsformen in Thüringen und Mühlhausen

Rechtsform	Anteil Thüringen	Anteil Mühlhausen
e.G.	67,8 %	54,0 %
GmbH	15,0 %	15,0 %
GmbH & Co. KG	10,1 %	16,0 %
AG	7,1 %	15,0 %

Tabelle: 3/6

Wie die Darstellung der prozentualen Anteile in der Tabelle 3/6 zeigt, sind dafür die Anteile der GmbH & Co. KG und AG mit 16 bzw. 15% deutlich höher als der Anteil dieser Rechtsformen in Gesamthüringen. Entsprechend der aufgezeigten Werte liegt der durchschnittliche prozentuale Anteil der GmbH & Co. KG in allen Thüringer Landgerichtsbezirken bei 10,2%. Diese Höhe ist jedoch allein dem hohen Einzelwert des Gerichtsbezirkes Mühlhausen zuzuschreiben. Der durchschnittliche prozentuale Anteil der GmbH & Co. KG allein in den übrigen drei Landgerichtsbezirken Thüringens beträgt demgegenüber lediglich 8,3%. Gleiches gilt auch für die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Deren durchschnittlicher Anteil in den Landgerichtsbezirken Gera, Erfurt und Meiningen beträgt 3,8%, wohingegen er unter Einbeziehung des Wertes für Mühlhausen 6,6% beträgt.

Zur Verdeutlichung des besonders hohen Anteiles von GmbH & Co. KG und Aktiengesellschaften soll das folgende Diagramm 3/15 beitragen. Abgebildet sind dabei jeweils

die in den Gerichtsbezirken eingetragenen GmbH, GmbH & Co. KG und Aktiengesellschaften.²⁸ Auch hieraus wird deutlich, dass im Landgerichtsbezirk Mühlhausen ein überproportionaler Anteil an GmbH & Co. KG und AG gegenüber den anderen Registern angemeldet und eingetragen wurde.

Kapital- und Handelsgesellschaften nach Registerstandorten in Thüringen

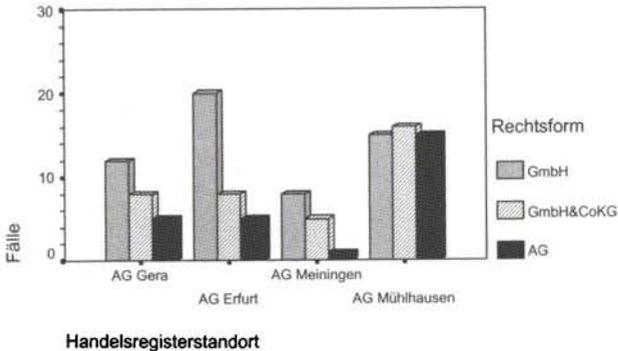


Diagramm: 3/15

Im Gesamtresümee kann man daher feststellen, dass grundsätzlich in den einzelnen Thüringer Landgerichtsbezirken ein vergleichbares prozentuales Verhältnis zwischen den einzelnen Rechtsformen besteht. Eine Ausnahme bildet lediglich der Bezirk Mühlhausen, wo ein wesentlich höherer Anteil an GmbH & Co. KG und Aktiengesellschaften zu verzeichnen ist. Als Grund hierfür könnte man die Vorherrschaft bestimmter Rechtsberater bei den Umwandlungen vermuten. Entsprechende rechtstatsächliche Daten liegen uns jedoch leider nicht vor, da insbesondere die von uns durchgeführte Befragung der landwirtschaftlichen Unternehmen nur geringfügige Unterstützung fand.

Abschließend wird die im Prinzip homogene Auswahl der neuen Rechtsform im Zuge der Umwandlungen in Thüringen noch durch die Diagramme 3/16–3/19 veranschaulicht, die zudem Auskunft über das jeweilige Verhältnis der im Landgerichtsbezirk insgesamt eingetragenen Genossenschaften zur Summe aller darüber hinaus eingetragenen Rechtsträger gibt. Bezogen auf alle in Thüringen eingetragenen Unternehmen betrug der prozentuale Anteil der eingetragenen Genossenschaften 67,8%, was ein gutes Drittel aller Eintragungen bedeutet. Die aus technischen Gründen nicht eingeblendete Anzahl der Aktiengesellschaften im Registerbezirk Gera beträgt 5, so dass sich insgesamt ein Anteil an eingetragenen Genossenschaften von 79,1% errechnen lässt. Im Landgerichtsbezirk Erfurt ist der Anteil der eingetragenen Genossenschaften 66,6% und beträgt damit exakt 1/3 aller Rechtsträger. Am Handelsregister Meiningen wurde lediglich eine Aktiengesellschaft eingetragen. Hier betrug der Anteil der Genossenschaften 70,8%. In den Gerichtsbezirken Gera, Erfurt und Meiningen waren somit jeweils ca. 2/3 aller neu

²⁸ Die Anzahl der Aktiengesellschaften in Meiningen wurde aus technischen Gründen nicht abgebildet. Sie beträgt 1.

eingetragenen landwirtschaftlichen Unternehmen, die aus der Umwandlung einer ehemaligen LPG hervorgingen, eingetragene Genossenschaften. Einzig im Landgerichtsbezirk Mühlhausen waren nur ca. die Hälfte (54,0%) aller Eintragungen Unternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft.

**Eingetragene Unternehmen
Landgerichtsbezirk Gera**

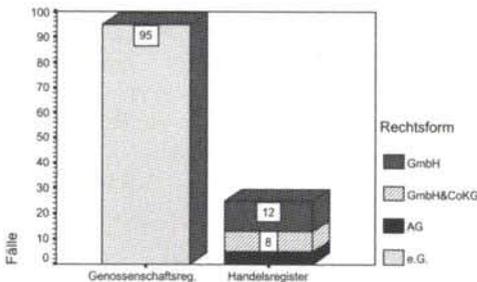


Diagramm: 3/16

**Eingetragene Unternehmen
Landgerichtsbezirk Erfurt**

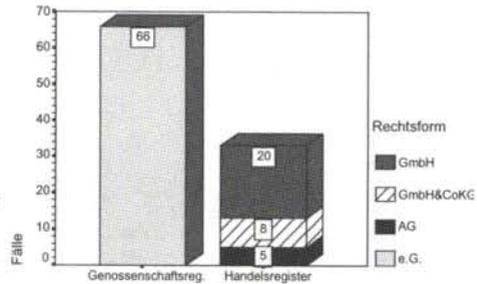


Diagramm: 3/17

**Eingetragene Unternehmen
Landgerichtsbezirk Meiningen**

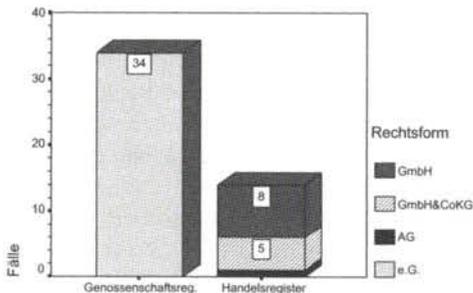


Diagramm: 3/18

**Eingetragene Unternehmen
Landgerichtsbezirk Mühlhausen**

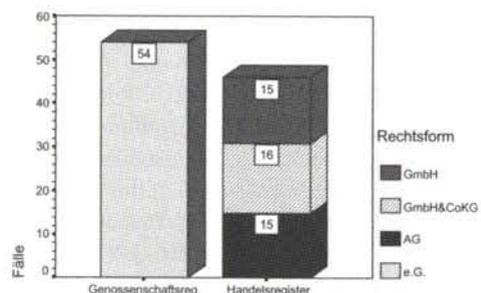


Diagramm: 3/19

II. Die entstandenen Rechtsformen nach Landgerichtsbezirken

Nach dem Vergleich der prozentualen Verhältnisse der Rechtsformen in Gesamthüringen und den einzelnen Landgerichtsbezirken zueinander soll zum Abschluss der Darstellung aller in Thüringen durch Umwandlung aus einer ehemaligen LPG entstandenen eingetragenen Rechtsträger noch das Verhältnis der Anzahl der Eintragungen innerhalb der jeweiligen Rechtsformen gesondert geschildert werden.²⁹ Bezugnehmend auf das Ver-

²⁹ Zwar könnten die entsprechenden Daten bereits aus den bisherigen Darstellungen entnommen werden, doch wäre hierfür die Zusammenschau verschiedener Diagramme erforderlich, so dass

hältnis der Anzahl von Eintragungen in den einzelnen Gerichtsbezirken, die zum Vergleich im Diagramm 3/20 nochmals wiedergegeben ist, sollen die Eintragungen von eingetragenen Genossenschaften, GmbH, GmbH & Co. KG und Aktiengesellschaften in den jeweiligen Gerichtsbezirken diesem Verhältnis gegenüber gestellt werden.

**Eintragungen nach Gerichtsbezirken
in Thüringen**

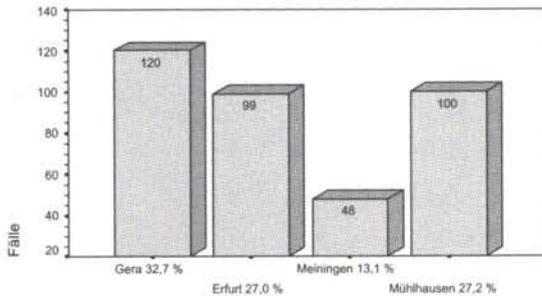


Diagramm: 3/20

Das Ausgangsdiagramm zeigt, dass rund 1/3 aller Eintragungen in Gera vorgenommen wurden. In Erfurt und Mühlhausen differiert die Anzahl der Eintragungen nur um eine Eintragung. Beide Bezirke haben einen Anteil von je 27,0 bzw. 27,2%. In Meiningen erfolgten 13,1% aller Eintragungen. Im Vergleich dazu stehen die Registereintragungen eingetragener Genossenschaften. Die prozentualen Verhältnisse der eingetragenen Genossenschaften der einzelnen Gerichtsbezirke zueinander entsprechen in etwa dem Verhältnis der Eintragungen in Gesamthüringen. Unterschiedlich ist lediglich der leicht höhere Anteil im Bezirk Gera, dem ein geringerer Anteil in Mühlhausen gegenübersteht.

**Eingetragene Genossenschaften
nach Landgerichtsbezirken**

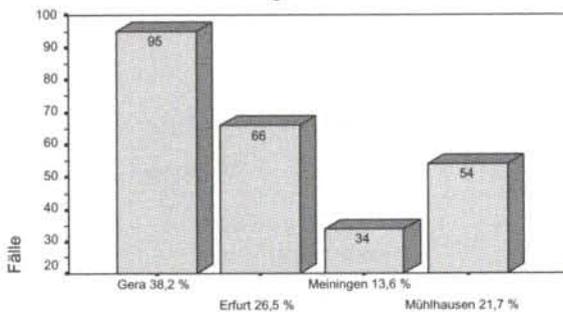


Diagramm: 3/21

die gesonderte Abbildung dieser Verhältnisse im Interesse eines leichteren Umganges mit diesem Bericht und einer besseren Übersicht angebracht ist.

Die Verteilung der eingetragenen GmbH in Thüringen zeigt bereits optisch ein verändertes Bild im Vergleich mit der Verteilung aller Eintragungen in Thüringen.

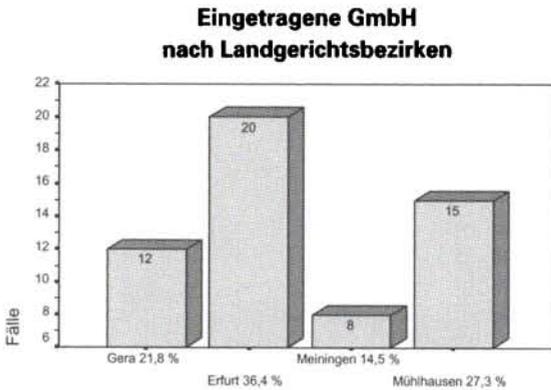


Diagramm: 3/22

Der größte Teil der Eintragungen findet sich hier mit mehr als 1/3 in Erfurt, wohingegen in Gera lediglich 21,8% aller GmbH eingetragen wurden. Noch deutlicher wird die Umkehrung der Anteilsverhältnisse, wenn man die Eintragungen der GmbH & Co. KG und der Aktiengesellschaften betrachtet (Diagramme 3/23 und 3/24). Diese Diagramme verdeutlichen, dass sich das Verhältnis der Anzahl der Eintragungen in den einzelnen Gerichtsbezirken insgesamt nicht generell in den Einzelverhältnissen der einzelnen Rechtsformen³⁰ widerspiegelt.

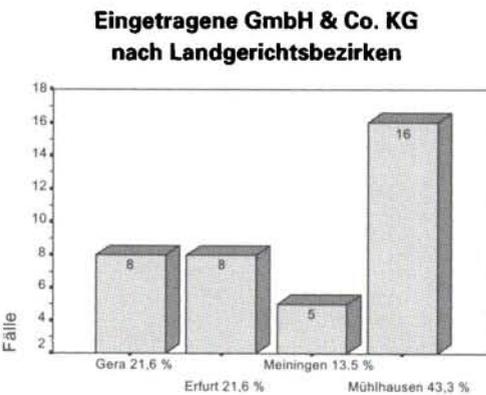


Diagramm: 3/23

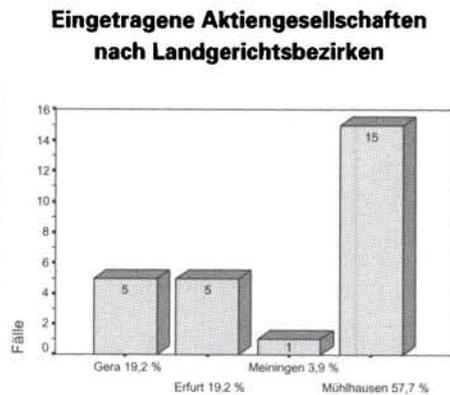


Diagramm: 3/24

Gleichbleibend der geringste Anteil jeder Rechtsform ist in Meiningen eingetragen wurden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Meiningen insgesamt nur wenige landwirtschaftliche Unternehmen umgewandelt und eingetragen wurden. Es ist daher

³⁰ Hierzu bereits C. I.

zwingend, dass sich dort auch der jeweils geringste Anteil befindet. Der prozentuale Vergleich zeigt darüber hinaus, dass der Gesamtanteil dieses Landgerichtsbezirkes, der bei 13,1% lag, auch in etwa dem Anteil bei eingetragenen Genossenschaften, GmbH und GmbH & Co. KG entspricht. Lediglich der prozentuale Anteil an Aktiengesellschaften weicht mit lediglich 3,8% um ca. 10 Prozentpunkte hiervon ab. Demgegenüber ergab die Betrachtung der einzelnen Rechtsformen in Gera, wo der höchste Anteil an Eintragungen festgestellt wurde, hinsichtlich des Hauptteiles der Eintragungen lediglich bei den eingetragenen Genossenschaften ein vergleichbares Bild. Der Hauptteil der Eintragungen bei den Kapitalgesellschaften und der diesen strukturell ähnlichen GmbH & Co. KG liegt dagegen in den Gerichtsbezirken Mühlhausen bzw. Erfurt, wogegen die meisten Genossenschaften in Gera und ebenfalls in Meiningen registriert wurden. Betrachtet man die Gesamtfläche Thüringens, so ist der Anteil der kapitalistisch strukturierten Gesellschaften – zu denen die GmbH & Co. KG, obwohl als Personenhandelsgesellschaft ausgestaltet, zu zählen ist³¹ – in Nord- und Nord-West-Thüringen am höchsten. Dagegen steigt der Anteil der eingetragenen Genossenschaften im östlichen Teil Thüringens erheblich an.

D. Umwandlungen von LPG in Thüringen: Zahlenmaterial

Neben den bisher vorgestellten Auswertungen war Ziel unserer Erhebungen, in den Thüringer Registergerichten vor allem die durchgeführten Umwandlungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz nachzuvollziehen und deren Durchführung mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen abzugleichen. Hierzu erfolgte anhand eines Fragebogens die Erhebung der 367 in Thüringen eingetragenen landwirtschaftlichen Unternehmen, deren Registereintrag durch einen Vermerk folgenden Inhalts: „entstanden durch Umwandlung (nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz) aus der LPG ...“ ergänzt ist. Anhand der den jeweiligen Registerakten beiliegenden Unterlagen zur Umwandlung war es uns möglich, die gefassten Umwandlungsbeschlüsse nachzuzeichnen und entsprechend den rechtlichen Grundlagen zur Umwandlung im Landwirtschaftsanpassungsgesetz auf etwaige Mängel zu prüfen. Bevor die Neustrukturierungen einer materiellen Prüfung unterzogen werden³², soll an dieser Stelle zunächst ein umfassender Überblick über alle in Thüringen beschlossenen und durchgeführten Umwandlungen bezüglich Anzahl, Umwandlungsart, gewählter Rechtsformen und Umwandlungszeitpunkt gegeben werden.

I. Umwandlungen in Thüringen insgesamt

Entsprechend den beiden im Landwirtschaftsanpassungsgesetz gegebenen Möglichkeiten zur Umwandlung (Formwechsel oder Teilung) konnten die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der ehemaligen DDR wählen, ob sie das

³¹ *Schmidt*, GesR, § 56 I 1.

³² Zur materiellen Auswertung der Umwandlungen siehe die nachfolgenden Kapitel.

landwirtschaftliche Unternehmen ihrer LPG zukünftig in gleicher Weise, lediglich durch Wahl einer neuen Rechtsform fortführen³³, oder ob sie mit der rechtlichen Neugestaltung zugleich eine Aufspaltung des bisher einheitlichen Unternehmens in mindestens zwei selbständige landwirtschaftliche Unternehmen mit jeweils eigenem Rechtsträger vornehmen wollen.³⁴ Aus diesem Grund war im ersten Schritt der Auswertung erforderlich, die erhobenen Rechtsträger einer der beiden Umwandlungsvarianten zuzuordnen, insbesondere im Fall der Teilung einer ehemaligen LPG nach § 4 ff. LwAnpG alle aus der Umwandlung einer ehemaligen LPG hervorgegangenen Gesellschaften zusammenzufassen. Entsprechend den in den Akten befindlichen Umwandlungsbeschlüssen, Umwandlungsberichten oder auch sonstigen Stellungnahmen und Prüfungen³⁵ konnten somit die von uns erhobenen Rechtsträger insgesamt 344 einzelnen Umwandlungsvorgängen zugeordnet werden. D.h., 23 der erhobenen Unternehmen entstanden als zweites oder gar drittes Unternehmen aus der Teilung einer ehemaligen LPG. Für die Auswertung des Umwandlungsvorganges als solchem wurde daher in diesen Fällen von uns jeweils eines der entstandenen Unternehmen in die Auswertung der Umwandlung einbezogen. Die Registerakten der übrigen Rechtsträger wurden bei der Auswertung des Umwandlungsbeschlusses zwar zur inhaltlichen Bewertung des Falles herangezogen, erscheinen jedoch nicht als selbständiger Umwandlungsfall in der Auswertung. Soweit daher im weiteren Verlauf des Forschungsberichtes die Umwandlung als solche bewertet wird, geht die Auswertung von einer zugrundeliegenden Fallmenge von insgesamt 344 durchgeführten Umwandlungen in Thüringen aus.

Umwandlungen in Thüringen nach Landgerichtsbezirken

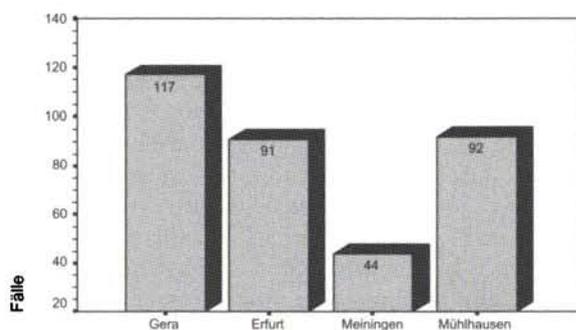


Diagramm: 3/25

Die Verteilung dieser Umwandlungen auf die vier Landgerichtsbezirke ergibt ein fast identisches Bild zur Anzahl der eingetragenen Rechtsträger.³⁶ Mit 34,0% wurde die

³³ Formwechsel nach §§ 27 ff. LwAnpG 1990 bzw. §§ 23 ff. LwAnpG 1991.

³⁴ Teilung nach §§ 4 ff. LwAnpG 1990 und 1991.

³⁵ Hier beispielsweise das Prüfungsgutachten der Revisionskommission der LPG nach § 6 Abs. 2 LwAnpG 1990/91 oder auch die Stellungnahme des zuständigen Kreditinstitutes nach § 12 Abs. 1 S. 1 LwAnpG 1990/91.

³⁶ Zum Vergleich Diagramm 3/2.

Mehrheit der Umwandlungen im Bezirk Gera durchgeführt. 117 Umwandlungen ergaben dort 120 Eintragungen. Bei den Bezirken Erfurt, Mühlhausen und Meiningen finden wir die gleiche Situation. In Erfurt wurden 26,5% (=91) Umwandlungen beschlossen. Diesen 91 Umwandlungen waren 99 Neueintragungen zuzuordnen. Für den Bezirk Meiningen ergibt sich ein prozentualer Anteil von 12,8% bzw. von 44 Umwandlungen zu 48 eingetragenen Gesellschaften. Genau wie in Erfurt wurden auch in Mühlhausen 8 Unternehmen mehr eingetragen als Umwandlungen (26,7%) stattfanden. Unabhängig davon, ob die spätere genaue Untersuchung des Umwandlungsbeschlusses eine andere Zuordnung der beschlossenen Umwandlung – beispielsweise als übertragende Umwandlung – ergab, war Ausgangspunkt unserer Untersuchungen die Einordnung des Umwandlungsbeschlusses als Formwechsel oder Teilung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Die 344 insgesamt untersuchten Umwandlungen in Thüringen wurden daher von uns zunächst hinsichtlich der von den Mitgliedern der ehemaligen LPG gewollten Umwandlungsart untersucht. Bei dieser Einordnung gingen wir davon aus, dass der Registerrichter, der die Eintragung der neuen Gesellschaft und des Umwandlungsvermerkes vornahm, die Eintragungsvoraussetzungen anhand des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, das als zulässige Umwandlungsmöglichkeiten ausschließlich Formwechsel oder Teilung vorsah, prüfte. Um diese Prüfung vornehmen und eine ordnungsgemäß durch Umwandlung entstandene, eintragungsfähige Gesellschaft bejahen zu können, musste der prüfende Registerrichter eine solche Einordnung der Umwandlung vornehmen.³⁷

Ebenso wie für den Registerrichter hat auch für uns diese Einordnung vor allem die Bedeutung der beschlossenen Umwandlung einen Maßstab zu rechtlichen Prüfung gegenüberzustellen, um im folgenden eine rechtmäßige Umwandlung prüfen zu können.³⁸ Die Einordnung des Umwandlungsvorganges ergab sich in den meisten Fällen direkt aus dem Wortlaut des Umwandlungsbeschlusses. In vielen Fällen enthielt auch der Umwandlungsvermerk im Register der neu eingetragenen Gesellschaft einen Verweis auf die rechtliche Grundlage der Umwandlung. Konnte aus den Unterlagen der Registerakte oder dem Registerblatt selbst der Umwandlungsvorgang nicht eindeutig den nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz möglichen Umwandlungsarten zugeordnet werden, war für uns die Anzahl der entstanden Unternehmen ein Hinweis auf den zugrunde liegenden Umwandlungsvorgang. Soweit beispielsweise der Umwandlungsbeschluss lediglich formulierte, dass die LPG gemäß dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz umgewandelt werden und nur eine neue Gesellschaft das Unternehmen fortführen sollte, ordneten wir den entsprechenden Fall als formwechselnde Umwandlung ein. Letztlich gab es in Thüringen jedoch keinen zweifelhaften Fall, so dass uns eine Zuordnung in allen Fällen eindeutig möglich war. Das Ergebnis dieser Prüfung zeigt Diagramm 3/26. Hierbei wird deutlich, dass der überwiegende Teil aller Umwandlungen in Thüringen als Formwechsel nach §§ 27 ff. LwAnpG 1990 bzw. §§ 23 ff. LwAnpG 1991 beschlossen und eingetragen wurde. Lediglich 6,7% der ehemaligen LPGen entschieden sich für die

³⁷ Zu den differenzierten Eintragungsvoraussetzungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes siehe im Einzelnen *Klepsch*, § 11.

³⁸ Die Bedeutung dieser Zuordnung wird vor allem im Hinblick auf die Prüfung der Vollständigkeit der zur Anmeldung eingereichten Unterlagen zum Registergericht deutlich. Hierzu Kapitel 7.

**Beschlossene Umwandlungen
in Thüringen**

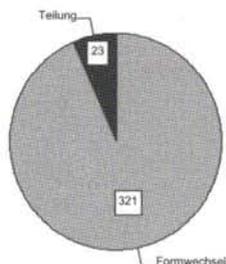


Diagramm: 3/26

Teilung des Unternehmens.³⁹ Gegenüber einem Anteil von 93,3% formwechselnder Umwandlungen nimmt die Teilung damit nur einen verschwindend geringen Anteil der Neustrukturierungen ein. Dieses Gesamtverhältnis bestätigt sich auch in den einzelnen Gerichtsbezirken. Die nachfolgende Tabelle 3/7 zeigt, dass der prozentuale Anteil an Teilungen generell unter 10% aller Umwandlungen beträgt (letzte Spalte).

Beschlossene Umwandlung nach Landgerichtsbezirken

Gerichtsbezirk	Art der Umwandlung		Gesamt	Art der Umwandlung	
	Zahl der Fälle			in Prozent	
	Formwechsel	Teilung		Formwechsel	Teilung
Gera	115	2	117	98,3 %	1,7 %
Erfurt	83	8	91	91,2 %	8,8 %
Meiningen	40	4	44	90,9 %	9,1 %
Mühlhausen	83	9	92	90,2 %	9,8 %
Gesamt	321	23	344	93,3 %	6,7 %

Tabelle: 3/7

Durchschnittlich 92,65% der Umwandlungen in den vier Thüringer Gerichtsbezirken waren formwechselnde Umwandlungen. Dagegen waren nur durchschnittlich 7,35% der Umwandlungen Teilungen. Die graphische Darstellung im Diagramm 3/27 bestätigt die gefundenen Ergebnisse optisch. Am geringsten ist der Anteil der Teilung im Landgerichtsbezirk Gera. Grund hierfür ist wahrscheinlich die bereits festgestellte große Dichte an eingetragenen Genossenschaften in diesem Landgerichtsbezirk.⁴⁰ Hierfür spricht auch, dass in den Bezirken Erfurt und Mühlhausen jeweils fast 10% der Fälle Teilungen

³⁹ Hierunter befinden sich auch jene 7 LPGen, die eine Teilung in eine GmbH und eine GmbH & Co. KG beschlossen, ohne dass die GmbH ein eigenes Unternehmen betreibt, was letztlich auch die Fortführung der LPG als einheitliches Unternehmen bezweckte.

⁴⁰ Siehe hierzu die Auswertungen unter C.

sind, so dass die Vermutung naheliegt, dass die Wahl der Umwandlungsart in Abhängigkeit von der Rechtsform erfolgte. Entschieden sich die Mitglieder der LPGen für eine Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG, so wählten sie hierfür häufiger eine Umwandlung durch Teilung als bei der Entscheidung, die LPG in Form einer eingetragenen Genossenschaft fortzuführen.

Beschlossene Umwandlungen nach Landgerichtsbezirk

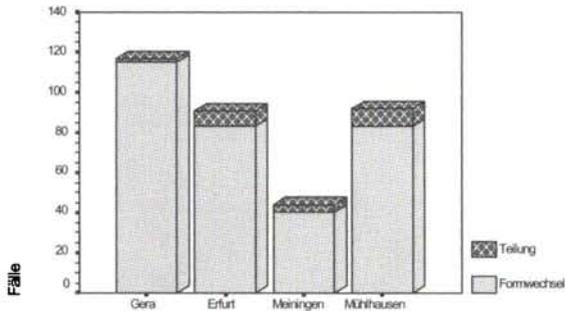


Diagramm: 3/27

Überprüft wird diese Vermutung durch eine Auswertung der Umwandlungsformen in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform. Bezugsgröße hierbei sind alle 367 eingetragenen Rechtsträger.

Neue Rechtsformen nach Art der Umwandlung

Rechtsform	Art der Umwandlung Anzahl der Fälle		Gesamt	Art der Umwandlung in Prozent	
	Formwechsel	Teilung		Formwechsel	Teilung
e.G.	230	19	249	92,4 %	7,6 %
GmbH	44	11	55	80,0 %	20,0 %
GmbH & Co. KG	30	7	37	81,1 %	18,9 %
AG	17	9	26	65,4 %	34,6 %
Gesamt	321	46	367	87,5 %	12,5 %

Tabelle: 3/8

Diese Auswertung bestätigt die Ausgangsvermutung auch in der graphischen Darstellung. Der prozentuale Anteil der Teilungen bei Errichtung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betrug zwischen 18,9% und 34,6% bei den einzelnen Rechtsformen, was im deutlichen Kontrast zu einem lediglich 7,6%igen Anteil an Teilungen bei eingetragenen Genossenschaften steht. Zur Bildung von Kapitalgesellschaften oder GmbH & Co. KG wurde eine Umwandlung durch Teilung ca. drei mal häufiger gewählt als zur Errichtung einer eingetragenen Genossenschaft. So erklärt sich auch, dass in den Landgerichtsbezirken Erfurt und Mühlhausen, wo der höchste Anteil an

diesen Rechtsformen zu verzeichnen war, auch ein entsprechend hoher Anteil an Teilungen besteht.

**Beschlossene Umwandlungsarten
nach Rechtsformen**

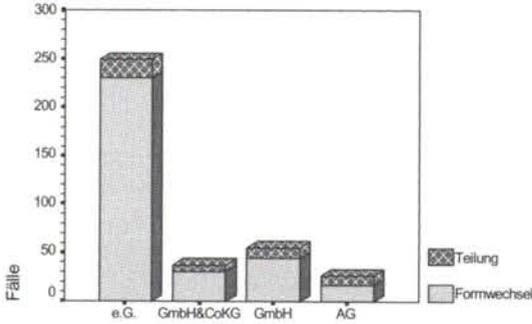


Diagramm: 3/28

Die folgenden Einzeldarstellungen (Diagramm 3/29 bis 3/32) verdeutlichen den Anteil von formwechselnden Umwandlungen und Umwandlungen durch Teilung bei den Rechtsformen.

**Beschlossene Umwandlungsart bei
eingetragenen Genossenschaften**

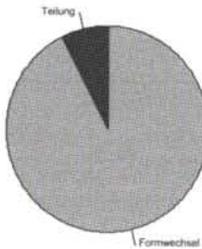


Diagramm: 3/29

**Beschlossene Umwandlungsart
bei GmbH**

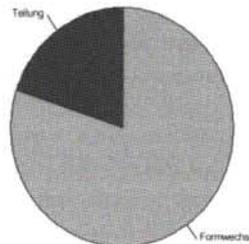


Diagramm: 3/30

**Beschlossene Umwandlungsart bei
GmbH & Co. KG**

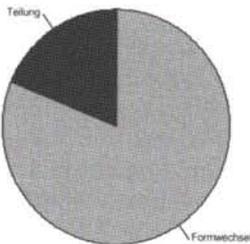


Diagramm: 3/31

**Beschlossene Umwandlungsart
bei Aktiengesellschaften**

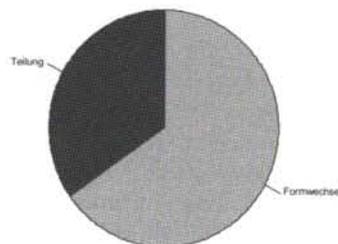


Diagramm: 3/32